

# Der Grundstein

Offizielles Organ des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands

fowie der Zentral-Krankenkasse der Maurer, Gipser (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.  
Abonnementpreis pro Quartal M. 1,50 (ohne Postgebühren),  
bei Zusendung unter Kreuzband M. 1,90.

Herausgegeben vom  
Zentralverband der Maurer Deutschlands,  
Hamburg 1.

Schluss der Redaktion: Dienstag morgen 8 Uhr.  
Vereins-Anzeigen  
für die dreispaltige Zeitzeile oder deren Raum 30 A.

## Der letzte Akt im Baukrieg.

### Der Schiedspruch.

Für die Fällung des Schiedspruches war zuerst neben den drei Unparteiischen die Bestellung von Vertrauensleuten der beiden Parteien vorgesehen. Die Unternehmer hatten jedoch keine Vertrauensleute bestellt, sondern schickten drei ihrer Vorstandsmitglieder in das Schiedsgericht. Dagegen erhoben die Arbeiterorganisationen Einspruch. Die Unparteiischen entschieden dann dahin, daß die Organisationsvertreter von beiden Seiten in das Schiedsgericht eintreten sollten. Infolgedessen delegierten die vier Arbeiterverbände ihre Vorsitzenden Bömelburg, Schrader, Behrendt und Wieberg, der Unternehmerbund seine Vorstandsmitglieder Ente-Leipzig, Behrens-Hannover, Lischer-Frankfurt und Fritsch-Essen. Den Vorsitz führte zuerst Oberbürgermeister Dr. Weiler-Dresden, an dessen Stelle später der Obergenerechtsrätiger Stübing in das Unparteiischenkollegium eintrat.

Da die örtlichen Verhandlungen nur in ganz wenigen Fällen — in Cuxhaven und in einigen südbayerischen Orten — zur Verständigung geführt hatten, so war die Zahl der durch das Schiedsgericht zu erledigenden Streitfälle ungeheuer groß. Nichtsdestoweniger glaubten die Unparteiischen zuerst, Einzelentscheidungen fällen zu können. Man begann mit München und Nürnberg, für die der Schiedspruch am Dienstagabend herauskam. Er setzte für München eine Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde, von zehn auf neuneneinhalb Stunden, und eine Lohnerhöhung um 8 % fest, für Nürnberg dagegen, wo die Arbeitszeit jetzt neuneneinhalb Stunden beträgt, keine Verkürzung der Arbeitszeit und eine Lohnerhöhung von 4 %. Bei diesen Verhandlungen hatte sich das Schiedsgericht davon überzeugt, daß es nach dieser Methode nicht weiter arbeiten konnte. Man erörterte darum am Mittwoch vormittag die Möglichkeit, alle schwebenden Lohnstreitfragen durch einen generellen Schiedspruch zu erledigen. Das Schiedsgericht kam zu der Ueberzeugung, daß eine andere Möglichkeit, die Arbeit zu benütigen, überhaupt nicht vorhanden sei. Die Verhandlungen über den Gesamtschiedspruch waren sehr schwierig. Die Unparteiischen wollten gern eine mittlere Linie finden, auf der sich beide Parteien treffen könnten; doch sie mußten die Unlöslichkeit ihrer Bemühungen bald einsehen. Die Gegensätze zwischen den Parteien waren zu groß, als daß sie durch deren freiwillige Entschlüsse zu überbrücken gewesen wären. Unsere Vertreter waren selbstverständlich gezwungen, die Forderung auf angemessene Lohnerhöhungen aufrechtzuerhalten, die Vertreter des Unternehmerbundes dagegen blieben steif und fest in ihrer Weigerung, eine generelle Lohnerhöhung überhaupt zuzugehen, auf keinen Fall waren sie aber für eine sofort zu zahlende Lohnerhöhung zu haben. So verging der Mittwoch vormittag unter heftigen Meinungskämpfen. Als die Unparteiischen ihre Auffassung dahin kundgaben, daß eine generelle Erhöhung der Stundenlöhne um 5 % angemessen sei, da schlug dies wie eine Bombe zwischen die Unternehmer. Der Bundesvertreter Ente-Leipzig verließ das Beratungszimmer und tief seinen Kollegen im großen Saale in hoher Erregung zu, daß die Unparteiischen die Unternehmer vergewaltigten, die Bundesvertreter mußten sofort in gesonderter Beratung dazu Stellung nehmen. Kurz vor Mittag trat dann das Schiedsgericht noch einmal zusammen; aber auch jetzt noch waren Gegensätze unausgleichbar. Darauf fällten die drei Unparteiischen ihren Schiedspruch, der gegen 12 Uhr mittags verkündet wurde. Nach dem Schieds- spruche werden die gegenwärtigen tariflichen Löhne während der Vertragsdauer im allgemeinen um 5 % erhöht.

In Orten, die nach der letzten Volkszählung weniger als 5000 Einwohner hatten, wird der tarifliche Lohn um 4 % erhöht. Gehören solche Orte nach dem letzten Tarifvertrage zum Vertragsgebiete eines größeren Ortes, so tritt auch hier eine Lohnerhöhung von 5 % ein. Die Anrechnung bisher gewährter Lohnerhöhungen ist technisch schwer möglich, würde zu Ungerechtigkeiten führen und den Abschluß der Bewegung stark verzögern und mußte daher abgelehnt werden. Die Lohnerhöhungen haben in folgender Weise stattgefunden: wo 5 % gewährt werden, sofort 1 %, am 1. April 1911 2 % und am 1. April 1912 wieder 2 %; wo 4 % gewährt werden, sofort 1 %, am 1. April 1911 2 % und am 1. April 1912 1 %.

Die folgenden Verhandlungen drehten sich um die Arbeitszeitverkürzung und um notwendige Ausgleichungen in einzelnen Orten. Nach dem Schiedsprüche wird die Arbeitszeit vom 1. April 1911 an in Frankfurt a. M., Offenbach, Wiesbaden und Mannheim-Ludwigshafen von zehn auf neuneneinhalb Stunden verkürzt. In Frankfurt und Mannheim-Ludwigshafen beträgt die Lohnerhöhung 8 %, die an der im allgemeinen Schiedspruch festgesetzten Terminen mit 2, 4 und 2 % eintritt, in Wiesbaden und Offenbach beträgt die Lohnerhöhung 7 1/2 % und verteilt sich in 2, 3 1/2 und 2 % auf die bekannten Termine. Die durch den Berliner Generalschiedspruch festgelegte Verkürzung der Arbeitszeit auf zehn Stunden soll hergestellt eintreten, daß die Arbeitszeit von elf Stunden am 1. April 1911 zunächst auf zehneinhalb und ein Jahr später auf zehn Stunden verkürzt wird. Wo jetzt zehneinhalb Stunden gearbeitet wird, tritt die Verkürzung auf zehn Stunden ebenfalls am 1. April 1911 ein. In diesen Orten erhöht sich der Lohn um so viel, daß eine Lohnkürzung vermieden wird, d. h. daß die allgemeine Erhöhung um 5 % voll zur Geltung kommt; ausgenommen sind davon aber die Orte mit weniger als 10 000 Einwohnern; hier soll der durch die Arbeitszeitverkürzung bewirkte Lohnausfall nur zur Hälfte ausgeglichen werden, d. h. der darüber hinausgehende Ausfall soll von der allgemeinen Lohnerhöhung von 4 bzw. 5 % gedeckt werden. Den Gedanken des Lohnausgleiches in einzelnen Orten durch Teuerungszulagen haben die Unparteiischen nicht verwirklicht, obwohl sie ihm zuerst sympathisch gegenüberstanden. Jedemfalls haben sie sich gegen den Widerstand der Unternehmer herauszufordern. Für die nun noch verbleibenden Differenzpunkte sollen örtliche Verhandlungen stattfinden, die bis zum 8. Juli erledigt sein sollen. Wo dann noch keine Einigung erzielt ist, soll bis zum 15. Juli die im Hauptvertrage vorgesehene zweite Instanz, das örtliche Schiedsgericht, entscheiden. In den Orten, wo die Differenz zwischen den Löhnen der Maurer und Bauhilfsarbeiter mehr als 15 % beträgt, sollen die Bauhilfsarbeiter noch eine Zulage erhalten. Die Aussperrung soll am 16. Juni überall aufgehoben werden.

Das ist die Arbeit des Schiedsgerichts. Den vollen Wortlaut des Protokolls und der Entscheidungen des Schiedsgerichts drucken wir am Schlusse dieses Artikels ab. Der Verbandsvorstand hat zum 20. Juni den Verbandstag nach dem Volksause in Charlottenburg-Berlin einberufen, damit er, als die höchste Instanz des Verbandes, zu dem Schiedspruch Stellung nehme. Was wird und was kann der Verbandstag tun? Wir wollen hier die Frage nicht erörtern, ob nach der Annahme der Vergleichsvorschläge, deren Mantel die Bestimmung enthält, daß der Spruch des Schiedsgerichts endgültig ist, die Ablehnung des Schiedspruches überhaupt möglich ist; wir brauchen das nicht, weil der Verbandstag die Ablehnung selbst dann, wenn sie möglich wäre, nicht aussprechen würde. Und damit kommen wir

zu einer Würdigung des sachlichen Inhalts des Schiedspruches, die allerdings nach Lage der Sache nur kurz und ganz allgemein sein kann.

Eine Enttäuschung bringt der Schiedspruch hinsichtlich der Arbeitszeit, indem er sich auf deren Verkürzung in Frankfurt, Offenbach, Wiesbaden, München und Mannheim-Ludwigshafen beschränkt; andern Orten, in denen die Frage nicht weniger brennend ist, verlagert er sie. So muß es unser Bestreben erregen, daß die Arbeitszeitverkürzung für Darmstadt und Mainz, zwei Gebiete mit den gleichen Verhältnissen wie Wiesbaden, abgelehnt ist. Und auch für Stuttgart hätte man eine Arbeitszeitverkürzung mit Fug und Recht erwarten können. Recht unangenehm muß auch der Schiedspruch für Nürnberg berühren. Während alle andern Orte mit über 5000 Einwohnern eine Lohnerhöhung von 5 % erhalten, wird dies schnellwachsende Emporium der bayerischen Industrie mit 4 % abgepepelt. Die Schiedsrichter stützen ihren Spruch darauf, daß der Lohn in Nürnberg in den letzten Jahren sehr schnell erhöht sei. Doch das sind örtlich begrenzte Schmerzen, über die man leichter hinwegsehen könnte, wenn der allgemeine Schiedspruch volle Zufriedenheit aufkommen ließe. Aber da liegt eben der Hase im Pfeffer.

Der Schiedspruch bringt eine durchschnittliche Erhöhung der Stundenlöhne aller Bauarbeiter um 5 %. Diese Erhöhung ist so verteilt, daß sie am 1. April 1912, also in einunddreißig Jahren, in vollem Umfange erreicht ist.

Die Urteile über diese Lohnerhöhung werden naturgemäß sehr verschieden sein. Kein Streit darüber, ob damit den berechtigten Ansprüchen der Bauarbeiter genügt wird oder nicht. Viele und hochberechtigte Wünsche bleiben dabei unerfüllt. Darüber braucht man in diesem Zusammenhange gar keine Worte zu verlieren. Aber ebenso zweifellos steht fest, daß der Schiedspruch für viele Orte einen guten Fortschritt bringt, während er für andere, und besonders für die Großstädte, als unzureichend anzusehen ist. Darum werden die Urteile der Kollegen über ihn stark auseinandergehen. Worum sich jedoch die ganze Kollegenchaft einig sein wird, das ist die entschiedene Unzufriedenheit mit der Art, wie die Lohnerhöhung auf die einzelnen Jahre verteilt wurde. 4 bzw. 5 % dreimal zu teilen — dazu lag doch wirklich kein Anlaß vor. Und wenn dann durch diese Teilung die sofort fällige Lohnerhöhung auf 1 % reduziert wird, dann ist die allgemeine Unzufriedenheit der Arbeiter nur allzu begründlich und berechtigt. Wir setzen darin eine bewußte Außerachtlassung der durch den Verlauf der Aussperrung geschaffenen Lage der kämpfenden Parteien. Die Unternehmer haben den Kampf angefangen, sie haben ihn verloren; nun müssen sie auch nach den Befehlen des Kampfes die Kosten tragen, d. h. sie müssen dem im Vorteile stehenden Gegner Zugeständnisse machen. Gewiß haben die Unparteiischen diese Grundzüge anerkannt, aber nicht in dem Maße, wie es die Kampflage forderte. Die Unparteiischen sind darin vor den rasenden Unternehmern zurückgewichen. Aus dem Referat des Bundesvertreters Ente auf der Bundeshauptversammlung in Leipzig, wie es die „Baugewerks-Zeitung“ wiedergibt, erfährt man, daß die Unternehmer einer beschriebenen Lohnerhöhung nicht abgeneigt waren. In den vertraulichen Besprechungen ihrer Vertreter mit den Unparteiischen bei den Verhandlungen in Berlin haben sie diese Bereitwilligkeit ausgesprochen, haben aber verlangt, daß die zu gewährenden Lohnerhöhungen erst in den folgenden Jahren, auf keinen Fall bei Wiederaufnahme der Arbeit, eintreten sollten. Diesem Verlangen der Unternehmer

haben nun die Unparteiischen zwar nicht entsprochen, aber es hat sie doch bestimmt, die sofort zu zahlende Lohnerhöhung auf die geringste Stufe herabzubringen, die im Bereiche der Möglichkeit liegt. So ist dann die Bestimmung des Schiedspruches zustande gekommen, die in der Kollegenchaft so großen und hochberechtigten Unwillen hervorgerufen muß, und die — wir sagen: leider — dazu angetan ist, so vielen Kollegen den Blick für den Wert des ganzen Ergebnisses dieser gewaltigen Bewegung zu trüben.

Ein anderer Mangel des Schiedspruches besteht darin, daß das Schiedsgericht nicht dazu gekommen ist, für die Lohngebiete, die mit dem Lohn noch weit zurückstehen und zugleich einen hohen Standard der Lebens- und Unterhaltungskosten haben, Feuerungs- und Ausgleichszulagen festzusetzen. Die Unparteiischen standen zuerst diesem Gebanten sympathisch gegenüber, haben ihn aber dann, wohl wegen des Widerstandes der Unternehmer, fallen lassen. Auch dieser Mangel wiegt sehr schwer und wird besonders von den Kollegen mancher Großstädte empfunden werden.

Diese Fehler und Mängel des Schiedspruches wollen und dürfen wir nicht übersehen. Es wäre Selbsttäuschung, wenn wir uns stillschweigend darüber hinwegsetzen wollten.

Es wäre aber eine Selbstverkleinerung, wenn wir uns durch sie bestimmen lassen wollten, das Große zu übersehen, das trotzdem in dem Ergebnisse des Kampfes liegt. So wie dieser Kampf in seiner Ausdehnung, in seiner Art und in seiner Wucht der größte Arbeitskampf unseres Landes gewesen ist, so überragt auch sein Ergebnis alles, was die Geschichte unserer Gewerkschaftskämpfe bisher kennt. Es ist kinderleicht, das Ergebnis zu kritisieren, es als klein dazustellen, es als eine „Erhöhung der Arbeiterschaft“ zu bezeichnen. Das ist alles so billig. Wenn man es aus der Frohsperpektive betrachtet, wenn man sich auf die Mängel und Fehler versteht, die allerdings den Blick zuerst auf sich ziehen, dann sieht man nur die mißmutig stimmende Tatsache: die baugewerblichen Arbeiter waren neun Wochen ausgeperrt und erhalten nach dieser Zeit einen einzigen Pfennig Lohnzulage! Aber es steht uns besser an, und die Gerechtigkeit gegenüber der eigenen Klasse fordert es, das Ergebnis von einer höheren Warte aus zu beurteilen. Das Ergebnis ist eine durchschnittliche Lohnerhöhung von 5 % für wenigstens drei Viertel der Bauarbeiterchaft. Die erkämpfte Lohnerhöhung kommt wenigstens 300 000 baugewerblichen Arbeitern zugute. Sie gilt nicht nur für die 150 000 Ausgeperrten, sie gilt für alle, die an den Vertragsorten arbeiten. Und diese fünf Pfennige Lohnerhöhung sind am 1. April 1912, also in einunddreißig Jahren, erreicht! Wo, so fragen wir mit Stolz, ist jemals ein solcher Fortschritt errungen worden? Kein anderes Gewerbe kann diesem Ergebnis etwas Ähnliches an die Seite stellen.

Auch mit der Arbeitszeitverkürzung brauchen wir uns nicht zu verstecken. Für 50 Orte, an denen noch eine längere als zehnstündige Arbeitszeit bestand, steht der Schiedspruch die zehnstündige Arbeitszeit bei Lohnausgleich vor. An der Verkürzung der Arbeitszeit unter zehn Stunden sind außer den genannten Großstädten circa 20 kleinere Arbeitsorte beteiligt. Insgesamt dürften annähernd 30 000 Arbeiter durch die Verkürzung unter zehn Stunden profitieren. Dazu kommen noch die Vereinbarungen, die über späteren Beginn und früheren Schluß der Arbeit am Montag und Sonnabend getroffen sind und noch getroffen werden. Alles in allem: wir sind durch das Ergebnis der Bewegung auch in der Verkürzung der Arbeitszeit ein tüchtiges Stück vorwärts gekommen.

Wenn der Verbandstag zu dem Schiedspruch die Stellung nimmt, so muß er sich vor allem bemühen, das Ergebnis in seiner Gesamtbedeutung zu erkennen. Gewiß haben einzelne Orte Grund zur Unzufriedenheit; aber man lasse sich von dieser Unzufriedenheit nicht so übermannen, daß man den Blick für die Größe der Tatsache verliert, daß für circa 400 000 baugewerbliche Arbeiter eine Lohnerhöhung von durchschnittlich fünf Pfennigen erreicht worden ist. Man denke daran, wie viele Orte zu dieser Lohnerhöhung kommen, die, wenn sie auf sich angewiesen wären, auch nicht entfernt ein solch günstiges Ergebnis erzielt hätten. Am meisten trifft das auf die Klein- und Mittelstädte zu, die sich so oft mit wenigen, mühsam errungenen Pfennigen begnügen mußten und die jetzt in knapp zwei Jahren eine Lohnerhöhung von fünf Pfennigen haben werden. Dieses Erfolges dürfen wir uns herzlich freuen, um so mehr freuen, als sich die Unternehmer dieser Orte wie rasend gebärden. Wenn die Unternehmer fluchen, dann können wir lachen!

Dann schließlich denke man an das Ziel, das die Unternehmer mit diesem Kampfe erreichen wollten. Sie wollten uns knebeln, die Organisation bis zur Aktionsunfähigkeit schwächen, und für lange Zeit den Weg zum

Fortschritt in den Lohn- und Arbeitsbedingungen versperren. Sie hatten dazu gerüstet, wie sie nur konnten. Sie haben alle Mittel angewendet, über die sie verfügten. Und nun? Jetzt fliegen die Bergewaltigungsanträge im Winde umher, frei ist die Arbeiterchaft geblieben, frei und stark steht unsere Organisation und ein kräftiger Schritt nach vorwärts ist getan worden! Und die Bahn für weitere Fortschritte liegt offen für uns da!

Und mir? Sind wir zufrieden? Wir sind nicht zufrieden in dem Sinne, daß alle unsere Wünsche befriedigt wären; aber wir sind stolz in dem Bewußtsein, einen der schönsten und sicher den bedeutendsten Sieg der deutschen Gewerkschaften erkämpft zu haben. Und darum dürfen wir den Kampf mit einem Gefühl hoher Befriedigung beenden. Möge dies Gefühl bald im ganzen Verbandsplatz greifen, auch da, wo die Kollegen berechtigten Grund haben, über mangelhafte Berücksichtigung ihrer Forderungen zu klagen. Nicht der einzelne Ort soll unsere Stimmung machen, sondern das Ganze, der Fortschritt für die Allgemeinheit der Kollegenchaft. Wir dürfen stolz sein; denn was uns der Schiedspruch bringt, ist kein Geschenk, sondern das Ergebnis unseres Kampfes, den wir alle mit redlicher Einsetzung aller Kräfte geführt haben.

**Protokoll**

**über die Verhandlungen des Schiedsgerichts zur Weilegung der Bewegung im deutschen Baugewerbe.**

Das auf Grund der von den Parteien angenommenen Vorschläge der Unparteiischen vom 31. Mai d. J. eingesetzte Schiedsgericht hat vom 14. bis 16. Juni in Dresden getagt.

Da zwischen den Vertretern der beteiligten Zentralorganisationen eine Uebereinstimmung über die Zusammenfassung des Schiedsgerichts nicht erzielt werden konnte, erging auf Antrag der Parteien folgender Schiedspruch der Unparteiischen:

Das Schiedsgericht hat sich aus neun Personen zusammensetzen, da es nach dem von beiden Seiten genehmigten Schiedsgerichtsvertrag formell aus neun Personen bestehen soll und einbeiderseitiger Verzicht nicht erfolgt ist.

Auf Antrag der Arbeiter erklärten sich hierauf beide Parteien damit einverstanden, daß unter Abänderung des Schiedsvertrages statt der beabsichtigten je drei je vier Mitglieder von jeder Partei in das Schiedsgericht gewählt werden.

Das Schiedsgericht setzte sich demnach aus folgenden Herren zusammen:

- |                        |  |
|------------------------|--|
| 1. Herrn Dr. Wiedfeldt | } als Unparteiische,                         |
| 2. Herrn Dr. Beutler   |  |
| 3. Herrn Dr. Freimer   |  |
| 4. Herrn Enke          | } als Vertreter der Arbeitgeberorganisation, |
| 5. Herrn Behrens       |  |
| 6. Herrn Lüscher       |  |
| 7. Herrn Friz          |  |
| 8. Herrn Bömelburg     |  |
| 9. Herrn Schräber      | } als Vertreter der Arbeiterorganisationen.  |
| 10. Herrn Behrendt     |  |
| 11. Herrn Wiedeberg    |  |

Das Schiedsgericht trat hierauf nach einer kurzen Vorbesprechung über die Art der Verhandlungsführung in die Festsetzung der Löhne und Arbeitszeiten für eine Reihe typischer Orte ein und begann mit München und Nürnberg. Hierüber ergingen die Schiedsprüche Anlage A V Ziff. 1, 2.

Aus Anlaß der Beratung des Schiedsgerichts über die Städte Schweinfurt, Würzburg, Regensburg wurde auf Wunsch der Parteien von der weiteren Festsetzung der Löhne und Arbeitszeiten für einzelne typische Orte schon jetzt abgesehen und eine allgemeine Regelung dieser Verhältnisse für das ganze Reich erörtert und beschloffen. Es erging der in Anlage A I Ziff. 1 und 2 ersichtliche Schiedspruch.

An Stelle des verhinderten Herrn Oberbürgermeisters Geheimrat Dr. Beutler trat mit Zustimmung sämtlicher Parteien Herr Obergewerberichter Stübings-Dresden ein.

Hierauf wurde über die weiteren in der Anlage A bezeichneten Streitpunkte verhandelt; es wurden die daselbst bezeichneten Entscheidungen gefaßt.

Hierbei trat im Laufe der Verhandlungen an Stelle des verhinderten Herrn Friz Herr Wolfram und an Stelle des verhinderten Herrn Behrens Herr Noack.

Auf Anregung des Herrn Schräber empfahl das Schiedsgericht den Organisationen, bei der örtlichen Vertragsabschlüssen etwa vorhandene Unterschiede zwischen Mauern und Zimmerern im Lohn und in der Arbeitszeit tunlichst auszugleichen.

Die Parteien waren darüber einig, daß § 4 Absatz 1 des Hauptvertrages für Pölkere entsprechend gilt.

Herr Enke erklärte, daß die Bauperre am 16. Juni d. J., abends, allgemein aufgehoben wird. Hierauf erklärte Herr Bömelburg, daß er seinerseits keine Maßnahmen gegen die Wiederaufnahme der Arbeit treffen werde. Dieser Erklärung schlossen sich die Herren Schräber, Behrendt und Wiedeberg vollinhaltlich an.

Ueber folgende Punkte ergab sich übereinstimmende Auffassung der Anwesenden:

1. Wo in einem Verufe Staffellöhne bestehen, darf die Zahl der Staffeln nicht erhöht werden.
2. Wo in einem Orte für einen Verufe Staffellöhne bestehen, dürfen sie für einen andern Verufe, für den bisher kein Vertrag bestand, in gleicher Anzahl eingeführt werden.
3. Verträge, die während der Bewegung geschlossen sind, bleiben bestehen und fallen nicht unter den Schiedspruch.
4. Durch Vereinbarung der örtlichen Organisationen können Mindestgrenzen für Löhne der Junggesellen festgesetzt werden.
5. Alle Angebote der Arbeitgeber, die nicht angenommen sind, sind durch die neuen Vertragsbestimmungen erledigt.
6. Hinsichtlich der zulässigen Lohnform macht es keinen Unterschied, ob in dem Orte bisher ein Vertrag bestanden hat oder nicht.
7. Zuschläge können in Pfennigen oder in Prozenten örtlich vereinbart werden.
8. Die Verträge sind mit denjenigen Organisationen abzuschließen, die für die beteiligten Verufe zuständig sind.
9. Bauhilfsarbeiter dürfen in § 4 des Vertragsmusters nicht danach unterschieden werden, ob sie aus einem andern Verufe kommen.
10. In denselben Verträge darf nur eine Lohnzahlungsperiode vorgegeben sein.
11. Wenn für eine Arbeiterkategorie, z. B. Fuher, bisher besondere Löhne im Verträge ausgeworfen waren, gilt die Lohnerhöhung der neuen Vertragsbestimmungen auch für diese.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

Dresden, den 16. Juni 1910.

**Das Schiedsgericht.**

**Anlage A.**

**Entscheidungen des Schiedsgerichts.**

**I. Arbeitslohn.**

1. Die gegenwärtigen tariflichen Löhne werden während der Vertragsdauer allgemein um 5 % erhöht. In Orten, die nach der letzten Volkszählung (1906) weniger als 5000 Einwohner hatten, werden die tariflichen Löhne um 4 % erhöht; gehören solche Orte nach ihrem letzten Tarifvertrag zum Vertragsgebiet eines größeren Ortes, so tritt auch bei ihnen eine Lohnerhöhung um 5 % ein.

Die Lohnerhöhung ist in folgender Weise durchzuführen: wo 5 % gewährt werden, sofort 1 %, am 1. April 1911 2 %, am 1. April 1912 2 %; wo 4 % gewährt werden, sofort 1 %, am 1. April 1911 2 %, am 1. April 1912 1 %. In den Orten, wo bisher kein Tarif bestanden hat, gelten diese Bestimmungen entsprechend.

2. Die Anrechnung bisher gewährter Lohnerhöhungen wird abgelehnt, ebenso die Gewährung von Feuerungszulagen, soweit nicht unter II Ziffer 1 eine Ausnahme vorgezogen ist.

3. Wo die Differenz zwischen dem tariflichen Lohn der Maurer und dem tariflichen Höchstlohn der Bauhilfsarbeiter mehr als 13 % beträgt, wird dieser mit dem 1. April 1911 um 1 % erhöht.

**II. Arbeitszeit.**

1. In Frankfurt a. M., Offenbach, Mannheim, Ludwigshafen und Wiesbaden wird die Arbeitszeit auf 9 1/2 Stunden am 1. April 1911 herabgesetzt. Die Lohnerhöhung ist in folgender Weise durchzuführen: in Frankfurt a. M., Mannheim und Ludwigshafen sofort 2 %, am 1. April 1911 4 %, am 1. April 1912 2 %; in Offenbach und Wiesbaden sofort 2 %, am 1. April 1911 3 1/2 %, am 1. April 1912 2 %.

Soweit diese besondere Lohnerhöhung den durch die Arbeitszeitverkürzung verursachten Lohnausgleich übersteigt, gilt sie als Ausgleich für die besonderen Feuerungsverhältnisse in diesen Städten.

2. In Orten, wo die Arbeitszeit mehr als 10 1/2 Stunden beträgt, wird sie am 1. April 1911 auf 10 1/2 Stunden und am 1. April 1912 auf 10 Stunden herabgesetzt. In Orten, wo sie 10 1/2 Stunden oder weniger beträgt, wird sie am 1. April 1911 auf 10 Stunden herabgesetzt.

Beträgt in einem Orte, der nach der letzten Volkszählung (1905) unter 10000 Einwohner hatte, die hienach während der Vertragsdauer eintretende Arbeitszeitverkürzung eine Stunde, so tritt der übrige volle Lohnausgleich hier ausnahmsweise nur zur Hälfte ein.

III. Örtliche Vertragszusätze.

Alle sonst noch bestehenden Streitigkeiten über örtliche Vertragszusätze werden zur Verhandlung an die örtlichen Instanzen zurückverwiesen. Wird hierbei keine Einigung erzielt, so sind sie durch die im früheren Vertrage vorgesehenen zweiten Instanzen endgültig zu entscheiden. Die Verhandlungen der örtlichen Instanzen müssen längstens bis 8. Juli d. J. beendet, die Entscheidungen der zweiten Instanzen längstens bis 15. Juli d. J. gefällt sein.

Die örtlichen Verträge sind sofort bei Erledigung dieser Streitigkeiten, längstens also bis 15. Juli d. J., abzuschließen.

IV. Besondere Bestimmungen für den Abschluß der örtlichen Verträge.

1. Die Abgrenzung der Bezirke (einheitliche Wirtschaftsgebiete) für die örtlichen Verträge bleibt der freien Vereinbarung der beteiligten Organisationen überlassen. Einigen sie sich nicht, so sind für die diesmaligen Vertragsabschlüsse die Bezirke zugrunde zu legen, die zum Zweck der jüngsten Verhandlungen gebildet sind.

2. Die Zentralorganisationen verpflichten sich, ihre örtlichen Organisationen zum Abschluß von Verträgen nach dem Vertragsmuster mit allen an diesen Verträgen beteiligten Gegenorganisationen anzuhalten und auf den Abschluß mit allen Mitteln wiederholt hinzuwirken. Kommt dessen ungeachtet ein derartiger Vertrag durch Verhinderung einer Organisation nicht zustande, so hat die Gegenorganisation volle Handlungsfreiheit; dabei darf die den Vertragsabschluß ablehnende Organisation von ihrer Zentralorganisation in keiner Weise unterstützt werden.

Die Organisationen können daneben auch mit andern als den diesen Verträgen beteiligten Organisationen gleichartige Verträge schließen; dies gilt auch, wenn mit den beteiligten Organisationen kein Vertragsabschluß zu erzielen ist.

3. Für alle Orte, an denen bisher Verträge bestanden haben oder die an der gegenwärtigen Bewegung beteiligt gewesen sind, gelten die neuen Vertragsbestimmungen.

4. Ist ein Tarifvertrag an einem Orte gebrochen, wo noch innerhalb seiner Dauer Lohn erhöhungen hätten eintreten müssen, so sind diese durchzuführen und außerdem die nach den neuen Vertragsbestimmungen vorgesehenen Lohnerhöhungen zu gewähren.

5. Für die Frage, ob die neuen Vertragsbestimmungen auch auf die bis zum 31. März 1913 ablaufenden Verträge ohne weiteres anzuwenden sind, erklärt sich das Schiedsgericht für unzuständig.

Die drei Unparteiischen empfehlen jedoch den Parteien, bei den Verhandlungen über diese Verträge das Vertragsmuster nach Möglichkeit als Grundlage ihrer Verhandlungen zu benutzen und ihre Forderungen in angemessenen Grenzen zu halten.

V. Festsetzungen für einzelne Orte.

1. In München wird die Arbeitszeit am 1. April 1911 auf 9 1/2 Stunden herabgesetzt. Der Lohn wird sofort um 2 % am 1. April 1911 um 4 % am 1. April 1912 um 2 % erhöht. Im übrigen gilt für die örtlichen Verträge der frühere Vertrag unverändert weiter.

2. In Nürnberg werden die Löhne der Maurer und der Zimmerer sofort um 1 %, am 1. April 1911 um 2 %, am 1. April 1912 um 1 %, der Lohn der Bauhilfsarbeiter sofort, am 1. April 1911 und am 1. April 1912 um je 2 % erhöht. Hinsichtlich der besonderen Zuschläge für gewisse schmutzige Arbeiten bleibt es bei der früheren vertraglichen Regelung. Die Streiffrage über den Vorstoß im örtlichen Schiedsgericht und die Arbeitszeit ist durch den Hauptvertrag geregelt.

3. In Bremen werden nach Vereinbarung im Schiedsgericht die Löhne der Maurer und der Zimmerer sofort um 1 %, am 1. Oktober 1910 um 1 %, am 1. April 1911 um 2 %, am 1. April 1912 um 2 %, die Löhne der Bauhilfsarbeiter sofort um 1 %, am 1. Oktober 1910 um 1 %, am 1. April 1911 um 3 %, am 1. April 1912 um 2 % erhöht.

VI. Uebergangsbestimmungen.

1. Die Aussperrung im deutschen Baugewerbe wird am 16. Juni allgemein aufgehoben.

2. Vom Tage der Arbeitsaufnahme an wird der Lohn nach den neuen Vertragsbestimmungen gezahlt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der früheren Verträge weiter bis zum Abschluß der neuen örtlichen Verträge, längstens also bis zum 15. Juli d. J.

3. Die Zentralorganisationen verpflichten sich, ihre örtlichen Organisationen in Einnemilnde zu veranlassen,

daß dort binnen kurzem über einen örtlichen Vertrag verhandelt und ein solcher zu angemessenen Bedingungen abgeschlossen wird.

VII. Ergänzungen zum Vertragsmuster.

1. Die Zentralorganisationen haben im Schiedsgericht folgende Ergänzungen zum Vertragsmuster vereinbart:

a) In § 3 wird am Schluß des Absatzes I hinter das Wort „Arbeiten“ eingeschaltet:

„im letzteren Falle, wenn hieron das technische Gelingen einer Arbeit abhängig ist“

b) Dem § 4 wird als neuer Absatz angefügt:

„Diese Vereinbarung hat innerhalb der ersten sechs Tage nach Antritt der Arbeit zu erfolgen, andernfalls ist der tariflich festgesetzte Lohn zu zahlen.“

2. Zu § 4 Absatz 1 (Schlußsatz) wird festgestellt, daß durch die Bestimmung über die Zimmererarbeiten an dem bisher örtlich üblichen Zustande im allgemeinen nichts geändert werden soll. Dresden, den 16. Juni 1910.

Das Schiedsgericht.

Begründung des Schiedsspruchs.

I. Arbeitslohn.

Alle beteiligten Zentralorganisationen haben bereits bei ihren ersten Verhandlungen im November 1909 die Auffassung vertreten, daß die Lohnverhältnisse zweckmäßigerweise durch örtliche Verhandlungen geregelt werden, und haben hieran auch bei den Verhandlungen im Mai 1910 festgehalten. Die drei Unparteiischen teilten diese Ueberzeugung. Demgemäß wurden in ihren von den Parteien angenommenen Vorschlägen vom 31. Mai d. J. hierfür örtliche Verhandlungen vorgesehen. Diese haben im ganzen Reich stattgefunden, aber nur in ganz vereinzelten Ausnahmefällen zu Vereinbarungen geführt. Eine erneute Zurückverweisung an die örtlichen Organisationen zu Verhandlungen ließ einen besseren Erfolg wenigstens für die nächste Zeit nicht erwarten. Sollte also die Beilegung der Bewegung im Baugewerbe nicht auf unabsehbare Zeit hinausgeschoben werden, so blieb bei dem Fehlen jedes andern Auswegs nur die Möglichkeit, im Schiedsgericht eine allgemeine Regelung zu versuchen. Der vom Schiedsgericht unternommene Versuch, selbst für einige typische Orte nach gründlicher Erörterung, der besonderen Verhältnisse die Löhne festzusetzen, hat die Unmöglichkeit dargetan, auf diesem Wege zum Ziele zu kommen. Das Schiedsgericht hat daher zu einer schematischen Regelung greifen müssen trotz der großen Bedenken, die hiergegen allgemein und besonders im Baugewerbe bestehen, weil bei ihm die interlokale Konkurrenz ausschleudert und die örtlichen Verhältnisse maßgebend sind.

Das Schiedsgericht ist sich dabei Bewußt gewesen, daß diese schematische Regelung ihrem Wesen nach für zahlreiche Orte empfindliche Härten mit sich bringen muß, hat sie aber gegenüber einer unerlösten Fortsetzung der Bewegung als das kleinere Uebel für das Baugewerbe angesehen.

Sorgfältig gesammelte Unterlagen zur sicheren Beurteilung der gegenwärtigen Verhältnisse im Baugewerbe, wie sie zum Beispiel im Buchdruckgewerbe als Vorarbeiten für den Vertragsabschluß geschaffen werden, waren weder vorhanden noch unter dem Drange der Verhältnisse zu beschaffen. Das Schiedsgericht hat daher zunächst von allgemeinen Erwägungen aus versuchen müssen, zu einer Entscheidung zu kommen. Fest stand, daß im größten Teile des deutschen Baugewerbes auf Grund des Schiedsspruches von 1908 die Löhne seit dem Jahre 1906 um 1 % erhöht sind. Fest stand ferner, daß in dieser Zeit die Kaufkraft des Lohnes durch die Preissteigerung der meisten Lebensbedürfnisse durchgehend nicht unerheblich gesunken ist. Gleichzeitig sind infolge der Verringerung des Wohnungsvorrates, die in den meisten größeren Städten infolge der starken Einschränkung der Bautätigkeit eingetreten ist, vielerorts und besonders in größeren Städten die Mieten beträchtlich gestiegen. In der Richtung dieser Entwicklungen sind bis 1910 schwerlich Verringerungen zu erwarten. Dementsprechend haben auch Reich, Bundesstaaten und Kommunen die Gehälter, namentlich ihrer Unterbeamten, in den letzten Jahren sehr erheblich angehoben. Wie stark auch bei den Bauarbeitern ein entsprechendes Bedürfnis nach Erhöhung ihres Einkommens sich geltend macht, zeigen die in allen Teilen des Deutschen Reiches bei den örtlichen Verhandlungen erhobenen Lohnforderungen, die freilich oft weit über das nach den wirtschaftlichen Verhältnissen mögliche Maß hinausgehen.

Die zentrale Lohnfestsetzung im Frühjahr 1908 fiel in den Beginn einer ungünstigen wirtschaftlichen Konjunktur. Seit etwa Jahresfrist hat sich der deutsche Wirtschaftsstand im allgemeinen günstiger gestaltet. Nach dem Urteil maßgebender Persönlichkeiten, wie nach der überwiegenden Auffassung in den einschlägigen Fachblättern, ist mit Wahrscheinlichkeit darauf zu rechnen, daß sich die allgemeine Wirtschaftslage in Deutschland für die Jahre 1910, 1911 und 1912 nicht absteigend, sondern aufsteigend entwickeln wird. Im Baugewerbe ist zweifellos für den Wohnungsbau infolge des geringen freien

Wohnungsvorrates für diese Zeit mit lohnender Beschäftigung zu rechnen. Bei der Bautätigkeit für gewerbliche Zwecke ist dies weniger sicher, weil größere industrielle Werke immer mehr und mehr dazu übergehen, gerade in ungünstigen Zeiten mit Hilfe von Bankkredit ihre Betriebe zu erweitern, so daß dann bei aufsteigender Konjunktur diese Bauten für den Bauplatz schon vorweggenommen sind, während sie dem allgemeinen Geldmarkt nun erst durch Ausgabe von Aktien oder Obligationen zur Last fallen. Ist dadurch nach der einen Seite die Ungunst der Konjunktur für das Baugewerbe in den letzten Jahren vielerorts erheblich gemildert worden, so kann nach der andern Seite die kommende günstigere Konjunktur im Baugewerbe nicht die sonst mögliche Höhe erreichen. Eine Steigerung der Bauarbeiterlöhne ist daher für die nächsten Jahre wirtschaftlich möglich, wie dies auch zahlreiche Erhöhungsangebote von Bauunternehmern bei den örtlichen Verhandlungen dargetan haben. Man wird aber hierbei, auch wenn man berücksichtigt, daß das Baugewerbe ein Zwischengewerbe ist und mit internationaler Konkurrenz für sich nicht zu rechnen hat, über ein gewisses Maß nicht hinausgehen können.

Besondere Anhaltspunkte für das Maß der Lohnsteigerung boten sich dem Schiedsgericht in den Verträgen, die an einzelnen Orten des Deutschen Reiches durch freiwillige Vereinbarung zwischen den örtlich sachkundigen Parteien in der letzten Zeit zustande gekommen sind. Danach ist z. B. für Berlin, für Hamburg, für Neuruhr, für die Kleinstädte im Bayerischen Wald und andere Orte gleichmäßig eine Lohnverhöhung von 5 % für die drei Vertragsjahre vereinbart worden. Sie stellt also die mittlere Linie dar, auf der sich trotz der großen Verschiedenheit in den wirtschaftlichen Verhältnissen zwischen diesen Orten das Erhebungsbedürfnis mit der wirtschaftlichen Möglichkeit aus freien Stücken getroffen hat. Das Schiedsgericht hat die Zahl solcher Anhaltspunkte durch eingehende Erörterung der Verhältnisse in einzelnen typischen Orten und darauf begründete Lohnfestsetzungen zu mehreren gesucht. Dies hat indessen bei dem Widesstreben der Parteien nur für München und Nürnberg erreicht werden können; auch hier hat sich aber grundsätzlich das gleiche Steigerungsmaß ergeben.

Das Schiedsgericht hat nach eingehender Erörterung der einschlägigen Verhältnisse im allgemeinen Reichsbereich eine Lohnerhöhung von 5 % für das deutsche Baugewerbe in der Vertragszeit für angemessen erachtet, wobei es dahingestellt bleibt, welcher Betrag dieser Erhöhung tatsächlich nur einen Ausgleich für die gesunkene Kaufkraft des Lohnes darstellt. Da indessen in kleineren Orten auf der einen Seite die Wohnungsmieten erheblich niedriger zu sein pflegen, auf der andern Seite auch der Entwicklung der Bautätigkeit engere Schranken gesetzt sind, so daß eine stärkere Belastung nicht ertragen werden kann, so ist für sie die Lohnerhöhung auf 4 % bemessen worden. Um für Streitigkeiten möglichst wenig Raum zu lassen, ist eine einfache ziffernmäßige Grenze (5000 Einwohner) für die Abgrenzung dieser Gruppe von Orten genommen worden, die selbstverständlich im einzelnen Falle nach der einen wie nach der andern Seite hin unzutreffend sein kann. Hierbei wird einheitlich die Volkszählung vom 1. Dezember 1905 zugrunde gelegt, so daß in einem Orte, der erst innerhalb der Vertragszeit diese Grenze überschreitet, die Lohnerhöhung 4 % beträgt.

Bei der Verteilung der Lohnerhöhung auf die Vertragsjahre sind die Wünsche der Arbeitgeber besonders berücksichtigt worden, die ihre Bauten für das laufende Jahr teilweise schon zu festen Bedingungen übernommen haben. Daher ist für 1910 der Lohn nur um 1 % erhöht worden, der aber sofort von der Aufnahme der Arbeit an gezahlt werden muß.

Da im Baugewerbe fast überall Tarifverträge bestehen, ist die Durchführung der Lohnerhöhung auf diesen Grundlagen ohne technische Schwierigkeiten möglich, mag es sich um Einheits-, Staffel- oder Durchschnittslöhne handeln. Besteht indessen an einem Orte kein Tarifvertrag, für den aber nach der Entscheidung unter N. 8 die neuen Vertragsbestimmungen zu gelten haben, so muß zunächst aus den vorhandenen Unterlagen (Lohnlisten, Lohnbüden u. a.) die an diesem Orte geltende Lohnform wie die Lohngrundlage ermittelt werden, auf der dann die Erhöhung aufgebaut wird.

Bei dieser schematischen Regelung der Lohnfrage war die Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse unmöglich, da sich für diese Besonderheiten weder einfache, überall anwendbare Maßstäbe finden ließen, noch für weit über 1000 Orte eine tatsächliche Erörterung der besonderen Verhältnisse und eine darauf begründete Sonderfestsetzung ausführbar war.

Daher mußte der Antrag der Arbeitgebervertreter abgelehnt werden, in den letzten Jahren gewährte besondere Lohnsteigerungen auf die vorgesehene Lohnerhöhung, in gewissen Grenzen anzurechnen, denn es war von vornherein nicht zu entscheiden, in welchen dieser Orte solche besondere Lohnsteigerung nur ein Ausgleich für ausnahmsweise weit zurückgebliebene Löhne darstellte und daher keinen durchschlagenden Grund zur Beschränkung der Lohnerhöhung abgeben konnte.

Ebensovienig konnte der Antrag der Arbeitervertreter auf Einführung von Feuerungszulagen berücksichtigt werden. Um eine solche Maßnahme einigermaßen gerecht durchzuführen, bedarf man zuverlässiger Unterlagen, an denen es aber fehlte. Die Serviceklasseneinteilung ist für ganz andere Personengruppen berechnet; auch wohnen die Bauarbeiter vielfach nicht in diesen Leuten, sondern in billigeren Nachbarorten, so daß die Benutzung der Serviceklasseneinteilung oft fehlerhaft würde. Für Städte von einer bestimmten Einwohnerzahl an Feuerungszuschläge zu gewähren, war gleichfalls unausführbar, da nicht selten kleinere Städte teurere Verhältnisse haben, als manche etwas größere. Auch war dieser Grundsatz schon von vornherein dadurch beeinträchtigt, daß er auf die beiden größten deutschen Städte nicht anwendbar war, da sie von diesen Lohnfestsetzungen nicht berührt werden. Will man den richtigen Grundsatz Rechnung tragen, die Löhne etwas nach den Feuerungsverhältnissen abzustufen, wie es im Tarifverträge der Buchdrucker mit Erfolg geschehen ist, so kann dies nur auf Grund besonders geschaffener ausreichender Unterlagen geschehen, an denen es zurzeit für das Baugewerbe völlig mangelt. Nur in den Lohngebieten, wo die Arbeitszeit von 10 auf 9½ Stunden jetzt herabgesetzt wird, ist bei dem Lohnausgleich auf die besonderen Feuerungsverhältnisse Rücksicht genommen worden, weil diese Gebiete besonders teure Verhältnisse haben (vergl. die Begründung zu II).

Konnte sonach das Schiedsgericht aus diesen Gründen die örtlichen Verhältnisse bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigen, so hat es keineswegs verkannt, daß hierin ein sehr erheblicher Mangel der ganzen Regelung liegt, der nicht nur bei künftigen Festsetzungen ernstlich berücksichtigt und Abhilfe bedarf, sondern zu dessen Abschwächung schon jetzt einige Maßnahmen vorgeesehen werden müssen. In einzelnen Orten sind die Löhne der Maurer und Zimmerer noch verschieden, wobei teils die einen, teils die anderen höher sind. Da das Schiedsgericht auch hier nicht auf örtliche Verhältnisse eingehen konnte, so mußte es sich damit bescheiden, den örtlichen Organisationen für ihre Verhandlungen dringend zu empfehlen, diese Unterschiede durch besondere Vereinbarungen bis zum Jahre 1913 tunlichst auszugleichen. Zwischen den Löhnen der Maurer und Bauhilfsarbeiter an selben Orte besteht im Durchschnitt ein Unterschied von 10 %; an manchen Orten ist er erheblich geringer, an anderen geht er weit über 10 % hinaus. Die Verschiedenheit rührt teilweise aus der abweichenden Entscheidungsweise des nach unten offenen Berufes der Bauhilfsarbeiter in den verschiedenen Gegenden unseres Vaterlandes her. Sie kann daher nicht plötzlich beseitigt werden, doch soll jetzt ein erster Schritt zu ihrer Verringerung dadurch getan werden, daß dieser Unterschied dort, wo er mehr als 13 % beträgt, mit dem 1. April 1911 durch Erhöhung des Bauhilfsarbeiterlohnes um 1 % herabgemindert wird. Für die Durchführung dieses Beschlusses waren die Parteien nur darüber einig, daß für die Berechnung des Unterschiedes dort, wo Durchschnittslohn besteht, der Durchschnittslohn, und dort, wo Staffellohn besteht, die mittlere Staffel zugrunde gelegt wird. Besteht in einem Lohngebiete bisher kein Tarifvertrag, so wird die Vorschrift über die besondere Erhöhung des Bauhilfsarbeiterlohnes dort entsprechend angewendet. Durch diese Sondervorschrift zugunsten der Bauhilfsarbeiter wird gleichzeitig erreicht, daß dem Bedürfnis nach Lohnverbesserung, das bei den niedrigeren Löhnen dieser Arbeiterkategorie besonders stark ist, noch in anderer Weise Rechnung getragen wird. Dasselbe geschieht weiter dadurch, daß für Bauhilfsarbeiter an Orten, wo die Arbeitszeit verürzt wird, der Ausgleichsatz hinzugefügt wird, der sich aus den Maurerlöhnen ergibt, worin für Bauhilfsarbeiter noch eine besondere Lohnsteigerung von etwa 1/2 % liegt.

**II. Arbeitszeit.**

Bei der Regelung der Arbeitszeit waren dem Schiedsgericht durch die maßgebenden Bestimmungen des Hauptvertrages von vornherein sehr enge Schranken gezogen. Nach § 1 des Hauptvertrages soll die Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeit den Regelfall, deren Verkürzung aber die Ausnahme bilden und nur unter zwei besonders umschriebenen Voraussetzungen zulässig sein. Der eine Ausnahmefall ist da gegeben, wo die Arbeitszeit mehr als zehn Stunden beträgt; der zweite da, wo die Arbeitszeit zehn Stunden dauert und zugleich besonders schwierige Verhältnisse obwalten.

Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß alle Anträge auf Verkürzung der Arbeitszeit in Orten, wo dieselbe schon jetzt weniger als zehn Stunden beträgt, unzulässig sind und daher abzulehnen waren. Ebenso war das Schiedsgericht nicht in der Lage, eine Ausgleichung der Arbeitszeitdifferenzen zwischen Maurern und Zimmerern auszusprechen, mußte sich vielmehr begnügen, diese an sich zweckmäßige Ausgleichung der Arbeitszeiten den Parteien bei Abschluß der örtlichen Verträge zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Besonders der Orte mit zehnjähriger Arbeitszeit ist vor allem zu betonen, daß auch hier die Arbeitszeitverkürzung einmal durch besonders schwierige Verhältnisse namentlich in Wohnungs- und Verkehrsverhältnissen bedingt sein muß, sodann nur eine mäßige und allmähliche Herabsetzung in Betracht kommen soll.

Als Beurteilungsmaßstab für das Bedürfnis einer Verkürzung wurden von dem Schiedsgerichte insbesondere die Größe des Stadtgebietes, die Einwohnerzahl, die Entfernungen zwischen Wohn- und Arbeitsstelle und die Verkehrsverhältnisse in Betracht gezogen. Die Verhandlungen ergaben, daß auch hier die besonderen örtlichen Verhältnisse in jeder Beziehung so grundverschieden waren, daß eine einigermaßen unzweifelhafte Feststellung nur in ganz wenigen Fällen möglich war.

Unter diesen Umständen glaubte das Schiedsgericht, daß nur für die bisherigen Lohngebiete München, Frankfurt a. M., Offenbach, Mannheim, Ludwigshafen und Wiesbaden die Voraussetzungen des Hauptvertrages in § 1 Absatz 3 mit hinreichender Bestimmtheit festgestellt werden konnten. Für alle übrigen Orte und Lohngebiete fehlten teils die Vorbedingungen für die Verkürzung der Arbeitszeit ganz, teils konnten sie mit so wenig Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, daß hierauf das Schiedsgericht eine begründete Entscheidung nicht hätte stützen können. Es mußte deshalb für die übrigen Orte und Lohngebiete eine Arbeitszeitverkürzung abgelehnt werden, obgleich für einzelne hiervon manche Gründe geltend gemacht wurden, die bei einer zukünftigen Regelung ernstlicher Erwägungen bedürfen.

Da ferner nach § 1 Absatz 2 des Hauptvertrages nur eine allmähliche Herabsetzung der Arbeitszeit in Betracht kommen darf, so erachtete es das Schiedsgericht für angemessen, für das Jahr 1910 keine Arbeitszeitverkürzung zuzubilligen, sondern diese auf das nächste Jahr zu verschieben, und wo dieselbe mehr als eine halbe Stunde beträgt, auf die Jahre 1911 und 1912 zu verteilen. Dies um so mehr, als durch die gegenwärtige Bewegung ohnehin ein großer Teil der diesjährigen Baujahre verloren gegangen ist und dieser Zustand durch einen sofortigen Arbeitszeitausfall nicht noch verschärft werden soll.

Da weiterhin nach § 1 Absatz 3 des Hauptvertrages die Arbeitszeitverkürzung in Orten mit zehnjähriger Arbeitszeit nur eine mäßige sein darf, so hielt das Schiedsgericht die beantragten Verkürzungen um eine volle Stunde nicht im Sinne des Hauptvertrages gelegen; es erachtete eine effektive Verkürzung um eine halbe Stunde für angebracht.

Nachdem der Hauptvertrag sich nur mit der Verkürzung der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit befaßte, so konnte das Schiedsgericht auch alle Wünsche auf Regelung der wöchentlichen Arbeitszeiten (zum Beispiel Verkürzung am Sonnabend oder am Montag) nicht berücksichtigen; es mußte vielmehr diese Frage den örtlichen Verhandlungen und Vereinbarungen überlassen.

Die Verkürzung der Arbeitszeit bedingt auf der andern Seite einen Ausgleich des Lohnausfalles. Dieser Grundsatz wurde von keiner Seite ernstlich bestritten. Meinungsverschiedenheiten ergaben sich lediglich bezüglich der Berechnung dieses Lohnausfalles. Während von einer Seite mit an sich beachtenswerten Gründen dargelegt wurde, daß der Ausgleich nur soviel betragen dürfe, als sich unter Berücksichtigung der Sommer- und Winterarbeitszeit und der ganzen Jahreslohnsumme tatsächlich berechne, wurde von anderer Seite betont, daß eine derartige Berechnung insbesondere wegen der immer mehr schwankenden und zunehmenden Arbeitszeiten in den Wintermonaten sehr unsicher sei und es den bisherigen allseitigen Gepflogenheiten entspreche, bei der Feststellung des Lohnausgleichs nur von der Sommerarbeitszeit auszugehen. Es wurde übereinstimmend festgestellt, daß die letztere Berechnungsweise in den deutschen Baugewerbe bisher vielfach üblich war. Mit Rücksicht auf dieses Verfahren glaubte das Schiedsgericht, es sei bei der bisherigen Berechnung des Lohnausgleiches unter Zugrundelegung der regelmäßigen Arbeitszeit vorerst belassen zu müssen.

Die bedingungslose Durchführung dieses Grundsatzes würde aber für eine Reihe kleinerer, wirtschaftlich unbedeutender Orte, welche während der nächsten Jahre eine volle Stunde Arbeitszeitverkürzung zu gewähren haben, eine außerordentliche, plötzliche Mehrbelastung mit sich bringen und zu einer Reihe von Härten führen. Mit Rücksicht auf die im allgemeinen geminderte Leistungsfähigkeit der Orte unter 10 000 Einwohnern erschien es als ein Gebot der Billigkeit, hier den üblichen vollen Lohnausgleich ausnahmsweise nur zur Hälfte zu gewähren. Ausdrücklich sei hier festgestellt, daß diese Begünstigung nur für solche kleinere Orte unter 10 000 Einwohnern in Frage kommt, wo zugleich die Arbeitszeitverkürzung bis zum 31. März 1910 eine volle Stunde beträgt; in solchen Orten, wo sie weniger als eine Stunde beträgt und in allen Orten mit 10 000 Einwohnern und mehr muß unterschiedslos der volle Lohnausgleich nach der oben für die Städte München, Frankfurt a. M. und dergleichen ausgeführten Berechnung eintreten.

Was die Verteilung der Lohnverbesserungen und Ausgleichsbeträge für die Städte mit Arbeitszeitverkürzung betrifft, so wollte das Schiedsgericht das Jahr 1911 nicht mit der allgemeinen Lohnverbesserung von 2 % und zugleich mit dem Lohnausgleich von 3 % bzw. 2 1/2 % belasten; gegen derartige sprunghafte Lohnverbesserungen sprechen ernstliche wirtschaftliche und soziale Bedenken; es schien vielmehr zweckmäßig, einen fliegenden Lohnverbesserung auf das Jahr 1910 zu verschieben. Soweit hierin und in dem aufgerundeten Ausgleichsbetrag

eine Mehrbelastung liegt, so soll dies als ein Ausgleich für die besonderen Feuerungsverhältnisse gelten, welche in den betreffenden Städten teilweise schon nach den Festlegungen des Schiedspruches vom Jahre 1908 unzweifelhaft gegeben sind.

**III. Örtliche Vertragszusätze.**

Bei den örtlichen Verhandlungen war in zahlreichen Vertragsgebieten nicht nur über Lohn- und Arbeitszeit, sondern auch über den übrigen Vertragsinhalt zwischen den Parteien keine Vereinbarung erzielt worden. Das Schiedsgericht war völlig außerstande, diese Fragen von sich aus zu entscheiden, die noch viel mehr als Lohn- und Arbeitszeit von individuellen örtlichen Verhältnissen abhängen. Spielten schon bei der Bemessung der Arbeitszeit örtliche Verhältnisse, wie Straßenbahnlinien, Eisenbahnstränge und dergleichen eine erhebliche Rolle, so war es vollständig unausführbar, für die örtlichen Zusätze, wo dies meistens in ungleich höherem Maße der Fall ist, die Aufstellung einer brauchbaren Regel auch nur zu versuchen. Das Schiedsgericht hat daher alle diese Streitfragen an die örtlichen Instanzen zu erneuter Verhandlung zurückverwiesen, aber dabei Fürsorge getroffen, daß längstens bis 15. Juli dieses Jahres alle strittigen Punkte endgültig entschieden sein müssen. Dabei ist unter der zweiten Instanz des früheren Vertrags" auch verstanden, daß diese Instanz für diesen Zweck durch Hinzutritt eines unparteiischen Vorsitzenden oder sonstwie nach Vereinbarung der Parteien geändert wird. Die örtlichen Verträge sind längstens bis zum 15. Juli abzuschließen; die Aufnahme der Arbeit wird hierdurch nicht berührt, sondern ist in den Uebergangsbestimmungen besonders geregelt.

**IV. Besondere Bestimmungen für den Abschluß der örtlichen Verträge.**

Um den Abschluß der örtlichen Verträge zu erleichtern und zu beschleunigen, hat es das Schiedsgericht für zweckmäßig erachtet, einige Grundsätze hierzu festzulegen. Nach dem Hauptvertrage nebst zugehöriger Begründung sollen auf Grund des Vertragsmusters „örtliche Verträge" abgeschlossen werden, wobei unter örtlichen Verträgen auch Bezirksverträge verstanden sind. Der Ausdruck „Bezirk" bezieht sich weder auf die Gemeinteilung der Arbeiterorganisationen, noch auf die Bezirkseinteilung des Arbeitgeberbundes, sondern auf einheitliche Wirtschaftsgebiete. Grundsätzlich können derartige Bezirke nur durch Vereinbarung der örtlich sachkundigen Organisationen zureichend abgegrenzt werden. Nur um zu verhüten, daß in Gebieten, wo diese Vereinbarung jetzt nicht sofort ohne weiteres zustande kommt, hieraus ein Verhinderungsgrund für den Vertragsabschluß entsteht, ist als Nothbehelf für den bevorstehenden Vertragsabschluß eine besondere Vorschrift gegeben.

Weiter ist die Verpflichtung der Zentralorganisationen klargestellt, auf ihre örtlichen Organisationen zum Abschluß derartiger Verträge mit allen Mitteln hinzuwirken. Ferner ist, um entstandene Zweifel zu beseitigen, festgelegt, inwieweit gleichartige Verträge mit anderen als an diesen Verträgen beteiligten fünf Verbänden und deren örtlichen Organisationen geschlossen werden können. Für den Fall, daß an irgendeinem Orte kein örtlicher Vertrag zustande kommt, ist auf Wunsch der Parteien der Gegenorganisation völlige Handelsfreiheit gegeben worden, aber zugleich bestimmt, daß die den Vertragsabschluß ablehnende örtliche Organisation von ihrer Zentralorganisation aus in keiner Weise unterstützt werden darf. Ueber diese allgemeine Regel braucht nicht hinausgegangen zu werden, da für hieraus entstehende Streitigkeiten und Beschwerden das Zentralschiedsgericht (§ 5 Abs. 3 des Hauptvertrages) zuständig sein wird.

Ferner ist zur Abgrenzung der Lohngebiete, für welche die neuen Vertragsbestimmungen gelten, bestimmt worden, daß sie erstens für alle Lohngebiete gelten, wo bisher Verträge bestanden haben, mögen sie an der gegenwärtigen Bewegung beteiligt gewesen sein oder nicht, und daß sie zweitens für alle Lohngebiete gelten, die an der gegenwärtigen Aussperrung beteiligt gewesen sind, mögen dort bisher Verträge bestanden haben oder nicht. Dabei ist zugleich für die wenigen Orte, in denen ein bestehender Tarifvertrag gebrochen worden ist, eine Sonderbestimmung angefügt worden.

Von einer Seite wurde eine Entscheidung dahin beantragt, daß die neuen Vertragsbestimmungen auf alle bis zum 31. März ablaufenden Verträge, an denen Mitglieder des Deutschen Arbeitgeberbundes beteiligt sind, ohne weiteres anzuwenden sind, da eine entsprechende protokolllarische Erklärung dem Vertrag von 1908 angefügt gewesen sei und die Hinfälligkeit in die neuen Vertragsbestimmungen mangels Befreiung der Gegenpartei selbstverständlich sei. Von der andern Seite wird diese Auffassung als unzutreffend bestritten.

Nach dem von beiden Parteien angenommenen Vorschlage der drei Unparteiischen vom 31. Mai d. J. ist zwecks Befreiung der gegenwärtigen Aussperrung ein Schiedsgericht eingesetzt worden zur Entscheidung von Streitigkeiten für solche Vertragsgebiete, in denen bis zum 18. Juni vormittags 10 Uhr kein Vertrag auf Grund örtlicher Verhandlungen zustande ge-

kommen ist. Nach dem klaren Wortlaut ist dies Schiedsgericht daher für die Frage nicht zuständig, wie mit künftig ablaufenden Verträgen zu verfahren ist. Die drei Unparteiischen haben sich darauf beschränken müssen, den Parteien zu empfehlen, auch für diese Verträge im Interesse der einheitlichen Gestaltung der Verhältnisse im deutschen Baugewerbe das Vertragsmuster zu benutzen und die Forderungen von beiden Seiten in angemessenen Grenzen zu halten, damit das gegenwärtige Wert nicht nachträglich durch keine Streitigkeiten beeinträchtigt wird.

V. Festsetzungen für einzelne Orte.

Für die Festsetzung der Löhne und Arbeitszeit für München gelten die unter I und II genannten allgemeinen Gesichtspunkte. Außerdem ist hinsichtlich der örtlichen Vertragsaufsätze auf Grund eingehender Verhandlungen entschieden worden, daß hierfür der frühere Vertrag unverändert weiter geht. Im übrigen gilt das Vertragsschema.

Für Nürnberg sind die besonderen örtlichen individuellen Verhältnisse in eingehenden Verhandlungen klargestellt worden, aus denen sich ergab, daß gegenüber den Lohnfestsetzungen für München bei den Mauern und Zimmerern ein kleiner Unterschied begründet war. Da bei der für alle übrigen Wohngebiete vorgenommenen allgemeinen schematischen Regelung diese eingehende Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse aus den oben angegebenen Gründen nicht möglich war, so steht diese Regelung für Nürnberg, rein äußerlich, jetzt nicht mehr ganz im Einklang mit der allgemeinen Regelung. Eine Abänderung des Schiedsspruches war indessen schon aus rein rechtlichen Erwägungen unzulässig. Auch muß hervorgehoben werden, daß gerade infolge der Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse die Bauhilfsarbeiter in Nürnberg schon im ersten Vertragsjahre, statt wie nach dem allgemeinen Schiedsspruch erst im zweiten, 1 1/2 mehr erhalten.

Für Bremen haben die Parteien angesichts des erheblich höheren Angebots der Arbeitgeber und um die Zimmerer in den Vertrag hineinzuziehen und so ein einheitliches Vertragsverhältnis zu schaffen, sich auf der in dem Schiedsspruch dargelegten Grundlage geeinigt.

VI. Uebergangsbestimmungen.

Nach den von beiden Parteien angenommenen Vorschlägen der Unparteiischen war die Aufhebung der Auslieferung für den 15. Juni d. J. vorgesehen. Die hinauschiebung dieses Termins um einen Tag ergab sich von selbst daraus, daß der Beginn der Verhandlungen sich vom 13. auf den 14. Juni verschoben hat. Die örtlichen Vertragsaufsätze können freilich bis zu diesem Tage nicht überall geregelt sein und müssen nach den Entscheidungen unter III längstens erst bis zum 15. Juli d. J. erledigt sein. Aus diesem Grunde ist bestimmt worden, daß vom Tage der Arbeitsaufnahme an sofort der Lohn nach diesen Entscheidungen des Schiedsgerichts zu zahlen ist, da diese Vertragsbestimmungen ohne weiteres die Grundlage der örtlichen Tarifverträge zu bilden haben. Hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen gelten bis zum Abschluß der neuen örtlichen Verträge — also längstens bis zum 15. Juli — die Bestimmungen der alten Tarifverträge. Jedensfalls müssen sämtliche örtlichen Verträge längstens am 15. Juli d. J. abgeschlossen werden.

In Swinemünde besteht seit Frühjahr 1910 ein Streit, der zugunsten der einen der gegenwärtigen Bewegung nicht im Zusammenhange steht. Das Schiedsgericht hält es dessemungeachtet für angezeigt, daß auch in Swinemünde jetzt die Arbeit wieder aufgenommen wird. Da indessen die Vertreter der örtlichen Organisationen nicht anwesend waren und die Vertreter der Zentralorganisationen nicht in der Lage waren, über die bestehenden Streitpunkte klaren Aufschluß zu geben, so mußte sich das Schiedsgericht mit der von den Zentralorganisationen übernommenen Verpflichtung begnügen, wie sie unter VI der Entscheidungen niedergelegt ist.

VII. Ergänzung zum Vertragmuster.

Bei den Ergänzungen unter 1 handelt es sich um Vereinbarungen der Parteien, die von diesen bereits im März getroffen waren und nun nachträglich in die örtlichen Verträge an den vorgesehenen Stellen aufgenommen werden sollen.

Der Schiedsspruch unter 2 über die Abgrenzung der Zimmerarbeiten entspricht den schon bei den Verhandlungen in Berlin Ende Mai d. J. abgegebenen Erklärungen.

Dresden, den 16. Juni 1910. Das Schiedsgericht.

Der gemeinsame Verbandstag.

Charlottenburg, den 20. Juni.

Eine erwartungsvolle Stille herrschte, als Kollege Bömelburg das erste Klingelzeichen gegeben hatte. Er leitete die Verhandlungen mit der Mahnung ein, die entsprechend der Bedeutung des Augenblicks und der Würde der Organisation zu führen. Nachdem dann schnell die wenigen geschäftlichen Angelegenheiten erledigt waren, trat der Verbandstag in den ersten Punkt seiner wichtigen Tagesordnung ein: „Bericht über die Verhandlungen“; Berichtshatter: Kollege Bömelburg. Da

wir vorstehend bereits über den Gang der Verhandlungen und über den Schiedsspruch selbst berichtet haben, so können wir auf eine Wiedergabe dieses Teiles der Ausführungen Bömelburgs verzichten. Von großem Interesse war die kritische Würdigung, die der Schiedsspruch seitens des Referenten erlitt. Noch niemals habe ich, so sagte Bömelburg, in meinem ganzen Leben ein Ergebnis kennen gelernt, das uns alle völlig befriedigt hätte. Stets hatten wir über ungenügende Berücksichtigung unserer Wünsche zu klagen. So wird es auch diesmal gehen. Auch diesmal haben wir vielen Grund zur Unzufriedenheit. Aber wir dürfen nicht unsere Augen vor dem Ganzen verschließen. 5 1/2 Lohnerhöhung — es ist gerade nicht viel, aber es ist doch auch nicht so wenig, daß man deswegen zu einer Verwerfung des Ganzen kommen könnte. Was uns aufbringen muß, das ist der ominöse eine Pfennig, der jetzt sofort bei Wiederaufnahme zu zahlen ist. Dieser eine Pfennig ist geradezu eine Beleidigung für uns, er muß aufreizend wirken. Als ganzes jedoch bringt uns der Schiedsspruch für viele Orte mehr als wir in Einzelkämpfen hätten erreichen können, und in der Höhe der Lohnaufbesserung bewegt sich das Ergebnis völlig in dem Rahmen dessen, was wir bisher bei unsern gutverlaufenen Kämpfen erreicht. — In der Hand früherer Statistiken erörterte dann Kollege Bömelburg die Zahl der durch den Schiedsspruch betroffenen Personen. Nach der Statistik vom Jahre 1908 — also vom Jahre des geringsten Beschäftigungsgrades — partizipieren circa 235.000 baugewerbliche Arbeiter an der Lohnerhöhung von 5 1/2, und circa 15.000 an der von 4 1/2. Für die Arbeitszeitverlängerung kommen circa 30.000 Personen in Betracht. In der Zeit normaler oder guter Beschäftigung werden sich diese Zahlen jedoch stark erhöhen. Darüber wird unsere diesjährige Statistik Aufklärung schaffen. Was sollen wir nun tun? Die leitenden Personen aller beteiligten Organisationen, einschließlich der Zimmerer, sind sich einig, daß der Schiedsspruch angenommen werden kann. Bei unsern Erörterungen muß die Frage im Vordergrund stehen, ob es uns möglich ist, bei weiterem Kampfe ein günstigeres Ergebnis zu erzielen. Wer alle einschlägigen Verhältnisse prüft, muß mit mir erkennen, daß es eben nicht möglich sein würde, Besseres zu erreichen. Aber wir brauchen uns des Ergebnisses auch wahrlich nicht zu schämen. Vergleichen wir den Ausgang unserer Bewegung mit der bei den Holzarbeitern und Malern, so stehen wir weit günstiger da als jene. Man würde in der deutschen Arbeitererschaft eine Ablehnung des Schiedsspruches einfach nicht verstehen, und mit Recht. Noch schwerer aber würden wir die öffentliche Meinung, die wir während des Kampfes zum guten Teil auf unserer Seite hatten, gegen uns aufbringen. Bei einem weiteren Kampfe kämen wir bis in den Winter hinein; für sehr, sehr viele Orte würden wir dadurch alles verlieren, was uns der Kampf gebracht hat. In seinen weiteren Ausführungen verbreitete sich Bömelburg über den Charakter der zentralen Bewegungen, die er als das Ergebnis der ganzen wirtschaftlichen und organisatorischen Entwicklung schildert, die sich in der Zukunft behaupten werden. Deswegen sei das größte Gewicht darauf zu legen, daß wir nach der verhältnismäßig kurzen Zeit von drei Jahren wieder stark genug sind, um die zentrale Bewegung im Jahre 1913 glücklich führen zu können. Die Kollegen der Großstädte, die jetzt am meisten Veranlassung zur Unzufriedenheit haben, müßten sich im eigenen Interesse mit dem Schiedsspruch ausöhnen, denn es sei geradezu eine Lebensfrage für sie, daß auch die Löhne in den kleineren Orten nachfolgen. Den Schluß der Ausführungen Bömelburgs bildet ein Appell, endlich wieder einmal die errungenen Erfolge anzuerkennen und sie zur Werbung zu benutzen. Früher hätten wir uns unserer Siege getreut und sie in die unorganisierten Massen hinausgeschrien, heute fälshen wir unsere Siege selbst in Niederlagen um und betrügen uns damit selbst. Das müsse aufhören! Wir haben einen glänzenden Sieg errungen, das wollen wir auch in der Öffentlichkeit bekennen.

Nach dem Bericht Bömelburgs, der mit vereinzelter Zustimmungskundgebungen begleitet war, trat eine Pause ein, nach der die Diskussion begann. Hier kamen nun zunächst die Gegner des Schiedsspruches zu Worte. Zuerst sprach Ziegler-Nürnberg, der sich entschieden gegen die Lohnfestsetzung für Nürnberg wandte und das Recht forderte, durch eine selbständige Bewegung ein besseres Ergebnis herbeizuführen. Der Vertreter der Bauhilfsarbeiter aus Königsberg sprach ebenfalls gegen das Ergebnis, in noch viel schärferer Weise tat das der Kollege Stark-Breslau. In einer von Trugschlüssen und Irrtümern wimmelnden Rede sprach sich Wendler-Berne den Schiedsspruch aus und forderte Fortsetzung des Kampfes, den er sich sehr leicht vorstellte. Der nächste

Redner, Zettel-Zwickau, verbreitete sich über die Unzulänglichkeit der Lohnerhöhung mit dem Schluß, daß der Schiedsspruch zu verwerfen sei. Wolff-Essen, den noch kein Verbandstag anders denn als Opponent gesehen hat, sprach in einer Weise gegen den Vertrag, daß man geradezu entsetzt über die Einseitigkeit war, mit der dieser Vertreter eines namhaften Zweigvereins dem Kampfe und seinem Ergebnis gegenübersteht. Engler-Regensburg glaubt ebenfalls, auf Grund der Regensburger Verhältnisse zur Ablehnung des Schiedsspruches kommen zu müssen. Witt-Stettin brandmarkt das Stettiner Unternehmertum, das eine Lohnerhöhung deswegen verweigerte, weil die Unternehmer durch die Ausprägung zu schwer geschädigt seien. Im übrigen kommt auch er zu dem Schluß, daß der Schiedsspruch verworfen werden müsse. Die Stettiner Kollegen verzichteten lieber noch einmal für zwei Wochen auf Unterstützung, als daß sie den Schiedsspruch annähmen. Bis zur Mittagspause sprachen noch gegen den Schiedsspruch: Reinecke-Leipzig (Bauhilfsarbeiter), Abam-Danzig und Dörmann-Bremen. Die weitere Debatte werden wir telegraphisch nachtragen. A. W.

Telegraphische Meldung.

Charlottenburg, den 20. Juni. Die Debatte ging auch am Nachmittag noch nicht zu Ende. Die meisten Redner sprachen auch jetzt gegen den Schiedsspruch, ohne jedoch mehr als allgemeine Rätsonnements vorzubringen. Trotzdem scheint sich die Stimmung zugunsten des Schiedsspruches zu wandeln. Die Redner für den Schiedsspruch: Paeplow, Schaner, Silber Schmidt, Behrendt und Hüttmann fanden zum Teil starke Zustimmung. Um 7 Uhr nahm Bömelburg das Wort, um die Gründe einzelner Redner zu bekämpfen. Der Verbandstag hörte ihm mit großer Aufmerksamkeit zu und sollte ihm am Schluß starken Beifall. Morgen, Dienstag, geht die Debatte weiter. Die Annahme des Schiedsspruches scheint gesichert, wenn auch gegen eine wesentliche Minderheit.

Von der Aussperrung.

Die Erfolge der Parteien im Urteil der Presse.

Im allgemeinen hat die Presse ein Urteil über das, was die kämpfenden Parteien durch den Kampf erreicht haben, noch nicht abgegeben. Einige vorliegende Pressäußerungen lassen aber doch erkennen, daß die Meinungen über das, was die beiden Parteien erreicht haben, selbst in der Arbeiterpresse sehr weit auseinandergehen. Die „Breslauer Volkswacht“, ein Organ, das sonst sehr mit Realitäten rechnet, nimmt in einem Leitartikel vom 18. Juni einen geradezu verblüffend extremen Standpunkt ein, der einem, wenn man den ganzen Kampf und sein Ergebnis überblickt, einfach unbegreiflich erscheinen muß. Sie übersieht in ihrer Erregung anscheinend völlig, daß der Schiedsspruch in zwei Jahren eine Lohnerhöhung von 5 1/2 bringt; denn sie spricht immer nur von dem einen Pfennig, der es notwendig mache, daß der Kampf fortgesetzt werde oder vielmehr jetzt erst beginne.

Was dem Schiedsgericht in die Krone gefahren ist, als es einen solchen Schiedsspruch fällte, ist den Arbeitern unbegreiflich. Für jahrelanges Warten und neunwöchige Aussperrung einen ganzen Pfennig Zulage; es mag ganz friedlich gemeint sein, aber es klingt wie Schneidender Hohn! ... Gewiß, Tausende sehen sich nach Ordnung und Regelmäßigkeit an Stelle des alten Schandrians — aber nicht unter demütigen Bedingungen! Frau an der Seite ihrer Frauen und Familien, gemeinsam die Sorgen und die Entbehrungen tragend, werden unsere Bauarbeiter jetzt den Kampf erst recht führen und zeigen, daß sie nicht Schindluder mit sich treiben lassen.

Uns ist es unbegreiflich, wie ein ernsthaft zu nehmendes Arbeiterblatt das Ergebnis des Schiedsspruches als „schneidenden Hohn“, als „demütigende Bedingungen“ bezeichnen und so tun kann, als würde durch den Spruch mit den Arbeitern Schindluder getrieben.

Die „Dresdener Volkszeitung“ findet es zwar begreiflich, daß viele Bauarbeiter nicht mit dem zufrieden sind, was erreicht wurde; sie weiß aber doch das, was erreicht worden ist, gebührend zu würdigen. Sie schreibt unter andern:

„Hat nicht, abgesehen von den materiellen Dingen, die organisierte Bauarbeiterchaft außerordentliches erreicht! Die Scharfmacher des Baugewerbes sind auf der ganzen Linie zurückgeschlagen. Unordnung und Desorganisation herrschten schon lange vor Beendigung der Aussperrung in ihren Reihen. Sie, die sich in den Zirkularen an die übrigen Unternehmerverbände als die Preisstecher gegen die immer maßloser werdenden Forderungen der verhetzten Arbeiter“ aufspielten, die den Kampf provoziert haben, um ein für allemal die Bauarbeiter zu fesseln und lahmzulegen, wurden sehr bald durch die ausgezeichnete Taktik, die Solidarität der organisierten Arbeiterchaft und den Eifer der Aus-

gesperrten in die Defensive gedrängt, so daß sie, die erst hochfahrend jede Vermittlung ablehnten mit dem Worte: „Der Kampf muß zu Ende geführt werden, so oder so!“ schließlich sich zu Verhandlungen vor dem Unparteiischen herbeilassen mußten!

Die gegenwärtigen Folgen dieses Ausgangs des Kampfes für die Arbeiter werden sich sehr bald zeigen. Die Unternehmer werden es wohl kaum wieder wagen, mit solchen unverschämten Forderungen an die Bauarbeiter heranzutreten, wie es die Forderungen des „Mustertarifs“ waren. Insofern war es trotz des Schiedsspruchs ein Entscheidungskampf, den die Arbeitererschaft gewonnen hat. Insofern können die Bauarbeiter als Preisrichter für die organisierte Arbeiterschaft angesprochen werden.

Der von den Unternehmern heraufbeschworene Kampf galt dem alten schärfmaderischen Prinzip des Herrn im Hause, das trotz unserer starken gewerkschaftlichen Organisationen, trotz des Fortschreitens des Kollektivs Arbeitsvertrages noch immer in den Köpfen mancher Unternehmer spukt. Die Bauunternehmer wollten den Tarifgedanken, der ja im Baugewerbe außerordentliche Bedeutung gefunden, schärfmaderisch forumpieren und dadurch das gleiche Recht der Tarifkontrahenten zugunsten der Unternehmer beseitigen. Das ist ihnen absolut mißlungen: der Weg zur gewerblichen Demokratie ist im Bauberufe freigebieben. Dem Vertragsmuster, das in Berlin beschlossen und das jetzt die Grundlage für die Verhandlungen des Schiedsgerichts gebildet hat, hätten die Bauarbeiter, das entnehmen wir wenigstens ihrer Presse, auch vor dem Kampfe zustimmen können. Die Unternehmer haben sich also ganz umsonst in die nicht unbedeutlichen Kosten gestürzt. Sie haben nichts erreicht, außer dem einen, daß die Bauarbeiterorganisation ihre nicht leicht zu beseigende Widerstandskraft gezeigt, und daß sie die öffentliche Meinung gründlich gegen sich eingenommen haben. Weiter aber gilt auch der Kampf den rücksichtslosen Terrorismus der Unternehmer aufgezeigt. Jedes Mittel ist ihnen recht, um ihren Zweck, die Niederwerfung der Arbeiter, zu erreichen. Die Baumaterialien-sperre, das Vorgehen gegen die Unternehmer, die nicht in ihr Horn bliesen, haben ihnen ein für allemal das Recht genommen, sie wieder von dem Terrorismus der Bauarbeiter zu schreiben, wenn diese ihre Kollegen zur Solidarität überreden wollen. Der Terrorismus, der Zwang, die Erpressung und Bedrohung mit wirtschaftlichen Nachteilen gegen andersdenkende Unternehmer und Lieferanten hat alles bisher dagemeinere ubertroffen. Auch insofern hat der Kampf eine den Unternehmern sehr fatale Klarheit geschaffen.

Es ist zu hoffen, daß sie daraus lernen und daß sie nunmehr durch die harte Lehre dieses Kampfes einsehen, daß ein christlicher Friede im Baugewerbe nur möglich ist, wenn das Tarifwesen ausgebaut wird auf der Grundlage der völligen Gleichberechtigung der Arbeiter und Unternehmer beim Abschluß des Arbeitsvertrages. Diese Lehre den Unternehmern beigebracht zu haben, ist auch eine Frucht und nicht die wertloseste, des Kampfes.

Der Schiedsspruch, so wenig er diesen oder jenen Bauarbeiter in Hinsicht auf die gebrachten Opfer befriedigen mag, kann die Grundlage bilden zu einem sicheren, klaren und materieller Beziehung. Das muß vor allem bei Beurteilung des Verlaufes und Abschlusses des Kampfes nicht aus dem Auge gelassen werden.

Ein weiteres wir dürfen sagen sehr objektives Urteil aus der Parteipresse ist folgendes:

„Der Schiedsspruch über Arbeitslohn und Arbeitszeit im Baugewerbe begegnet in den Kreisen der Bauarbeiter nicht ungeteilter Aufnahme. Das ist ja wohl verständlich, zumal die Arbeiter der Großstädte bei den teuren Wohnungsmieten und sonstigem kostspieligen Lebensunterhalt eine Verbesserung der Arbeitsbedingung in weiterer Form, als sie ihnen der Schiedsspruch zuerkennt, wohl gebrauchen könnten.“

Daß ein Schiedsspruch einer Zentralinstanz, der nur eine generelle Regelung für die Lohnhöhe und für die Arbeitszeit treffen wollte und treffen konnte, nicht allgemein befriedigt, ist nur zu selbstverständlich. Eine Berücksichtigung aller örtlichen besonderen Verhältnisse kann durch ihn nicht erfüllt werden. Das Dresdener Schiedsgericht aber konnte unzulänglich für so viele Orte die örtlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen regeln. Abgesehen von der unendlich langen Zeit, der es dazu bedurft hätte, würde auch den Schiedsrichtern die genaue Kenntnis und somit Beurteilung der örtlichen Verhältnisse mangeln. Deshalb sollten ja diese Umabwägungen örtlich sein. Sie sollen es jetzt auch wieder sein. Das Schiedsgericht schuf durch seine generelle Entscheidung nur eine Grundlage für weitere örtliche Verhandlungen. Diese örtlichen Verhandlungen sollen jetzt durch eine von den Arbeitern und den Unternehmern gebildete Kommission gepflogen werden und bis 8. Juli beendet sein. Kommt es in diesen Kommissionen zu keiner Verständigung, so soll ein örtliches Schiedsgericht endgültig entscheiden. Den Bauarbeitern sind damit Tarifinstanzen gegeben, die in vielen andern Gewerkschaften schon seit langer Zeit Alliance sind.

Noch nie hat wohl der Abschluß eines größeren Tarif- und Lohnkampfes alle beteiligten Arbeiter gleich befriedigt. Immer bleiben gewiss sehr berechtigte Forderungen der Arbeiter nicht erfüllt. Für den nun schon neun Wochen währenden Kampf im Baugewerbe muß nun aber auch erwogen werden, ob eine Fortführung des Kampfes den Arbeitern größere Vorteile bringen kann. Die Frage kann in Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation wohl nicht bejaht werden. Die Organisationsvertreter, denen auf dem während des Kampfes abgehaltenen Verbandstagen volles Vertrauen entgegengebracht wurde und für deren Verhalten kein Wort der Kritik laut wurde, haben gewiss alles menschennögliche getan, was bei Wahrnehmung der Interessen der Bauarbeiter eben getan werden konnte.

Schließlich sind solche zentralen Tarifabschlüsse, die eine Regelung der Arbeitsbedingungen für das Reich treffen wollen oder überhaupt ein Reichstarif, auch noch von andern Gesichtspunkten zu bewerten. Sie helfen den kleinen Orten und das platte Land in der Verknüpfung der Arbeitszeit und der Erhöhung der Löhne den größeren Städten nach. Viele partiellen Kämpfe sind dann nicht nötig, um in den einzelnen Orten das zu erreichen, wozu sie der zentrale Abschluß zwingt, beziehungsweise der Schiedsspruch verpflichtet.

Durch den Schiedsspruch über die Arbeitszeit erlangen im Baugewerbe beinahe noch 100 Orte eine Arbeitszeitverkürzung auf zehn Stunden, wo heute noch längere Arbeitszeiten üblich sind. Auch in der Lohnfrage liegt es so ähnlich. Das Nachkommen der kleinen Städte und des platten Landes in den Arbeitsbedingungen kommt aber — abgesehen von der demokratischen Wirkung für die Arbeiter im allgemeinen — auch den Arbeitern der Großstädte zugute. Sie haben dann nicht mehr die Konkurrenz und den starken Zustrom der Arbeiter aus kleinen Städten zu fürchten und sind somit im Fortschritt der Verbesserung der Arbeitsbedingungen nicht gehemmt.

Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, trifft die Entscheidung der Zeitung des Zimmerverbandes (die die Mitglieder zur Aufnahme der Arbeit aufgedorrt hat), sicher das richtige, „der sich offensichtlich auch der Verbandstag der Bauarbeiter anschließen wird.“

Von den Gewerkschaftsblättern schreibt die „Allgemeine Steinseher-Zeitung“:

„Das eine steht fest: Der erste allgemeine Vorstoß gegen die Tarifverträge, der erste Frontangriff des organisierten Unternehmertums auf die Erzeugnisse der deutschen Gewerkschaften, der ersten Bauarbeitern glänzend abgefragt worden und dafür schulden wir alle den Bauarbeitern Dank und Anerkennung!“

Schließlich wollen wir noch einer Auffassung aus Unternehmertreuen Raum geben, die wir in der (Westfälischer) „Arbeiterzeitung“ finden:

„Leider ist dieser Friede, wie von allen Nicht-Tarifreunden vorhergesehen, mit einer wirtschaftlichen Schädigung im allgemeinen erkaufte. Noch einige derartige Schiedsprüche mit einer zehnprozentigen Lohnerhöhung, dann tritt die von wirtschaftlichen Fachleuten prophezeigte Krise ein, weil die Aufträge vom Auslande ausbleiben werden. Das Kapital zieht sich von der Industrie zurück, die Folge davon ist dann Arbeitslosigkeit und Not an den Städten blühenden Gewerbestreife. Die Gewerkschaftsführer haben dann den ersehnten Achtundacht, der den betörten Arbeitern nicht das bringt, was ihnen in überschwänglicher Weise vorzählbar wird. Schuld an diesen Zuständen ist der Mangel an Männern, die Einsicht und Mut genug besitzen, aufstehend bei den maßgebenden Stellen zu wirken, um dadurch zu verhindern, daß Schiedsprüche gefaßt werden, die alles zerstören, was von der Arbeiterschaft aufgebaut worden ist gegen eine Bewegung, die vernichtend auf unser ganzes wirtschaftliches Leben einwirkt. Die Differenzen sind durch diesen Schiedspruch nicht beseitigt worden, sondern man hat den Knoten nur in zwei ungleiche Teile gehauen. Die Machtgelüste der Gewerkschaften haben aber damit nur eine weitere Stärkung erfahren, die den Zweck der Einigungsverhandlungen recht zweifelhaft erscheinen lassen.“

„Läßt man die an den Schiedsspruch und die „zehnprozentige Lohnerhöhung“ geknüpften unfinnigen Folgerungen unberücksichtigt, so findet man zwischen den Zeilen immer noch das ziemlich offene Eingeständnis, daß die Unternehmer eine glänzende Niederlage erlitten haben. Dieses Eingeständnis und die wilde Wut mancher Unternehmer zeigt uns am besten, daß die Arbeiter in ihrer Gesamtheit alle Ursache haben, sich ihres Sieges über die Unternehmer zu freuen.“

### Arbeiterzersplitterung.

Zu diesem Thema wird uns aus Meß geschrieben: In der vorigen Nummer brachte der „Grundstein“ unter obigem Stichwort einen Bericht aus der Straßburger „Freien Presse“, der sich mit der Gründung einer gelben Gewerkschaft beschäftigte. Die Redaktion gab am Schluß des Berichtes der Öffnung Ausdruck, in der nächsten Nummer weiteres über das Zustandekommen und den Zweck der gelben Gewerkschaft berichten zu können. Das soll nachfolgend geschehen.

Wir wissen heute bestimmt, daß die Urheber dieser Arbeiterzersplitterung nicht in Arbeiterkreisen zu suchen sind, sondern in den Kreisen des Abbe Collin. Dann sind aber auch die einheimischen Mitglieder des Arbeitgeberbundes stark daran interessiert, trotz aller Ablehnungsverfuche des Vorstehenden des Arbeitgeberbundes. Das beweist uns folgender Vorgang zur Evidenz: Bei den örtlichen Verhandlungen am 9. Juni stellten wir vor Eintritt in die Tagesordnung an den Vorstand des Arbeitgeberbundes folgende Anfrage: „Am Sonntag, 5. Juni, wurde durch französische Auftrags eine Bauarbeiterversammlung ins Gewerkehaus einberufen, die sich mit der Wiederaufnahme der Arbeit im hiesigen Baugewerbe beschäftigte. Wir stellen nun an den Vorstand des Arbeitgeberbundes die Anfrage, ob diese Bewegung von ihm oder von Unternehmern des Arbeitgeberbundes ausgegangen ist?“ Hierauf antwortete Herr Nischke: „Wir haben damit nichts zu tun! Ich habe Ihnen ja schon am Telefon gesagt, daß uns die Sache, weil sie von einer bestimmten Seite (Abbe Collin) ausgeht, sogar unsympathisch ist. Sie können das, was ich Ihnen feinerzeit gesagt habe, hier wieder sagen.“ Ich habe das leider nicht getan, sondern erkläre, ich konstatiere hiermit, daß der Arbeitgeberbund mit dieser Bewegung nichts zu tun hat, weil ich annehme, die Erklärung des Vorstehenden des Arbeitgeberbundes sei zutreffend. Damit war für uns die Angelegenheit zunächst erledigt. Als nach dreißigstündiger Sitzung die Verhandlungen an dem Startpunkt der Unternehmer scheiterten, blieben wir noch eine Zeitlang im borderen Lokale des „Bürgerbräu“, um

über die „Versicherungen“ der Unternehmer nachzudenken. Da kamen in unserer unmittelbaren Nähe vier Herren vorbei, die unsere Aufmerksamkeit erregten. Es waren die Herren Nikola, Jost, Bonomie und Neumann, die als Sonderkommission während der Zeit, wo wir am Verhandeln waren, mit den Führern der „Selben“ einen Vertrag abgeschlossen haben, der so aussieht:

### Freie Lothringer Bauhandwerker-Vereinigung.

Laut Beschluß der Arbeitnehmer für das Baugewerbe vom 5. Juni 1910 wurde eine Kommission dazu ermächtigt, mit der Kommission des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe — Abteilung Meß — zu verhandeln. Zu einer gemeinschaftlichen Versammlung wurden von unsern Delegierten folgende Anträge gestellt:

1. Die guten, einheimischen Lothringer Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter, welche Mitglied der Vereinigung sind, sind überhaupt ganz besonders im Winter bei Einstellung gegenüber den fremden Arbeitern tunlichst zu bevorzugen.
2. Die Arbeitszeit wird für die Sommerfaison von 6½ Uhr morgens bis 6½ Uhr abends im ganzen auf zehn Stunden festgelegt. Für dringende Arbeit kann sie, jedoch unter Vorbehalt, auf die Arbeitszeit in demselben Zeitraum geschieht, auf elf Arbeitsstunden ausgedehnt werden.
3. Der Stundenarbeitspreis bleibt der gleiche wie in dem vor dem 1. April 1910 gültigen Arbeitsvertrag und hängt auch von der Fähigkeit des Arbeiters ab, jedoch mit dem Vorbehalt, daß falls andere Verbände hierorts günstigere Löhne erzielen sollten, unserer Vereinigung die gleichen Vorteile zuteil werden.
4. Die Wiederaufnahme der Arbeit hat möglichst bald zu erfolgen.

Nach einer gründlichen Besprechung obiger Punkte wurden diese Vorschläge von der Arbeitgeberbunds-Kommission angenommen und nach erfolgter Vorlage des Mitgliederverzeichnis als endgültig abgeschlossen betrachtet.

Ich fordere hiermit wohlwollend die bis zum heutigen Tage nicht organisierten Bauarbeiter auf, falls sie Mitglied unserer Vereinigung werden wollen, sich in beifolgendes Verzeichnis einzuschreiben, so daß wir die Mitgliederanzahl feststellen und obiger Vertrag mit den Arbeitgebern in Kraft tritt.

### Der Präsident der Freien Lothringer Bauhandwerker-Vereinigung. Semin.

Das ist also die erste Erzeugnisse der „Selben“, weitere ähnliche werden folgen, daher bürgen uns die Führer der Freien Lothringer Bauhandwerker-Vereinigung und vor allem Monsieur Semin als wohlbestallter Geschäftsführer des millionenschweren Großbauunternehmens Schnitzler. Wir werden unsere Kollegen und nicht zuletzt unsere Französisch-sprechenden Arbeitsbrüder auf dem laufenden halten über die kommenden Geldentaten jener Leute, die sich sonst nicht entblößen, fortwährend auf die Eingemauerten zu schimpfen, gleichzeitig aber ihre eigenen Landleute in der schmähllichsten Weise verraten. Den Messin und Lorrain, die den einheimischen Kollegen rieten, sich nicht länger von den fremden Gewerkschaftsführern terrorisieren zu lassen, möchten wir schon heute raten, auch ihre Leser darüber aufzuklären, was die freien Gewerkschaften bei diesem Kampfe für ihre Mitglieder herausgeschlagen haben im Vergleich zu dem, was die Führer der „Selben“ erreicht haben. Dann werden auch ihren Lesern die Augen aufgehen.

Das Urteil über die Erklärung des Vorstehenden des Arbeitgeberbundes, daß sie nichts mit der Sache zu tun hätten, trotzdem im selben Augenblick eine Sonderkommission mit den „Selben“ verhandelte, überlassen wir unsern Kollegen. Für sie heißt es jetzt, auf den Wauten über das verärrterische Treiben der gelben Führer Aufklärung zu schaffen. Die einheimischen Kollegen müssen ihre angebliehen Freunde von der richtigen Seite kennen lernen, dann werden sie sich nicht einfangen lassen. Zum Schluß bemerken wir noch, daß auch die Mitglieder des Sondervereins die Arbeit bedingungslos aufgenommen haben. Hier müssen unsere Kollegen ebenfalls die Konsequenzen ziehen. „Wer nicht mit uns ist, ist wider uns.“ J. M.

### Politische Umschau.

Furchtbare Wetterkatastrophen. — Die rote Hochflut wächst. — Neue große Wahlerfolge der Sozialdemokratie. — Die nächsten Reichstagsnennungen und die Sozialdemokratie. — Aus dem preussischen Abgeordnetenhaus und Herrenhaus. — Die Frage des Koalitionsrechts in der bayerischen Kammer. — Frauenwahlrecht in England.

An die aus uralter Zeit überlieferten Sittlichkeitsregeln erinnern die außerordentlich vielen und schweren Wetterkatastrophen, die sich im Laufe der letzten Woche ereigneten. Noch niemals hatten, unserer Erinnerung nach, die Zeitungen über so viel durch Blitzschlag verursachte Unheil zu berichten, wie jetzt. Den Blitz sagt Schiller in das Rätselwort:

Unter allen Schlangen ist eine Auf Erden nicht gezücht, Mit der an Schnelle keine, An Wut sich keine vergleicht.

Dieses „Ungeheuer“, das zweimal nie gebrocht und „stirbt im eigenen Feuer“, hat binnen wenigen Tagen durch Vernichtung wirtschaftlicher Güter (Gebäude usw.) bösen Schaden angerichtet, es sind ihm auch, was weit schlimmer ist, Hunderte von Menschen zum Opfer gefallen. Die

schwerste derartige Katastrophe wurde aus Berlin gemeldet, dort wurden am Sonntag, 12. Juni, in der Jungfernhöhe durch einen einzigen furchtbaren Blitschlag sechs Personen getötet, zwölf schwer und etwa 45 Personen leicht verletzt oder betäubt. In der Provinz Schlesien sollen etwa 25 Personen vom Blitz getötet worden sein. Diese Blitschlagkatastrophen ähneln: Erstens an die Notwendigkeit, sowohl benohte andere Gebäude mit Blitzableitern zu versehen wie diese in gutem Stande zu erhalten. Leider wird dieser Notwendigkeit, besonders auf dem flachen Lande, immer noch in nur sehr geringem Maße genügt; ihr zu entsprechen, dazu sollte durch generelle baupolizeiliche Verordnungen ein Zwang ausgeübt werden. Zweitens sollte das Publikum immer wieder aufs neue sehr ernsthaft durch die Schule, die Presse usw. unterrichtet werden, wie man sich bei Blitzausbruch zu verhalten hat. Unwissenheit und Leichtgläubigkeit in diesen Punkten führt immer noch so oft zur Vernichtung von Menschenleben durch den Blitz. Wesentlich mit auch dazu ward dem Menschen der Verstand, die Elemente zu begreifen, sich ihrer verderblichen Gewalt zu erwehren. Daß da noch so viele Belegungen und Unterlassungssünden vorfinden, ist in der sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen und Verhältnissen begründet. Aus sogenannten „Sparanteilen“, d. h. aus egoistischem wirtschaftlichem Interesse, wird die Anlage von Blitzableitern unterlassen oder vernachlässigt. Die Hausgarrierer der Städte und die Bauern scheuen die Ausgabe. Diesen Mißstände kann nur durch polizeilichen Zwang wirksam begegnet werden.

Die Blitschlagkatastrophen sind an Furchtbarkeit bei weitem übertrieben worden durch Hochwasserkatastrophen in Deutschland und anderen Ländern. Sie sind es, die an die Einsturzlage erinnern.

Aus der Wolke  
Quillt der Segen,  
Strömt der Regen,

aber wehe, wenn der Segensstrom zur vernichtenden Flut wird, wenn ungeheure Wolkenbrüche über den Landen niedergehen, wie das in der letzten Woche der Fall war. Solches Unheil traf in der Berichtwoche zunächst das blühende Ahrtal, das erst kurz vorher von einem schweren Unwetter heimgelugt worden war. Mit fürchterlicher Wucht und Schnelligkeit ergoß sich das Wasser von den Bergen in die Niederungen, Felsmassen und Bäume mit sich reisend, Häuser, Brücken, Bahnanlagen, Telegraphenleitungen zerstörten und die Felser verhängten. Nicht nur sehr viel Vieh ertrank in den Fluten, das furchtbarste ist, daß das entsetzliche Element auch in der hundert viele Menschenleben, es sollen ihrer über 100 sein, vernichtete. In einem Orte sind alle Bewohner auf sechs auf sechs ertrunken. Nach den vorliegenden Berichten sind alle Chauffeuren zerstört; einzelne Dörfer sind völlig verödet; das ganze Ahrtal bildet ein einziges Steingeröll. Die Straßen sind mit Hausatall überdeckt. Es sieht noch nicht fest, ob es gelungen ist, alle zwischen dem Geröll und den Trümmern verstreuten Leichen zu bergen. Einen sehr großen, wenn nicht den größten Teil der Opfer haben die italienischen und kroatischen Arbeiter geliefert, die bei dem Bahnbau von Kumpelsfeld nach Heimerstheim beschäftigt waren; sie wurden nachts in ihren Schlafbaracken von der Flut überfallen; nur wenige konnten sich retten. Nach Angabe von Geretteten aus abgewohnten Kantinen sind allein aus zwei Kantinen 114 Mann verschollen. Der angerichtete Schaden hat noch nicht genau festgestellt werden können; aber er geht ohne Zweifel in die Millionen.

In den dieser Katastrophe folgenden nächsten Tagen kamen neue Hochwasserkatastrophen aus den Gebieten der bayerischen, österreichischen und schweizerischen Alpen. Auch hier verheerendes Hochwasser, verursacht durch gewaltige und anhaltende Regengüsse. Die Gebirgsbäche stürzten zu Tal als gewaltige Ströme; die Flüsse wälzten tobend die Fluten weit über ihre Ufer. Auch der Bodensee trat über seine Ufer. Daselbst bildete sich im Ahrtale: zerstörte Gebäude, Straßen, Bahnanlagen, Brücken, Gärten und Felder. Die Äcker bildeten Seen. Viele fleißige Menschen verloren all ihr Hab und Gut und zahlreich sind auch hier die Opfer an Menschenleben.

Am 16. Juni wurden aus dem unteren Donaugebiet ungeheure Hochwasserkatastrophen gemeldet. Fast ganz Ungarn wurde davon betroffen. In zahlreichen Ortschaften stürzten die meisten Häuser ein. Mehrere Orte wurden von der Flut buchstäblich fortgeschwemmt. Wägen sind schon über 300 Tote gefunden. Bevölkerung ringsum. Auch über einen großen Teil Serbiens brach eine verhängnisvolle Ueberflutung herein. Sie traf besonders schwer das Morawental, die fruchtbare Gegend Serbiens, wo die Ernte, die Weingärten und Obstgärten völlig vernichtet wurden. Städte und Dörfer litten sehr schwer unter der Gewalt der Fluten. So weit bis jetzt feststeht, sind an 100 Menschen umgekommen; auch viel Vieh ist der Katastrophe zum Opfer gefallen.

Dann brachte ein Unwetter Furchung und Tod über die Stadt Gassan Kalesh in der Türkei. Sie wurde durch Ueberflutung zum größten Teil zerstört, wobei mehrere hundert Menschen umkamen und viele schwer verletzt wurden.

Die Hochwasserkatastrophen, besonders die in Deutschland, stellen uns vor die Frage: Hat der Mensch, der Kulturstaat, die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung die furchtbaren Folgen der Ueberflutung nicht mit verschuldet? Diese Frage verdient eine nähere Untersuchung, die wir im Rahmen dieser Umschau nicht anstellen können. Hier sei nur kurz bemerkt, daß unseres Erachtens das Gemeinwesen nicht ohne Schuld ist. Rücksichtslose Abholzung der Bergwälder, mangelhafte Korrektur der Wasserläufe — wie z. B. der Ahr, die von jeder ein schlimmer Nachbar in Bezug auf plötzliche Ueberflutungen war; mangelhafter Rücken- und Bahnbau usw. wirken zusammen, um den katastrophalen Charakter einer Ueberflutung zu erhöhen.

Wenden wir uns zu einer andern Hochflut, die eine politische und kulturell hoferfreudliche und segensreiche ist, zu der wachsenden „roten Hochflut“, die, sich in den Nachwahlen zum Reichstage offenbarend, aus dem Volksgeiste ihren Weg nehmend, die Dämme der

Reaktion durchbricht und der Freiheit eine Gasse bahnt. Sie hat nun auch die Herrschaft der Junterpartei in Ufermünde-Hedden-Wollin, dem Wahlkreise an der Obermündung, übernommen. Am 17. Juni fand die Stichwahl zwischen dem sozialdemokratischen Kandidaten und dem konservativen Kandidaten statt. Es ist anders gekommen als die Reaktionen es erhofft hatten. Der sozialdemokratische Kandidat Kunze hat — nach vorläufiger Feststellung — mit etwa 10200 Stimmen gestimmt über den Junter v. Böhlen-dorff, der etwa 9400 Stimmen erhielt. Das ist ein herrlicher Erfolg der Sozialdemokratie. Bei der Hauptwahl erhielten: Kunze 7787, Böhlen-dorff 6036, der Freisinn 4299 Stimmen. Vergebens war der Appell der Konservativen an die bürgerlichen Wähler, dem Junter zum Siege zu verhelfen. Ohne Zweifel sind ihm in der Stichwahl viele „liberale“ Stimmen zugefallen. Hatte sich doch die Fortschrittspartei im Kreise um eine klare und blühende Stichwahlparole herumgedreht mit der Erklärung, „es den Liberalen zu überlassen, ihre Stimmen nach eigenem Ermessen abzugeben.“ Auch die Leitung der fort-schrittlichen Volkspartei ist einer Aufforderung, unter allen Umständen den Sieg der Konservativen zu verhindern, aus dem Wege gegangen. Mag sein, daß ein Teil der Liberalen am 17. Juni für den Sozialdemokraten eingetreten ist. Der Zuwachs seiner Stimmen dürfte aber wohl aus den Wählerreserven gekommen sein, die ja nicht unbedeutend waren.

Drei Tage zuvor fand die Wahl im hessischen Kreise Friedberg-Büdingen statt, die durch den Tod des nationalliberal-büdingischen Grafen Oriola notwendig geworden. Es erhielten: der sozialdemokratische Kandidat Busold 9531, der Bündler v. Helm-molt 6353 und der nationalliberale v. Galken 4397 Stimmen. Also Stichwahl zwischen dem Sozialdemokraten und dem Bündler! Auch dieses Wahlergebnis bedeutet wieder einen großen Erfolg der Sozialdemokratie. Ihre Stimmengewinnung ist gegen die bei der Wahl von 1907 um rund 2800 angewachsen; sie steht im Wahlkreise jetzt an erster Stelle; nahezu die Hälfte aller abgegebenen Stimmen hat sie auf sich vereinigt. Möge die Stichwahl ihr den Sieg bringen!

So geht es vorwärts, immer vorwärts. Mehr und mehr ergreift Angst und Bangen vor der Zukunft die bürgerlichen Parteien. Denn die Reichstagsneuwahlen rücken immer näher; möglich, daß sie schon im Spätherbst nächsten Jahres stattfinden. Wie wird die rote Flut bis dahin erst steigen? Professor Delbrück hat berechnet, daß dann der Sozialdemokratie etwa 120 Mandate zufallen werden. Auch die liberale „Rheinische Volkszeitung“ ist der Ansicht, es sei ziemlich wahrscheinlich, daß die Sozialdemokratie in den nächsten Reichstag mit 120 Mandaten einziehen werden. So geht denn durch die konservative, liberale und nationalliberale Presse der Ruf zum „Sammeln gegen die rote Flut!“ Alle bürgerlichen Parteien sollen einen gemeinsamen Bloß gegen die Sozialdemokratie bilden. Nun, das Fortschreiten der Sozialdemokratie würde doch ein Bloß nicht hindern. Aber der Liberalismus würde sich vollends zugrunde richten, wenn er dieses ordnungspolitische Kampfspiel mitmache.

Gegen die „rote Flut“ hilft kein Betern und kein „Sammeln.“ Wägen die Männer der Reaktion sich die Worte des Freiheitsdichters Freiligrath merken, dessen Geburtsstag am 17. Juni zum hundertsten Male wieder-geleht ist:

Nur was zerfällt, vertritt ihr,  
Seid Kasten nur, trotz alledem!  
Wir sind das Volk, die Menschheit nur,  
Sind emig-drum, trotz alledem!  
Trotz alledem und alledem!  
So kommt denn an, trotz alledem!  
Ihr hemmt uns, doch ihr zwingt uns nicht,  
Unser die Welt, trotz alledem!

Siegreich überwindet die Sozialdemokratie alle Hemmnisse, und je mehr Hemmnisse ihr die herrschenden Klassen und Parteien bereiten, je mehr erstarkt sie; das lehrt die Erfahrung. Der ganze Zustand der staatlichen Verhältnisse, die ganze Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse wirkt notwendig darauf hin, daß der sozialdemokratische Geist immer mehr Befenner im Volke findet. Die sozialdemokratischen Wahlsiege seit dem letzten Sommer sind wesentlich mit die Frucht der „Reichsfinanzreform“ des liberal-konservativen Bloßes. Wie wir bereits kürzlich mitteilten, bedarf die Regierung abermals neuer Steuern, um die stetig wachsenden Ausgaben für den Militärismus decken zu können. Noch ein Jahr hat der 1907 unter dem Zeichen der bilanziellen Wohlpolitik gepöhlte Reichstag mit seiner liberal-konservativen Mehrheit Zeit, an Volks weiter schwer zu sündigen. Dann aber muß und wird der Umwälzung kommen. Es ist nicht denkbar, daß abermals ein Reichstag mit solcher Mehrheit zustande kommt. Die nächsten Wahlen müssen die Zerschmetterung dieser Mehrheit, in erster Linie den Sturz der Junterpartei, bringen. Ist dieser Partei erst im Reichstag das Handwerk gelegt, so wird sie ihre Position im preussischen Dreiklassenregiment auch nicht lange mehr behaupten können. Die preussische Wahlrechtsfrage wird dann in absehbarer Zeit zugunsten des Volkes entschieden werden.

Die Session des preussischen Landtages ist am 16. Juni geschlossen worden; während das Abgeordnetenhaus seine Arbeiten etwa in der abgelaufenen Session in 100 Sitzungen erledigte, braucht das Herrenhaus nur etwa ein Dutzend Sitzungen, um sich mit seinen Aufgaben abzufinden. Die wichtigsten der in beiden Häusern erledigten Materien war ohne Zweifel die Wahlrechtsvorlage, deren Verhandlungen das Interesse der ganzen politischen Welt in Anspruch nahmen. In einer der letzten Sitzungen unterhielt man sich im Abgeordnetenhaus sowohl wie im Herrenhaus noch kurz und sehr oberflächlich über die Hochwasserkatastrophe im Ahrgebiet. Das Herrenhausmitglied Graf Hoensbroech sprach den von dieser Katastrophe betroffenen Mitglädern das „Mitgefühl des Hauses“ aus. Derselbe „erlauchte“ Herr leistete sich dann bei Erledigung einer Petition noch den Versuch, sowohl der Volksschule im allgemeinen wie der Fortbildungsschule die Aufgabe zuzuwenden, für die Bekämpfung der Sozialdemokratie mitzuwirken. Er meinte, das Wichtigste sei, die Jugend in Gottesfurcht und

Königstreue zu erziehen, auf alles andere komme es nicht so sehr an. Unsere Leser wissen, was unter „Gottesfurcht und Königstreue“ zu verstehen ist — nichts anderes, als Stupidität und Knechtseigeltier der ausgebeuteten Volksmassen. Aber die Zeiten sind ein für allemal vorüber, wo diese Massen sich dressieren ließen nach Wunsch und Willen der Herrschenden. Sie sind erwacht und gehen ihren eigenen Weg zu ihrem eigenen Ziele unter Führung der Sozialdemokratie. Davan können alle Klagen und Bittfleh, alle Lügen und Drohungen, alle heuchlerischen Phrasen und alle terroristischen Praktiken der staatsverhätenden Elemente nichts ändern.

In der bayerischen Kammer hat anlässlich zweier Petitionen abermals eine Besprechung der Frage der Koalitionsfreiheit und des Koalitionsrechts stattgefunden. Diese Petitionen forderten die Schaffung eines wahrhaften Koalitionsrechtes. Sie waren im sozialen Ausschuss der Kammer vorbereitet worden und dieser Ausschuss hatte einstimmig eine Resolution beschlossen, in der die bayerische Regierung zunächst ersucht wird, im Bundesrat auf Vorlage eines Reichsgesetzes hinzuwirken, das die zu öffentlichen Diensten gewählten Arbeiter und Privatangestellten gegen Unternehmerrdruck schützt; der Gebrauch des Wahlrechts zu diesen Diensten, die Annahme und Ausübung derselben soll insbesondere durch die gesetzlich festgelegte Pflicht des Unternehmers, die notwendig werdende Unterbrechung der Arbeitszeit zu gestatten, durch finanzielle Schadloshaltung und gegen materiell nachteilige Verbindungsmaßnahmen jeder Art sichergestellt werden.

Zweitens soll die Regierung dafür eintreten, daß bei der Revision des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessreform eine gesetzliche Bestimmung geschaffen werde, wonach sowohl bei der Auswahl der Richter des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen wie bei der Wahl der Geschworenen und Schöffen selbst Angehörige aller Stände, auch der Arbeiter und Privatangestellten, berufen werden.

Endlich soll sie im Bundesrat für die Einbringung von Gesetzentwürfen wirken, wodurch die Koalitionsübertragung auf alle Unternehmer, Angestellten, Gehilfen, Gesellen und Arbeiter, einschließlich der in den Betrieben und in der Verwaltung des Staates, der Gemeinden und sonstiger öffentlicher Verbände Beschäftigten, ausgedehnt, als Zweck der Koalition die Förderung der Berufsinteressen gleicher Art, insbesondere jede Einwirkung auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse anerkannt, die Herstellung, Mitteilungs- und der Gebrauch sogenannter schwarzer Listen verboten, auch die Verbindung am gleichmäßigen Gebrauch des Koalitionsrechts, insbesondere durch schwarze Listen, sowie der Versuch hierzu als selbständiges Delikt unter Strafe gestellt wird; sowie weiterer Gesetzentwürfe, die die Gewährung der Reichsgerichtsbarkeit an die Berufsvereine und die rechtliche Sicherung und weitere Ausgestaltung der Tarifgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie die Feststellung, daß §§ 152 und 153 der Reichsgewerbeordnung auf Tarifverträge keine Anwendung finden, zum Gegenstand haben.

Diese Resolution erfuhr in der Diskussion keinen Widerspruch und wurde angenommen.

Von den Ereignissen im Auslande ist besonders interessant die in englischen Unterhaus vorgenommene Abstimmung über die vom Arbeiterparteieller Shakleton eingebrachte Bill, die einer beschränkten Anzahl von Frauen das aktive Wahlrecht zugestiftet. Diese Abstimmung bedeutet den ersten wirklichen parlamentarischen Erfolg der Frauenbewegung in England. Die Bill besteht aus nur zwei Paragraphen: Jede Frau, die einen eigenen Haushalt besitzt oder 200 Miete bezahlt, kann als Wählerin eingetragen werden. Die Frau wird durch Verheiratung nicht wahlunfähig, solange keine Wittergemeinschaft vorliegt und ihr eigener Besitzstand dem Wahlgesetze entspricht. Wahlberechtigte Männer, die selten stimmen, wie Matrosen oder Soldaten, können ihr Wahlrecht an ihre Frau übertragen.

Es scheint also, daß das Prinzip des Frauenwahlrechts in England auf keinen Widerstand mehr stößt. Wie es heißt, beabsichtigt die Regierung, bei einer zweiten Lesung der Bill keine Schwierigkeiten zu bereiten.

## Maurerbewegung.

### Streiks, Aussperrungen, Massregelungen, Differenzen.

Sperrn, über die nicht mindestens alle vier Wochen berichtet wird, werden fernerhin nicht mehr veröffentlicht.

Zuzug von Maurern und Bauarbeitern ist fernzuhalten:

#### Deutschland:

##### Maurer:

Hannover, Braunschweig, Pymont, Oldenburg und Bremen: Buxtehude (Sperrung über den Unternehmer Spak).

Isolierer und Steinholzleger: Aachen (Sperrung über Schlenker & Baum).

##### Fliesenleger:

Malland (Sperrung über alle von der Firma Villeroj & Boch in Italien auszuführenden Arbeiten).

#### Norwegen:

Christiania (Streik).

#### Oesterreich:

Friedland, Grussbach, Hohenelbe, Jareslan, Praxmyal, Taus.

Ueber den Arbeitsnachweis der Unternehmer in Gutzhaben haben unsere dortigen Kollegen den Boykott verhängt.

Gau Hamburg.

Wegen Lohnendifferenzen ist vom Zweigverein Buztehuber über den Unternehmer Sparrt die Sperre verhängt worden.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Sterbegeld darf laut Statut nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes ausgezahlt werden.

- a) das Mitgliedsbuch des betreffenden Mitgliedes und b) die Sterbenanzeige.

Außerdem sind anzuzeigen die Todesursache, das Alter und der Name derjenigen Person, an welche die Unterstützung ausbezahlt ist.

Unterstützungsanweisungen sind in der Zeit vom 6. bis 18. Juni für folgende Mitglieder erteilt:

- Wilf. Donner - Berlin, Verb. Nr. 4188; L. Rühmann - Bremen, 13 884; Joh. Wicke - Bremen, 13 672; Heinr. Zimmer - Glogau, 216 254; Paul Zehner - Wittenberg, 165 834; August Steiner - Jena, 79 049; Ernst Westphal - Wittenberg, 424 644; Max Scharf - Wittenberg, 56 564; H. J. Keller - Dresden, 438 812; Aug. Kuntz - Dresden, 329 083; Aug. Stellmacher - Hamburg, 353 665; Eduard Klein - Berlin, 7440; Joh. S. Bauer - Mainz, 40 494; Carl Jagomast - Elbst. (Frau), 277 673; H. W. Richter - Wittenberg, 247 407; Joh. Meißner - Karlsruhe, 139 932; Joh. Wimmer - Karlsruhe, (Frau), 170 896; Carl Hoffmann - Berlin, 16 410; Ludw. Pöhl - Saarbrücken, (Frau), 430 789; Wilf. Kreuzholz - Oberg. i. d. Mark (Frau), 185 817; Alb. Naumann - Wittenberg, (Frau), 106 604; August Rindhardt - Wittenberg, i. d. M. (Frau), 87 895; Stf. Schumann - Hamburg, (Frau), 113 377; Hermann Meyer - Wittenberg, (Frau), 163 777; Heinrich Baum - Wittenberg, 48 153; Paul Schubert - Frankfurt a. d. O., 69 063; August Krummow - Wittenberg, 169 997; Otto Preuß - Elbing, 66 627; Wilf. Stähler - Stuttgart, 427 907; Wilf. Kühle - Magdeburg, 42 443; Otto Herbst - Wittenberg, 50 345; Ed. Louis Müller - Dresden, 162 151; Carl Klaus - Wittenberg, 164 511; August Koop - Gredes - Wittenberg, (Frau), 183 607; Carl Schmidt - Wittenberg, (Frau), 106 455; Carl Dübberstein - Röllberg, (Frau), 60 001; Carl Hoffmann - Wittenberg - Friedrichs., 288 288; Joh. Wüster - Friedrichs., 453 519; Math. Meißner - Wittenberg, 386 973; Chr. Metz - Stuttgart, (Frau), 390 230; Rud. Siemert - Wittenberg, (Frau), 50 271; Herm. Tiersch - Berlin, (Frau), 502 695; Max Albrecht - Wittenberg, (Frau), 340 568; Ad. Steinbühler - Wittenberg, (Frau), 79 086; Alb. Bölte - Wittenberg, 71 912; Heinr. Timmann - Wittenberg, (Frau), 80 404; Anton Brandt - Hamburg, 13 798; Wilf. Hoffmann - Hamburg, 28 599; Wilf. Schumann - Wittenberg, 58 734; St. G. Sanger - Wittenberg, 383 040; Joh. Friedrich - Dortmund, 378 407; H. Pilsatz - Wittenberg, 388 810; Joh. Kemmer - Wittenberg, 13 740; Heinr. Meyer - Wittenberg, (Frau), 105 232; Chr. Stenmetz - Wittenberg, (Frau), 95 304; Otto Conrad - Wittenberg - Langlow, (Frau), 90 116; August Fährde - Wittenberg, (Frau), 388 033; Friedr. Richter - Wittenberg, (Frau), 60 25; Mich. Kegel - Dresden, (Frau), 133 847; Wilf. Sack - Wittenberg, (Frau), 261 672; Joh. Sommer - Wittenberg, (Frau), 228 343; Paul Wimmer - Jena (Frau), 12 577; Joh. Wfl. Spatz - Wittenberg, (Frau), 360 594; Albert Bauer - Wittenberg (Frau), 115 828; Heinr. Schütte - Wittenberg, (Frau), 14 123.

Als verloren gemeldet sind uns die Mitgliedsbücher bezw. Karten der Kollegen August Weidte - Berlin (Verb.-Nr. 83 045), Joh. Casner - Colmar (149 850), Paul Mayer - Colmar (330 109), August Friedrich - Wittenberg (155 449), Th. Ehrte - Hamburg (303 391), Carl Schenck - Wittenberg (239 769), Heinr. Witten - Wittenberg (51 998), Paul Wfl. Witten (378 328), Otto Bornemann - Wittenberg (12 659), Aug. Diermeier - Wittenberg (163 023), Wilf. Wipfel - Wittenberg (297 524), Wilf. Witten - Wittenberg (448 135), Gust. Janitz - Wittenberg (14 068), Alfr. Entert - Wittenberg (86 706), Joh. Friedr. Edhardt - Stuttgart (390 316), Friz Werten - Wittenberg (473 759), Friedr. Hougens - Wittenberg (85 232), Franz Wever - Elbing (395 616), Heinr. Brockmann - Wittenberg (376 685), Georg Eckstein - Wittenberg (172 654), Phil. Fiedler - Wittenberg (35 752), Herm. Schauerhammer - Wittenberg (2498), Joh. Kossig - Wittenberg (100 724), Soph. Steininger - Wittenberg (52 582), Heinr. Wapen - Wittenberg - Witten (429 660), Fr. Den - Wittenberg (210 513), Joh. Karl VII - Wittenberg (140 538), August Werten - Wittenberg (421 006), Wilf. Schmidt - Wittenberg (92 920), Max Wolf - Dresden (438 521), Peter Wever - Wittenberg a. W. (129 394), Aug. Franz - Wittenberg (107 970), Ernst Kränzig - Wittenberg (304 482), Emil Jakob - Wittenberg i. Gl. (102 938), Max Hoffmann - Wittenberg (459 094); außerdem die Mitgliedskarten der Kollegen: Ad. Neefe - Wittenberg (058 557), Wilhelm Lütke - Wittenberg (03 392), Kap. Schöffler - Wittenberg (040 404), Fr. Carlsson - Wittenberg (057 660), Erich Köppen - Wittenberg (071 111), Joh. Antebach - Wittenberg (069 806), Joh. Warden - Wittenberg (060 636), C. Wroloński - Wittenberg i. Wfl. (24 709), Siegfried Kirck - Wittenberg i. Wfl. (59 117), Carl Hausmann - Stuttgart (62 666), Joh. Föhr - Wittenberg (191 947), Wilf. Engelmann - Wittenberg (028 817), Franz Abel - Wittenberg (017 460), Andr. König - Wittenberg (08 969), Joh. Jig - Wittenberg (2005), Oswald Scholle - Wittenberg (045 179).

Ausgeschlossen sind auf Grund § 37 a des Statuts vom Zweigverein Wittenberg: Heinrich Nider (Verb.-Nr. 54 937), H. 511; Paul Bahke (94 788), C. 0 51; Eduard Hanig (62 848), Paul Herz (62 357), Wilhelm Brauglich (145 890); Wittenberg: Adam Bauer (029 628); Wittenberg: Friedrich Sellner (60 948); Wittenberg a. d. Elbe: Otto Heine (028 855), Carl Ehrlich (444 221), Friedrich Thiele (446 804), Herm. Hofmann (444 236).

NB. Die Namen derjenigen Kollegen, welche wegen rückständiger Beiträge ausgeschlossen sind, werden unter dieser Rubrik nicht bekannt gegeben. Um Angabe seiner Adresse wird ersucht vom Zweigverein Wittenberg: Franz Voigt aus Wittenberg (Verb.-Nr. 25 137). Kollegen, denen der Aufenthalt des Genannten bekannt ist, werden ersucht, dem betreffenden Zweigverein oder uns Mitteilung zu machen. Der Vorstand.

Berichte.

Kleine Mitteilungen aus den Zweigvereinen.

Der Zweigverein Cuxhaven nahm am 14. Juni zu dem Ergebnis der örtlichen Verhandlung Stellung. Diese Verhandlung brachte für die Maurer und Bauhilfsarbeiter 6 1/2 Lohnsteigerung und zwar je 2 1/4 am 1. September dieses Jahres, 1. Januar 1911 und 1. April 1912.

Gliesenleger.

Hamburg: Nach langen Verhandlungen ist nunmehr auch in Hamburger Blaugewerbe eine Einigung über den Akkordtarif zustande gekommen. Als durch die vorjährige Lohnbewegung im Hamburger Baugewerbe auch unser Gliesenlager um 5 1/2 aufgebessert wurde, hielten wir es für selbstverständlich, daß auch der Akkordtarif gemäß dem Stundenlohn erhöht werden mußte.

Zentralfrankenkasse.

(Grundstein zur Einigkeit!)

Zur Beachtung!

Die Formulare zur Aufstellung der Abrechnung des zweiten Quartals dieses Jahres sind an die örtlichen Verwaltungsstellen versandt worden. Sollten sie irgendwo nicht eingetroffen sein, so ersuchen wir um Nachrich.

Der Vorstand. J. A.: Carl Reif.

In der Woche vom 12. bis 18. Juni sind folgende Beträge eingegangen: Von der örtlichen Verwaltung in Berlin M. 2000, Wittenberg 500, München 300, Wittenberg 300, Groß-Schönebeck 250, Danzig 250, Regal 200, Wittenberg 200, Groß-Friedrichs. 200, Wittenberg 193,30, Wittenberg 195, Wittenberg-Drifka 150, Wittenberg (Wittenberg) 150, Groß-Wartenberg 100, Wittenberg 100, Wittenberg M. 688,30.

Zuschüsse erhielten: Wittenberg M. 200, Wittenberg i. Wfl. 200, Wittenberg 200, Wittenberg a. d. Wfl. 100, Grauzie 100, Leipzig-Gohlis 100, Chemnitz 100, Niederbreititz 80, Elbfahrt 75, Oppau i. d. Pfalz 50. Summa M. 1205.

Wittenberg, 18. Juni 1910.

Karl Reif, Hauptkassierer, Wittenbergstr. 67.

Vom Bau.

Unfälle, Arbeiterschutz, Submissionen usw.

Kollegen! Unterläßt nie, von Unfällen, Vorkommnissen, überhand von allen wichtigen Vorkommnissen auf den Bauten schnellstens einen sachlichen Bericht an Euer Fachblatt zu senden.

Zimmerode. Beim Schlachthausbau ist durch Zerbrechen eines Hauptlagers die Arbeitsstätte auf die darunter liegende Sicherheitsstätte niedergebörst. Zehn Maurer starben in die Tiefe. Ein Mann wurde getötet. Sechs Maurer sind schwer, drei leichter verletzt. Die Verletzten wurden in das Krankenhaus „Vergamannstrost“ in Halle gebracht.

A. C. Nach der Aussperrung. Die beste Zeit zum Bauen ist vorüber und das Verfallene wenigstens während der Sommermonate nur schwer nachzuholen. Denn mit dem Juli pflegt gewöhnlich schon die sommerliche Ruhepause einzusetzen, und da sie zum Teil durch außerhalb des Baugewerbes liegende Ursachen wie Witterung, Erntearbeiten u. a. mitbestimmt wird, so ist anzunehmen, daß sie auch im laufenden Jahre nicht ganz ausbleiben wird.

Der Bauarbeitermarkt ist durch die Aussperrung im Bauwesen durch schlechtes Wetter, Geldmangel oder auch Unterbrechung der Zufuhr von Baumaterialien infolge Wagenmangels eingetrübt. Alles dies kommt aber hauptsächlich nur für die Gegenden mit stark organisierter Arbeiterschaft in Betracht. In zahlreichen Randstädten, besonders aber auf dem platten Lande ist die Konjunktur bisher schon nach Kräften ausgenutzt und sehr flott gebaut worden. Da Arbeiter reichlich zu haben waren und die Witterung überaus günstig war, so entwickelte sich im Frühjahr eine außerordentlich rege Tätigkeit. Auch in den vom Arbeitskampf nicht betroffenen Städten, in Berlin, weniger allerdings in Hamburg, gestaltete sich die Bautätigkeit lebhaft. Ob aber die gute

Konjunktur sich im laufenden Jahr noch in dem Maße steigern wird, wie vielfach gehofft wird, das ist doch noch recht fraglich. Denn, von der Unternehmungslust in Industrie und Handel ist im laufenden Jahre noch wenig zu hoffen. Zwar haben schon einige größere industrielle Werke umfangreiche Kapitalien zum Ausbau des Betriebes aufgenommen, doch ist es zweifelhaft, ob angesehene der ganzen Marktlage die Verwendung dieser Mittel zum Bauen nicht noch zurückgestellt wird. Bis jetzt hielt sich jedenfalls der Bauaufbau in Industrie und Handel noch in engen Grenzen. Daß die Bautätigkeit für gewöhnliche und häusliche Zwecke in der diesjährigen Bauzeit noch sehr zunehmen wird, das ist ebenfalls unwahrscheinlich, weil bereits in den vergangenen Jahren vom Staat und von den Stadterverwaltungen große Summen in Neu- und Umbauten angelegt worden sind. Bei der Gestaltung der Bautätigkeit für Wohnzwecke sprechen wieder andere Momente mit. Zweifellos ist der Wohnhausneubau in den letzten Jahren wenig gefördert worden, so daß die Lieberproduktion an Wohnungen, die sich dadurch herausgebildet hatte, mehr und mehr verschunden ist. Aber dadurch, daß die Vermietungsmöglichkeit der Wohnhäuser, die im Herbst gebaut werden, durch die längere Witterung, der sie infolge des Winters ausgeht sind, weit länger hinausgeschoben wird, als dies bei Frühjahrsbauten der Fall ist, ist im allgemeinen vom Herbst für eine Belebung des Wohnhausbaues weniger zu erwarten. Etwas freundlicher liegen die Aussichten bei der Bautätigkeit in ländlichen Gegenden. Da die Bewertung der letzten Ernten recht befriedigend war und auch die Viehzucht sich bei den hohen Fleischpreisen als recht ertragsfähig erwies, hat sich auch die finanzielle Lage der Landwirtschaft im letzten Jahre wieder verbessert, so daß die Unternehmungslust gewachsen ist. Es ist selbstverständlich, daß auch die Bautätigkeit davon befruchtet wird.

Der Arbeitsmarkt im Baugewerbe. Von besonderem Interesse ist der Einfluß der Aussperrung auf die Lage des Arbeitsmarktes im Baugewerbe. Wenn wir die Bewegung des Andranges nach den Berichten des „Wochenblattes“ für die Monate März und April verfolgen, so erhalten wir für die nachstehend aufgeführten Jahre folgenden Bild. Auf je 100 offene Stellen kamen Arbeitssuchende:

Table with 3 columns: Year, März, April. Rows for 1906, 1907, 1908, 1909, 1910.

Jedes Jahr, mit Ausnahme von 1908, hat eine Abnahme des Andranges gebracht, auch das laufende Jahr. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die Abnahme des Andranges unter der Einwirkung der Aussperrung geringer war als in den anderen Jahren, mit Ausnahme des Jahres 1908. Diese Veränderung rührt ohne Zweifel von der sehr erheblichen Abnahme der offenen Stellen her. Während sonst der April gegen März eine Steigerung der Nachfrage nach Arbeitern im Baugewerbe bringt, ist dies im laufenden Jahre nicht der Fall gewesen. Nur das Frühjahr 1908 hatte noch eine Abnahme der Nachfrage während des Aprils gebracht. Dagegen hat das Angebot im April dieses Jahres gegen März nachgelassen. Glimmern wir den Arbeitsmarkt im Baugewerbe nach den verschiedenen Berufsgruppen, so ergibt sich, daß sich die Lage in den einzelnen Berufen sehr ungleichartig entwickelt hat. Es betrug nämlich der Andrang für nachstehende Berufe:

Table with 4 columns: 1909, 1910, März, April. Rows for Maurer, Fuher, Stuckateur, Zimmerer, Treppenschneider, Maler, Anstreicher, Lackierer, Glaser, Uebriqe gelernte Berufe, Erbarbeiter, Tagelöhner, Handlanger.

Günstig hat sich eigentlich nur der Arbeitsmarkt für die Maler geändert; auch für Erbarbeiter, Tagelöhner und Handlanger ist die Bewegung noch befriedigend gewesen. Dagegen läßt der Arbeitsmarkt für die übrigen Berufe eine mehr oder minder fätere unerfreuliche Bewegung erkennen, die bei den Maurern, Fuheren und Stuckateuren besonders scharf ist. Gegenüber dem Vorjahre ist die Zunahme des Andranges noch größer als gegenüber dem Vormonat. Auch hier ist es vor allem die erhebliche Abnahme der offenen Stellen, also die Nachfrage, die den Arbeitsmarkt ungünstig beeinflusst hat. Wirft man einen Blick auf die verschiedenen Landesteile, so findet man, daß eine Zunahme des Andranges gegenüber dem Vorjahre in der Provinz Brandenburg, im Königreich Sachsen, in Baden und in Elsaß-Lothringen, ferner in Hamburg und Lübeck stattgefunden hat, und zwar betrug der Andrang:

Table with 4 columns: 1909, 1910, März, April. Rows for Brandenburg, Königreich Sachsen, Baden, Elsaß-Lothringen, Lübeck, Hamburg.

Der Andrang steht hier durchweg höher als im April des Vorjahres, während er im März, mit Ausnahme Hamburgs, niedriger gestanden hatte. In Berlin ist die Bewegung ähnlich. Es betrug hier der Andrang im März 1909 398,3, im April desselben Jahres 184,3; im März 1910 war der Andrang nur noch 272,5, aber im

April dann wieder 186,9. Daß gerade in Berlin und Hamburg der Andrang gestiegen ist, obwohl diese beiden Städte von der Ausperrung verschont blieben, erklärt sich daraus, daß gerade nach diesen Städten der Zuzug Arbeitender erheblich zunahm.

Handesteile, in denen gegenüber dem Vorjahre die Verringerung des Arbeitsmarktes anhielt, sind folgende: Die Provinzen Posen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Silesien-Passau, Rheinland, die Königreiche Bayern und Württemberg. Für diese hier genannten Handesteile stellte sich der Andrang im Maurerberuf wie folgt:

	1909		1910	
	März	April	März	April
Posen	195,9	183,4	138,6	128,0
Sachsen	306,9	169,7	218,6	166,7
Schleswig-Holstein	1930,8	141,5	207,2	124,6
Hannover	244,4	124,3	117,2	85,0
Westfalen	873,1	376,5	125,5	288,7
Silesien-Passau	485,5	264,8	390,9	209,5
Rheinland	422,5	271,9	107,2	203,0
Bayern	196,2	103,8	185,1	120,8
Württemberg	868,4	97,5	126,8	88,2

In den hier aufgeführten Handesteilen ist der Andrang im April 1910 durchweg niedriger, als im April 1909; dagegen ist die Bewegung gegenüber dem März dieses Jahres in Westfalen und in Rheinland ungünstig. Hier tritt im Gegensatz zu der fast allgemeinen Minderang des Andrangs im April ein Plus auf, das durch die Ausperrung herbeigeführt wurde.

**Überwachung der Bauten.** Das preussische Staatsministerium beabsichtigt, folgenden, an die Regierungspräsidenten gerichteten Rundschreiben, betreffend die Überwachung der Bauten in Bezug auf die Einhaltung der bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen.

Berlin, den 22. März 1910.

Die auf den Erlaß vom 18. Dezember 1909 an mich, den Minister der öffentlichen Arbeiten, eingereichten Überprüfungen lassen erkennen, daß der Überwachung der Bauten in Bezug auf die Einhaltung der bestehenden Arbeiterschutzbestimmungen (Anfallberühmungsbestimmungen, Polizeiverordnungen über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, Gerüstordnungen, Baupolizeiverordnungen usw.) von Seiten der Polizeibehörden jetzt eine größere Aufmerksamkeit zugewendet wird, als in den früheren Jahren. Die in einzelnen Gemeinden in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen sind besonders vorbildlich und anerkennenswert.

Indes ist andererseits nicht zu verkennen, daß die polizeiliche Fürsorge in andern Gemeinden — und zwar auch in solchen mit reger Bautätigkeit — auch jetzt noch viel zu wünschen übrig läßt. Im besonderen ist aufzufallen, daß die aufsehermässige Kontrolle häufig noch von Erbauern ausgeübt wird, die ihrer Vorbildung nach für die ihnen damit zugewiesenen Aufgaben nicht geeignet erscheinen. Die Befolgung einer großen Anzahl von Bestimmungen, die im Arbeiterschutzgesetz von besonderer Bedeutung sind, wie namentlich die über die Beschaffenheit und Konstruktion der Gerüste, die Abdeckung der Balken- und Trägerlagen, die Herstellung von Aufhängen, Nebengerüsten, Windvorrichtungen usw., kann nur von Personen beurteilt werden, die durch eine besondere technische Schulung dazu befähigt sind. Hierzu kommt, daß die jetzt häufige Anwendung der neueren Baueisen (Eisenbetonbauten, Stahlskeletten usw.) eine öftere Vorkontrolle der Ausführungen und des Materials durch beamtete Sachverständige erforderlich macht.

Aus diesen Gründen muß darauf gehalten werden, daß wenigstens in allen den Gemeinden und Polizeibehörden, in denen die Prüfung der Baueisenanträge in technischer Hinsicht zusammen mit den ordentlichen Maßnahmen und der aufsehermässigen Kontrolle der Bauten ausübende Befähigung für eine volle Kraft bietet, ein besonderer technischer Beamter, unzulässig mit abgeklärter Baueisenprüfung, zur Anstellung gelangt.

Durch die den Berufsangehörigen gesetzlich obliegende Pflicht zur Anstellung von Aufsichtsbekanntem werden die Polizeibehörden von ihrer Verantwortung für die Ordnung und Sicherheit auf den Bauten nicht befreit. Soweit die Anstellung eines eigenen Beamten oder eines Polizeibekanntem übersteigt, wird sich eine Vereinbarung zur Anstellung eines gemeinschaftlich zu beschaffenden Beamten mit einem oder mehreren benachbarten Verbänden anzuschließen ermöglichen lassen. Wie bereits in dieser Beziehung, insbesondere auch wegen der Bedeckung der Kosten, auf den Erlaß des mitunterzeichneten Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. April 1906.

In welchen Zwischenräumen die außertermintliche Überwachung der größeren Bauausführungen zu bewerkstelligen ist, richtet sich nach den örtlichen Bedürfnissen und der Zubehörfähigkeit der Unternehmer. Im allgemeinen wird eine wöchentliche einmalige Besichtigung des Baues genügen, aber auch notwendig sein.

Um jederzeit einen Überblick darüber gewinnen zu können, wie oft die Besichtigungen vorgenommen sind, eruchen wir Anordnung zu treffen, daß in allen größeren Gemeinden mit reger Bautätigkeit, jedenfalls aber in allen Städten und Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern und den Vororten der großen Städte amtliche Aufzeichnungen darüber geführt werden, aus denen auch Zahl und Art der festgestellten Übertretungen und die erfolgten Bestrafungen ersichtlich sein müssen.

Insofern in einzelnen Gemeinden das jetzt vorhandene Personal zur Wahrnehmung der erforderlichen intensiven Baukontrolle nicht ausreicht, ist mit Nachdruck auf eine Vermehrung hinzuwirken. Sollten der Durchführung derselben in dieser Beziehung für notwendig erkannten Maßnahmen besonders von Seiten leistungsfähiger Gemeinden unbedeutende Schwierigkeiten entgegengestellt werden, so ist gegebenenfalls der Weg der Zwangsstatifizierung zu beschreiten.

Erweist sich auch in den Bezirken, in denen die Bautenüberwachung von den staatlichen Behörden wahrzunehmen ist, eine Verletzung der bestehenden Regelung als erforderlich, so sehen wir entsprechend begründeten Vorschlägen entgegen.

In Bezug auf die wegen der Liebertretung der Arbeiterschutzbestimmungen erfolgten Bestrafungen ist aufzuführen, daß deren Zahl im Verhältnis zu der Zahl der festgestellten Verstöße zum Teil eine außerordentlich geringe ist. Es wird zu erwägen sein, ob an Stelle der danach im allgemeinen geübten weitgehenden Milderung eine schärfere Praxis zu befolgen ist, um dadurch je länger je mehr eine gewissenhafte Beobachtung der geltenden Vorschriften sowohl seitens der Arbeitgeber wie auch der Arbeitnehmer zu erreichen.

Ew. (Tit.) eruchen wir, hiernach gefälligst die für den vorliegenden Bezirk erforderlichen Maßnahmen zu treffen und über das Veranlaßte bis zum 1. November d. J. zu berichten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage: Franke.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Holt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Schreiber.

Dieser Erlaß zeigt wieder einmal, daß die öffentliche Kritik, die gegenüber der amtlichen Wahrnehmung des Arbeiterschutzes bei den Bauten zum Ausdruck gekommen ist, vollauf berechtigt war, und wie minderwertig die bauberufsmässigen Anfallberühmungen selbst bei den Staatsbehörden eingeschätzt wird. Diese Ausdeutung ist zweifellos wertvoll für den Arbeiterschutz und zwar weit über die Grenzen Preußens und des Baugewerbes hinaus.

Der Vor ist hier etwas anders gefasst als in der Rede des Staatsministers von Breitenbach vom 17. März 1909 im preussischen Abgeordnetenhaus. Die Bauarbeiterkongressen im Sommer und Herbst 1909 haben hier einen Erfolg von bedeutender Tragweite zu verzeichnen. Aber andererseits darf auch nicht verkannt werden, daß bei diesem Vorgehen des Ministeriums noch einige andere Motive mitgespielen, die wesentlich im Zusammenhang mit den wichtigsten Forderungen der baugewerblichen Berufsarbeiterschaft stehen, und zwar kommt hier in Frage: ein einheitliches Landesbauarbeitergesetz und die Reorganisation des baupolizeilichen Aufwachtdienstes mit der Eingliederung des praktisch geschulten Bauarbeiterkontrollers; diese Forderungen mehr und mehr den Boden abzugraben, ist mit der Zweck dieses Erlasses.

Im Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist man sehr gut unterrichtet, welche Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit auf dem Gebiete der baugewerblichen Unfallberühmungen vorzuziehen ist in Preußen geltend machen. Stürber hat wiederholt die Zentralkommission für Bauarbeiterchutz reiches Material vorgelegt. Dessen unentbehrlichen Zustand kann durch eine Ministerialverordnung, worin wirksame Maßnahmen vorzuschreiben bestimmt sind, abgefohrt werden; das dem entgegen eingewendet wird, sind keinmalig-baurechtliche Bedenken und Argumente aus dem Lager der Zünftler. Man irt auch im Ministerium, wenn man annimmt, daß durch die immer wiederholte Betonung, daß der behördliche Bauaufsichtsbeamte eine mehr theoretische Fachbildung oder „abgeschlossenes Baugewerksstudium“ haben muß, daß das dazu angetan sein könnte, die Forderung „Bauarbeiterkontrollere“ abzuschwächen. Bei der Vielfältigkeit des Baugewerbes und in der Art der Bauausführungen (Tief-, Eisenkonstruktionen, Eisenbetonbau usw.) ist die theoretische Ausbildung ein eigenartiges Ding, und mit demselben Erfolge geht man bei der Reorganisation der Bauämter immer mehr dazu über, Spezial-Aufsichtsabteilungen einzurichten. Zur Baubeaufsichtigung und zur Wahrnehmung des Bauarbeiterchutzes gehört zweifellos auch ein begrenztes theoretisches Wissen, aber vor allem ein reiches Maß von praktischer Befähigung, wie überhaupt im Baugewerbe gegenüber andern Gewerben (Industrie usw.) die Praxis einen viel breiteren Raum einnimmt. Allgemein ist deshalb für den amtlichen Aufwachtdienst zu verlangen, daß hierbei das praktische Verständnis mehr mitwirken kann. Für die Einzelheiten der Bauausführung, des Gerüstbaues usw. wird der praktisch geschulte Aufwachtsbeamte eine mehr erfahrungsmässige Sicherheit zur Geltung kommen lassen. Welche Aufgaben sonst der Bauarbeiterkontrollere zur Geltung des Baugewerbes, der Wohnungshygiene usw. erfüllen kann, wird von seinen Befugnissen abhängen. Der „Bauarbeiterkontrollere“ ist daher aus diesem Gesichtswinkel betrachtet keine demagogische Forderung der Arbeiter. Wenn man im Ministerium der öffentlichen Arbeiten sich der Mühe unterziehen würde, diese Forderung entleeren von allen Unternehmehrigkeiten vorurteilsfrei zu betrachten, so wäre ausrichtsvoller die Möglichkeit vorhanden, daß der Bauarbeiterchutz in Preußen einen andern Charakter erhalten würde.

(Aus dem soeben erschienenen Bericht der Zentralkommission für Bauarbeiterchutz für 1907 bis 1909.)

**Die Sanierung Strahburgs nach modernen Grundsätzen** wird nach einem Beschluß des Strahburger Gemeinderats in den nächsten Jahren von statten gehen. Es handelt sich um eine 18 m breite und 1300 m lange Verbindungsstraße der Innenstadt mit den südlichen Vororten. Zu diesem Zweck hat die Stadt bis heute 128 Käufer für rund zehn Millionen Mark erworben und neun weitere Häuser werden noch angekauft werden. Für die Ausführung des Straßendurchbruches ist der niedergelegene Häuserkomplex in zwei Teile geteilt worden. Für den ersten Teil, bormehrmals Geschäftsquartier, schloß die Stadtverwaltung, vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderates mit der Süddeutschen Distriktoengesellschaft in Mannheim einen Vertrag ab. Danach hat die Stadt der Gesellschaft das erste Drittel (844 qm) zu M. 4 485 370 (= M. 531 pro Quadratmeter) abgetreten. Am 1. Oktober 1911 muß die Stadt mit dem Abbruch der Gebäude beginnen und diesen bis zum 1. April 1912 vollenden haben. Die Gesellschaft erhält dafür das Recht, der freien Verfügung über das Gelände, und zwar bestehend in dritte Dritte oder in der Bestellung von Erbbaurechten an dritte Erwerber. Jedoch darf das Erbbaurecht nur mit besonderer Genehmigung der Stadt die Dauer von 65 Jahren überschreiten. Die Gesellschaft muß das Gelände bis zum 1. Oktober 1914 verbaut haben. Die Stadt läßt in der

neuen Straße nur Häuser mit Fassaden von künstlerischen Werte zu. Die Arbeiter sollen von der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Strahburger Gewerbe vergebend werden. Die Stadt darf mit dem zweiten Teil des Straßendurchbruches erst beginnen, wenn 85 pzt. der Läden und Wohnungen des ersten Teiles vermietet sind. Die Durchführung der Sanierung wurde dem Stuttgarter Bauamt Sengerer übertragen, der bei der Stuttgarter Sanierung die schönsten Erfolge erzielte. Um für die Bewohner der niedrigeren Häuser neue Wohngelegenheit zu schaffen, wird ein nach den neuesten Erfahrungen ausgestattetes Bedingheim errichtet und außerdem 4 km südlich von Strahburg eine Gartenstadt erbaut, deren Ausführung einer gemeinnützigen Baugenossenschaft übertragen worden ist. — Ähnliche Sanierungen sind auch für andere Städte dringend notwendig; aber leider hat man nicht überall das richtige Verständnis für diese außerordentlich wichtigen Aufgaben.

## Gewerkschaftliches.

**\* Metallarbeiterausperrung in Sagen.** Eine Lohnforderung der Forme bei der Firma Diederhoff führte im März zu einer kleinen Arbeitseinstellung, die jedoch bald, da die Firma ihre Arbeiten in andern Gegenden herstellen lassen wollte, größeren Umfang erlangte. Der Unternehmerbund beantwortete diese Bewegung mit der Ausperrung, die er schrittweise vornahm. Bis Ende Mai waren 8100 Arbeiter ausgesperrt, wovon 3900 nur am 1. Juni gekündigt worden. Der Konflikt ist durch die Absicht der Fabrikanten, einen unparteilichen Arbeitsnachweis einzurichten, noch komplizierter geworden. Da die Organisationsverhältnisse gut sind, so gelangt es den Arbeitern jedenfalls, sich dieses Knebelungsversuchs zu entziehen.

**\* Die Verschmelzung des Verbandes der Mühlenarbeiter mit dem Brauerarbeiterverband** ist vorige Woche beschlossen worden. Eine frühere Generalversammlung der Brauer hatte sich zwar gegen die Gründung eines aus den Verbänden der Bäcker, Brauer, Fleischer und Müller zu bildenden allgemeinen Verbandes in die Nahrungsmittelindustrie ausgesprochen, später tauchte aber die Frage des Zusammenflusses mit den Mühlenarbeitern auf und eine unter den Brauereibern vorgenommene Abstimmung ergab für diese Fusion eine starke Majorität. Von den Vorständen beider Verbände wurde ein Statut für die neue gemeinsame Organisation ausgearbeitet und dieses der vorige Woche in Berlin abgehaltenen Generalversammlung der Brauer unterbreitet. Nachdem diese mit 43 gegen 14 Stimmen der Verschmelzung im Prinzip zugestimmt hatte, wurden die Delegierten des Mühlenarbeiterverbandes nach Berlin beordert und mit ihnen das Statut beraten. Der Verband soll seinen Sitz in Berlin nehmen und den Namen „Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandten Berufsangehörigen“ führen. Der bisherige Vorsitzende des Mühlenarbeiterverbandes erhält in der gemeinsamen Organisation den Posten eines zweiten Vorsitzenden, sein seitheriger Bureaukollege den eines Sekretärs eingeräumt. Als Beitrag wird bei einem Verdienst von unter M. 18 pro Woche 30 S., bei höherem Verdienst 50 S. erhoben. Gehälter wird Kranken- und Arbeitslosenunterstützung (Gewerkslosenunterstützung), doch kann erstere erst vom nächsten Tage, die Arbeitslosenunterstützung jedoch vom letzten Tage der Meldung bezogen werden. Beachtenswert ist, daß es sich hier um eine Verschmelzung zweier Verbände handelt, die keinerlei berufliche Beziehungen haben. Sie wurde von ihren Anhängern lebhaft als zweckmäßig aus agitatorischen Gründen befürwortet; man will dem Auge der Zeit folgen, der auf Konzentration der Organisationen hindrängt.

**\* Steigerung der Löhne in Amerika.** Der englische Gesandte in Washington berichtet über die gegenwärtige Situation des amerikanischen Arbeitsmarktes. Nach dem völligen Daniederliegen des Wirtschaftslebens während der letzten zwei Jahre, findet gegenwärtig eine ziemlich lebhaft Aufwärtsbewegung statt, und die organisierten Arbeiter haben auch verstanden, teils durch Streiks, teils auf gutlichem Wege sich einen Teil der Vorteile der steigenden Konjunktur zu sichern. Im allgemeinen zeigen sich die öffentlichen Verkehrsunternehmungen den Forderungen der Arbeiter geneigter als sonstige industrielle Unternehmungen. So hat die Pennsylvania-Reading-Railway, die einen hervorragenden Platz unter den öffentlichen Eisenbahnen einnimmt, ihren 195 000 Angestellten, die weniger als 300 Dollar monatlich verdienen, eine sechsprozentige Lohnerhöhung bewilligt. Ihrem Beispiel folgten die Baltimore-Ohio-Bahn, die 10 000 Angestellte die Löhne um 5 bis 6 pzt. erhöhte und die Western Railway, die 12 000 Angestellten eine Lohnerhöhung von 12 1/2 pzt. pro Stunde gewährte. Ferner haben 10 000 Bergleute, die von der Consolidated Coal Company beschäftigt wurden, 5 pzt. und 11 000 von der Westinghouse Electric Company beschäftigte Bergleute 6 pzt. Lohnerhöhung erlangt. 5000 in Zuckerraffinerien beschäftigte Arbeiter konnten fünf bis zehnprozentige Lohnsteigerungen durchsetzen. — Der englische Generalconsul in Chicago berichtet gleichfalls über Lohnsteigerungen von 8 bis 10 pzt. Die 15 000 Bergleute von einer unter der Kontrolle des Stahltrustes arbeitenden Gesellschaft bewilligt wurden. Interessant ist dabei die Mitteilung, daß die Lohnsteigerung die Folge einer Untersuchung war, die die Gesellschaft über die Kosten der Lebenshaltung veranfaßte. Die Vertreter der Gesellschaft erklärten, daß unter den gegenwärtigen Preisverhältnissen die Arbeiter mehr Geld brauchen und so wurde die Lohnsteigerung bewilligt. Auch andere vom Stahltrust abhängige Gesellschaften haben ähnliche Lohnsteigerungen bewilligt.

## Die Fachtechnik in der Gewerkschaftspress.

Unter dieser Überschrift veröffentlichte Kollege Josef Klich in Nr. 82 der „Neuen Zeit“ einen Artikel, der sich in der Hauptsache gegen die Förderung der fachtechnischen Belehrung und Fortbildung der Gewerkschaftsmitglieder durch

die Gewerkschaftspresse wendet. Klischee vertritt den Standpunkt, daß diese durch die Gewerkschaftspresse verbreitete fachtechnische Belehrung der Gewerkschaftsmitglieder in erster Linie den Unternehmern zugute kommt, und daß deshalb die Gewerkschaften eigentlich gar keine Aufgabe haben, für diese Belehrung Zeit und Geld zu verwenden. Er sagt:

„Ob es freilich im Zeitalter des Klassenkampfes Aufgabe der Gewerkschaftspresse ist, für die fachwissenschaftliche Bildung der Organisationsmitglieder zu sorgen und die für die Kampfesgedränge dringend nötigen Mittel zu verwenden, ist eine andere Frage, mit der sich die Generalversammlungen unserer Gewerkschaften sehr bald werden eingehend beschäftigen müssen. Waffen für den Kampf werden durch diese Fachbelehrung nicht geschmiebet — und daß der Kampf die einzige Aufgabe der Gewerkschaften ist, davon werden die sich nicht mehr zuspitzenden Gegenstände die Gewerkschaften bald mehr, als manchem lieb ist, überzeugen.“

Diese Auffassung klüdet und insbesondere die Annahme, der Kampf wäre die einzige Aufgabe der Gewerkschaften, hat uns nicht wenig überascht. Gleichwohl hätten wir nichts dagegen geurteilt, wenn Klischee auf die unserer Erachtens durchaus zutreffenden Entgegnungen der „Golzarbeiterzeitung“ und des „Correspondenzblattes der Gewerkschaften“ nicht in einem zweiten Artikel der „Neuen Zeit“ (Nr. 38) seinen Standpunkt gläubig noch einmal ausführlich begründen zu müssen. Es ist nun einmal nicht wahr, daß der Kampf die einzige Aufgabe der Gewerkschaften ist. Die Hauptaufgabe der Gewerkschaften ist die stetige Verbesserung der materiellen und geistigen Lebensbedingungen für ihre Mitglieder. Da diese Verbesserung im allgemeinen ohne Kampf nicht möglich ist, bedienen sich die Gewerkschaften des Kampfes, um ihren Zweck zu erreichen. Die Arbeiterkämpfe sind nicht, um zu kämpfen oder um dem Unternehmertum Wunden zu schlagen — denn das allein hätten sie gar nichts — sondern, um für sich möglichst viel herauszuholen. Der Kampf ist also nicht Selbstzweck, sondern nur das beste — und allerdings oft auch das einzige — Mittel, um Verbesserungen für die Arbeiter durchzusetzen. Mit vollem Recht weiß aber die „Golzarbeiterzeitung“ darauf hin, daß man Kämpfe nicht so gewissermaßen aus dem Armeeloch schüttelein kann, sondern daß die Mitglieder von den Organisationen erst zu Kämpfern erzogen werden müssen.

Im Kampfe führen zu können, muß die Organisation ihre Mitglieder zu Kämpfern erziehen. Diese Erziehungsarbeit erstreckt sich aber auf mancherlei Spezialgebiete, unter denen die berufliche Fortbildung nicht an letzter Stelle zu nennen ist. Auch im Zeitalter des Klassenkampfes liegt es im wohlverstandenen Interesse der Gewerkschaft, daß ihre Mitglieder beruflich möglichst hoch qualifiziert sind.

Wer wollte diese Sätze bestreiten? Wer praktisch auf dem Bau gearbeitet hat, wird oft genug die Erfahrung gemacht haben, daß Leute, die ihre Arbeit schlecht verstehen, bei Differenzen dem Unternehmer und seinem Vertreter gegenüber völlig hilflos sind. Sie dürfen sich bei unangenehmen Maßnahmen des Unternehmers, bei Vertragsumgehungen usw. meist kein Wort erlauben, und sie tun dies auch gar nicht, weil sie sich ihrer Schwäche auf dem Gebiete der beruflichen Arbeit bewußt sind und bei Differenzen oft nicht mit Unrecht die Entlastung befürchten müssen, so sich tüchtige Arbeiter ruhig noch kräftige Worte erlauben können. Es ist doch eine alte Erfahrung, daß unsere Kollegen auf den Bauten am besten wegkommen, wenn sie als ihre Vertreter, als Baubelegierte usw. die in ihrem Fach tüchtigsten Kollegen wählen, weil in solchen Fällen der Unternehmer zunächst gar keine Möglichkeit hat, die gewählten Vertreter wegen schlechter Arbeit zu entlassen, und weil ferner die Worte solcher Kollegen bei Verhandlungen mit dem Unternehmer viel höher bewertet werden, als die Worte schlechter Arbeiter.

Auch bei Lohnbewegungen kann unter Umständen die Tüchtigkeit der im Kampf befindlichen Arbeiter viel zur günstigen Entscheidung des Kampfes beitragen. z. B. dann, wenn tüchtige Kräfte ausständig sind und die von den Unternehmern herangezogenen Streikbrecher unfähig zu guter Arbeit sind. Es ist doch mehr als einmal vorgekommen, daß die Unternehmer den Frieden besonders deshalb herbeizuholen und zum Nachgeben bereit waren, um nur ihre alten, tüchtigen Leute wieder zu bekommen. Es kommt aber noch hinzu, daß ein Mensch, der gute Arbeit zu leisten imstande ist, in seiner eigenen Achtung steht. Unseres Erachtens ist die berufliche Tüchtigkeit die erste Voraussetzung eines gesunden Selbstbewußtseins. Ein Maurer, der vielleicht auf die Hilfe seiner Kollegen angewiesen und von der Gnade des Unternehmers abhängig ist, wird sich kaum zu dem für die Arbeiter notwendigen Selbstbewußtsein erheben können. Also auch zur Steigerung des Selbstbewußtseins dem Unternehmer gegenüber ist eine gute berufliche Ausbildung der Arbeiter notwendig. Und wie und mit welchem Recht will schließlich ein Arbeiter, der von seiner Arbeit selbst nicht viel versteht, schlechte Arbeit und andere Mitglieder im Betriebe kritisieren? Das können doch nur Arbeiter tun, die ihr Arbeitsgebiet selbst in jeder Weise beherrschen.

Wir mögen also die Sache betrachten wie wir wollen, wir kommen immer zu dem Schluß, daß die Gewerkschaften an der technisch-beruflichen Ausbildung ihrer Mitglieder das größte Interesse haben, und daß es nur diesem Interesse entspricht, wenn sie diese Ausbildung durch ihre Presse zu fördern suchen. Natürlich ist das Interesse nicht bei allen Berufen gleich groß, und es lassen sich durch theoretische Schilderungen auch nicht in allen Berufen gleich gute Resultate erzielen. Bei den ungelerneten Arbeitern kommt zum Teil eine fachtechnische Ausbildung gar nicht in Betracht, und auch für die Maurer hat die fachtechnische Ausbildung durch die Gewerkschaftspresse zweifellos bei weitem nicht den Wert und die Bedeutung wie bei anderen Berufen, beispielsweise den Holzarbeitern. Der Maurer lernt in der Jugend die Technik der Arbeit, er lernt die verschiedenen Arten des Steinverbandes, der Gewölbe usw. kennen oder soll sie wenigstens kennen lernen. Ist er so weit, dann kommt es für ihn in erster Linie nur noch darauf an, seine Gewandtheit zu steigern. Viel Neues braucht er, wenn er nicht ein Spezialgewerbe

erlernen will, nicht mehr zu lernen. Anders ist es dagegen bei den Arbeitern in Berufen, deren Arbeitsprodukte der Mode oder einer andern Entwicklung unterworfen sind, und deren Herstellungstechnik deshalb fortgesetzt wechselt. Zur Tischlerei z. B. herrscht zum Teil alle paar Jahre eine neue Mode, mit der der einzelne Tischler erst bekannt gemacht werden muß. Ferner kommt es bei den Arbeitern in diesem Beruf nicht selten auf einen künstlerischen Effekt, auf eine künstlerische Wirkung an. Was ist da natürlicher, als daß die Organisation dem Tischler die neue Herstellungstechnik vermittelt und auch seinen künstlerischen Geschmack, sein künstlerisches Empfinden befruchtet und fortbildet? Dadurch hat allerdings zunächst der Unternehmer Nutzen; aber der Arbeiter selbst und die Organisation haben zweifellos einen noch größeren Nutzen.

Wenn Klischee das bestreitet und als Beweis für seine Ansicht die sinkenden Marktpreise im Berliner Baugewerbe anführt, so wissen wir wirklich nicht, was er damit eigentlich sagen will. Die Arbeitsmethode der Berliner Marktmaurer ist doch gerade das Gegenteil dessen, was die Gewerkschaften mit ihrer fachtechnischen Ausbildung erreichen wollen. Wir können uns nicht denken, daß Klischee annimmt, die Gewerkschaften wollten durch die Förderung der fachtechnischen Ausbildung die Steigerung der quantitativen auf Kosten der qualitativen Arbeitsleistung erreichen. Wenn er das aber nicht annimmt, dann bleibt unklar, was er mit seinem Hinweis auf die sinkenden Marktpreise im Berliner Baugewerbe sagen will. Aber es kommt noch etwas anderes hinzu, auf das die „Golzarbeiterzeitung“ ebenfalls mit Recht hinweist, indem sie schreibt:

„Wir legen als Angehörige der politischen und der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter großen Wert auf den Ausbau dieser Organisationen. Aber deshalb hören wir doch nicht auf, Glieder der großen Volksgemeinschaft zu sein. Wir alle sind interessiert an der Blüte und dem Wohlstand unseres Gemeinlebens; und diese Blüte wird um so glänzender sein, je größer die Leistungsfähigkeit des einzelnen in seinem Berufe ist. Und wollen wir den Blühen dieser Schweifen lassen, denken wir daran, daß wir uns die Erziehung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse zum Ziel gesetzt haben, daß wir auch danach streben, die „Expropriation“ zu expropriieren; müssen wir dann nicht auch im Hinblick auf diese letzten Ziele die berufliche Tüchtigkeit der Arbeiter zu steigern suchen?“

Auch von diesen Sätzen läßt sich unseres Erachtens kein einziger bestreiten. Ist genug hat die Arbeiterpresse mit berechtigtem Stolz von der überlegenen Tüchtigkeit und Intelligenz der deutschen Arbeiter gesprochen, auf denen in erster Linie das Wohl der deutschen Industrie beruht. Wer will behaupten, die deutsche Arbeiterklasse hätte an dem Wohl der Industrie kein Interesse? Der müßte ein recht kurzfristiger Politiker sein, der diese Behauptung aufstellte; denn im Zeitalter der Internationalität bedeutet das Dableiben der Industrie und das Stagnieren ihrer Entwicklung Konkurrenzunfähigkeit auf dem Weltmarkt, was unabweisbar Arbeitslosigkeit und Stagnation im Aufstieg der Arbeiterklasse des betroffenen Landes zur Folge hat. Traurig ist es zwar, daß die heutige herrschende Klasse nicht selbst alles zur höchsten Entwicklung der beruflichen Tüchtigkeit der Arbeiter tut; aber wollen die Arbeiter deswegen ihre eigenen Interessen vergessen? Das wäre in der Tat eine unerbittliche Torheit, die einem um so größer vorkommt, wenn man bedenkt, daß die Arbeiterklasse danach strebt, die Produktion der Welt in die Hand zu nehmen. Wenn wir auch nicht der Meinung sind, daß die blühende Umwandlung der kapitalistischen Gesellschaft in die sozialistische unmittelbar bevorsteht, so halten wir doch dafür, daß es gut ist, wenn sich die Arbeiterklasse in jeder Beziehung auf die beginnende Umwandlung vorbereitet. Daß bei dieser Vorbereitung neben vielen, vielen anderen Punkten auch die fachgewerbliche Tüchtigkeit eine große Rolle spielt, kann ernsthaft gar nicht bestritten werden.

Nach alledem kann also gar keine Rede davon sein, daß die fachgewerbliche Belehrung der Organisationsmitglieder durch die Gewerkschaftspresse nur eine Konzeption an den Indifferentismus ist, wie Klischee in seinem zweiten Artikel in der „Neuen Zeit“ glaubhaft machen will, und ebenso wenig kann davon die Rede sein, daß die fachgewerbliche Belehrung der Gewerkschaftsmitglieder nur den Unternehmern zugute kommt. Wir teilen durchaus die Meinung der „Golzarbeiterzeitung“, daß die Gewerkschaften sich als Glieder in dem großen Heer der Klassenbewußten Arbeiterklasse fühlen; aber über ihre zur Erzielung unmittelbarer Erfolge geführten Kämpfe nicht die großen Aufgaben vergessen, die später noch ihrer Lösung durch die Arbeiterklasse harren. „Wir wollen das Kulturniveau der Arbeiterklasse heben; dazu gehört nicht nur bessere Ernährung, Kleidung, Wohnung, die Erziehung zu höheren Genüssen usw., sondern die qualitative Steigerung der Arbeitsleistung steht damit im engsten Zusammenhang, sie bedingen sich gegenseitig.“

Wenn wir selbst nicht mehr zur Förderung der fachgewerblichen Ausbildung getan haben, so besonders aus den oben angeführten Gründen. Können wir später unsere diesbezügliche Tätigkeit steigern, so tun wir das mit Freuden, wenn wir auch leider — was in der rauhen und einfachen Art unseres Gewerbes liegt — die Vollkommenheit des vortrefflich redigierten Fachblattes für Holzarbeiter niemals erreichen werden.

**Generalversammlungen und Kongresse.**

Der vierte Verbandstag des Verbandes der Steinarbeiter wurde vom 20. bis 28. Mai zu Eisenach abgehalten. Der Verband hatte während der Krise einen Mitgliederverlust. Die Mitgliederzahl betrug am Ende des Jahres 1909 in 303 Zahlstellen 17 095. Die Zentralkasse hatte eine Gesamtannahme von 1 079 204,99, eine Ausgabe von 647 933,98. Am Schluß der Geschäftsperiode war ein Kassenbestand von 431 266,01 vorhanden. Für Unterhaltungen wurden 450 000 ausgegeben, darunter allein für Streikunterstützung 254 553,71, für Krankenunterstützung 124 345,75. Auch auf diesem Verbandstag wurde über Verschmelzungsfragen diskutiert; nur gab es noch Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die Steinarbeiter sich den Steinsektoren oder den Bauarbeitern an-

schließen müßten, beschlossen wurde, zunächst mit dem Verband der Bauarbeiter wegen Abschlusses eines Artellvertrags in Verhandlungen zu treten. Wegen der Einführung der Streikunterstützung hatte der Vorstand eine Vorlage ausgearbeitet, wonach diese Unterstützung im Steinarbeiterverband sehr schwer einzuführen ist. Sie wurde denn auch mit 35 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Aber Darlehen und Streikakt wurde in geschlossener Sitzung verhandelt. Der Vorstand wurde beauftragt, sich mit der Generalkommission wegen Anstellung eines italienischen Agitators für das Baugewerbe in Verbindung zu setzen. Zur Beitragsfrage hatte der Vorstand folgendes beantragt:

„Der wöchentliche Beitrag ist in vier Klassen einzuteilen, und zwar werden beibehalten (inklusive der Beiträge für Krankenzug) bei einem Wochenverdienst bis M. 18: 30 S., bis M. 21: 40 S., bis M. 27: 50 S., über M. 27: 60 S. Weibliche Mitglieder zahlen pro Woche 20 S. Beitrag im Leben, alle zwei Wochen eine 40 S. Marke. Von dem Erlös der Beitragsmarke bleibt am Ort: bei 30 S. = 4 S., bei 40 S. = 6 S., bei 50 S. = 8 S., bei 60 S. = 10 S. Am Ort können mehrere Beitragsklassen geführt werden, jedoch kommt für eine Beitragsklasse auch nur ein Beitragssatz in Frage. Etwasige Differenzen über die Beitragshöhe regelt der Zentralvorstand mit den Zahlstellen.“

Nach einem weiteren Antrag des Vorstandes soll die Streikunterstützung von vierzehn Tagen an bezahlt werden und in der 30 S.-Klasse wöchentlich M. 7,50 betragen, in der 40 S.-Klasse M. 9, in der 50 S.-Klasse M. 11 und in der 60 S.-Klasse M. 13,50. Für jedes Kind unter 14 Jahren werden in der 30 S.-Klasse wöchentlich 75 S. mehr bezahlt, in den übrigen Klassen M. 1. Weibliche Mitglieder erhalten M. 6 und für jedes Kind unter 14 Jahren 80 S. Mitglieder, die beim Ausbruch eines Streiks noch unter drei Monaten organisiert sind, erhalten in allen Klassen M. 3 weniger. Beide Entwürfe wurden angenommen. Minderheitsfähige Kollegen, die an Orten mit 30 oder 40 S. Beitrag arbeiten und dauernd einen Verdienst von 9 nicht erreichen, oder in Orten mit 50 oder 60 S. Beitrag beschäftigt sind und dauernd 12 wöchentlich nicht verdienen, sind vom Beitrag befreit, wenn sie dem Verband mindestens sieben Jahre als Mitglied angehört haben. Diese Mitglieder behalten ihre Rechte, sofern für die Unterstützung kranker Mitglieder pro Woche 10 S. geteilt werden.

**Soziales.**

Die Lohnbewegung eines Königs. Könige und andere Fürstlichkeiten sind zwar vielfach anders besser gestellt als Lohnarbeiter und andere „gewöhnliche“ Sterbliche. Das hält sie aber nicht davon ab, von Zeit zu Zeit ebenso wie die Lohnarbeiter in eine Art Lohnbewegung einzutreten, die sie allerdings nicht selbst führen, sondern durch die Minister; die sogenannten Regierungen führen lassen. So ließ denn auch der König von Preußen eine Lohnbewegung für sich führen, und zwar gerade in der Zeit, als viele Tausende baugewerblicher Arbeiter von einem brutalen Unternehmertum zum Zweck der Entlohnung auf die Straße gesetzt worden waren. Nach einigen Pressenmeldungen soll der König von Preußen diesen brutalen Gewaltakt der deutschen Bauunternehmer nicht gebilligt haben. Ob dies zutrifft und ob er insbesondere die Notwendigkeit erbitterter Lohnforderungen auch für die Arbeiter anerkennt, wissen wir nicht. Da für ihn selbst eine Lohnforderung von 22 pzt. gefordert und diese Forderung unter anderem auch mit der Steigerung der Lebensmittelpreise begründet wurde, müßte man es ja ohne weiteres annehmen, wenn man nicht das früher von ihm gesprochene Wort von der vollen Kompottschüssel der Arbeiter kennen würde.

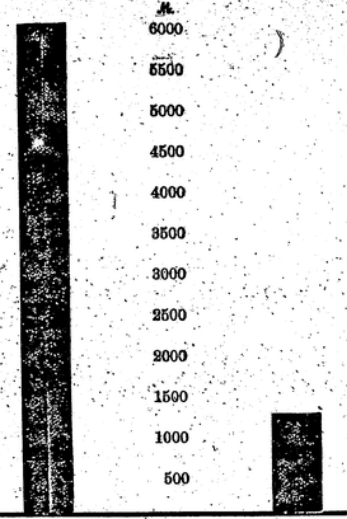
Doch selbst wenn der König von Preußen auch für die baugewerblichen Arbeiter einer Lohnforderung von 22 pzt. sympathisch gegenüberstünde, so könnten wir der für ihn geforderten Lohnforderung deswegen noch keineswegs zustimmen. Zwar kann man nicht verlangen, daß Könige ein Hungerleben führen sollen, wie es leider noch Millionen braver Proletarier müssen, aber der König von Preußen war doch auch vor der für ihn inszenierten Lohnbewegung so gestellt, daß er unleres Erachtens durchaus glänzend leben und die ihm auferlegten Verpflichtungen in jeder Weise erfüllen konnte. Hatte er doch neben seinem Privatvermögen von etwa 12 bis 15 Millionen, die ihm jährlich aus seinen riesigen Besitztümern fließen, noch ein vom Staat bezogenes Einkommen in Höhe von M. 15 719 296. Allein dieses Letzte Einkommen beträgt also fast das Dreizehntausendfache des in unserm Beruf üblichen Durchschnittseinkommens. Zu diesem Reineinkommen wurden nun weitere dreieinhalb Millionen Mark pro Jahr gerechnet, so daß Wilhelm II. künftig neben seinem riesigen Privatvermögen die Summe von M. 19 219 296 vom Staate bezieht.

Betrachtet man die Lohnbewegung des Königs von Preußen an und für sich, so muß man sagen, daß sie sehr schnell und mit großer Ruhe beendet wurde. Eine Arbeitseinstellung mit der Ausstellung von Streikposten und den sonst unheimlichen Konflikt mit dem Staatsanwalt, wie sie arme Proletarier oft genug erleben, wenn sie einmal einen oder einige Pfennige Lohnforderung für sich erkämpfen müssen, war nicht erforderlich, und noch viel weniger drohte dem Forbernden jemand mit der Auslieferung. Im Gegenteil: Die sogenannten „Vertreter“ des Volkes bewilligte die Lohnforderung von dreieinhalb Millionen sofort und ohne Widerpruch. Nur die paar Sozialdemokraten, die wirtlichen Vertreter des Volkes, der Volksmassen, sprachen und stimmten dagegen. Die bürgerlichen Parteien dürften zwar selbst alle von der Notwendigkeit einer Lohnforderung für den preußischen König nicht überzeugt sein, aber den Leuten steht der Mut, ihre Meinung offen auszusprechen. Eshe die Lohnforderung ans Parlament gelangte, hatten sich die Vertreter dieser Parteien, deren Mehrheit es so gut versteht, das Volk zu knebeln und zu entzählen, hinter den Kulissen mit der Regierung über die Lohnforderung von dreieinhalb Millionen verständigt, so daß die Geschichte im Parlament sozusagen im Sande unterging erledigt war.

Die Wähler haben alle Ursache, diesen Parteien, die zu jedem Berrat an den Volksinteressen fähig sind, ihre neueste Tat nicht zu verzeihen.

**Königsdienst und Arbeiterdienst.**

Sozial verdient der König von Preußen in einer Arbeitsstunde. Sozial verdient ein gut bezahlter Arbeiter in einem Jahre.



\* Die Entwicklung der Invaliden- und Altersversorgung im Auslande. Die soziale Gesetzgebung des Auslandes hat in den letzten Jahren ziemlich Fortschritte gemacht, namentlich auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung. Die soziale Versicherung hat in einigen Staaten eine solche Ausgestaltung erfahren, daß sie wenigstens in manchen Punkten den deutschen Einrichtungen überlegen ist. Diese Feststellungen sind besonders wichtig im Hinblick auf die bei uns in Aussicht stehende Reform der Arbeiterversicherung, die nach den vorliegenden Entwürfen statt Verbesserungen manche Verschlechterung der bestehenden Verhältnisse bringen soll. Betrachtet wir nachfolgend die Gesetzgebung des Auslandes in bezug auf die Invaliditäts- und Altersversorgung. Eine eingehende Regelung dieser Frage ist zuerst in acht Staaten angetroffen. Eine ganz allgemeine Versicherung der Arbeiter zum Zwecke der gedachten Versorgung wie in Deutschland hat freilich keiner dieser Staaten eingeführt. Die Regelung geschah vielmehr teils auf der Grundlage freiwilliger Versicherung und der staatlichen Subvention, teils auf der Grundlage beitragsloser Unterstützung, wobei die gesamten Kosten aus Staatsmitteln bestritten werden. Dagegen ist die obligatorische Versicherung teils in besserer Gestalt als in Deutschland ebenfalls in acht verschiedenen Staaten geplant.

In Frankreich besteht durch Gesetz vom 18. Juni 1890 eine nationale Altersrentenkasse. Zu dieser leistet der Staat Zuschüsse und zwar bis zu einem Fünftel der Leistungen für jene Rentner, die mindestens 70 Jahre alt sind und 25 Beitragsjahre nachweisen können. Die Rasse hat eine ganz anscheinliche Ausdehnung erlangt. Im Jahre 1908 gewährte sie circa 800 000 Renten im Betrage von etwa 43 Millionen Frank. Die staatliche Subvention wird aus den privaten gegenseitigen Hilfskassen zuteil, die die Altersversicherung betreiben. Weiter gewährt ein am 1. Januar 1909 in Kraft getretene Gesetz jedem mittellosen französischen Staatsbürger, wenn er das 70. Lebensjahr vollendet hat oder Invalidität, Anspruch auf Unterstützung. Diese hat mindestens Fr. 5 und höchstens Fr. 20 im Monat zu betragen. Die Kosten bestreiten Gemeinde, Departement und Staat. Eine Vorlage über obligatorische Invalidität und Altersversicherung ist am 23. Februar 1906 vom Abgeordnetenhaus beschlossen worden. Der Senat bereitet ihr aber Hindernisse und will sie in der gewählten Form nicht Gesetz werden lassen.

In Belgien besteht eine Altersrentenkasse ähnlich der französischen. Der Staatszuschuß zu jeder Rente richtet sich nach der Beitragsleistung des Versicherten. Die Zahl der Teilnehmer beträgt etwa 850 000, das Vermögen der Kasse über 100 Millionen Frank.

Italien erhielt durch Gesetz vom 17. Juli 1898 eine nationale Kasse für Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter. Beiträtsberechtig sind auch selbständige Handwerker und Bauern. Der Staatszuschuß beträgt bis zu 10 Rente pro Rente und Jahr. Die Altersrente kann schon vom 65. Lebensjahre nach mindestens zehnjähriger Beitragsleistung gewährt werden. Die Invalidenrente wird nach mindestens fünfjähriger Beitragszahlung gewährt. In den ersten sechs Jahren der Tätigkeit der Kasse ist die Zahl der Teilnehmer auf etwa 150 000 gestiegen.

Spanien besitzt durch Gesetz vom 27. Februar 1908 eine freiwillige Invaliden- und Altersversicherung. Die Versicherung wird in einer Staatsanstalt durchgeführt. Beiträtsberechtig sind alle Lohnarbeiter und Angestellten mit einem Jahresgehalt bis  $\text{M} 2400$ . Zu den Renten, die bis zu  $\text{M} 1200$  pro Jahr betragen, gewähren Staat und Gemeinde Zuschüsse.

In Dänemark regelt das Gesetz vom 9. April 1891 die Altersunterstützung Hilfsbedürftiger außerhalb der Armenpflege. Ein Anspruch auf die Unterstützung haben die dänischen Staatsangehörigen, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres nicht mehr imstande sind, für sich oder ihre Angehörigen zu sorgen. Die Höhe der Altersunterstützung ist vom Gesetz nicht bestimmt; sie wird

für jeden Fall von der zuständigen Gemeindeverwaltung bemessen. Sie soll „das zum Unterhalt Nötige“ bieten. Die Kosten werden zur Hälfte von den Gemeinden und zur Hälfte vom Staate getragen.

In Australien hatten einzelne Bundesstaaten schon seit mehreren Jahren Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetze für das ganze Gebiet des Australischen Bundes (zu dem Neu-Seeland nicht gehört). Die Eigentartigkeit des Gesetzes besteht darin, daß sämtliche Leistungen ohne Beiträge der Versicherten aus Staatsmitteln gewährt werden. Es stellt den Grundfuß auf, daß es der Billigkeit entspricht, daß rechtfertigbare Personen, die während der Kraft ihres Lebens dazu beigetragen haben, die öffentlichen Lasten der Kolonie durch die Zahlung von Steuern zu tragen und ihre Hilfsquellen durch ihre Arbeit und Fähigkeit zu erschöpfen, in ihrem Alter von der Kolonie eine Rente erhalten. Zum Bezuge der Altersrente berechtigt sind die Männer, die das 65. und Frauen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung ist, daß die Rentenbewerber seit mindestens 25 Jahren im Gebiete des australischen Bundes ansässig und unbescholten sind und Vermögen von mehr als  $\text{M} 6200$  nicht besitzen. Eine Invalidenrente kann jede seit fünf Jahren in Australien wohnhafte Person beanspruchen, die dauernd arbeitsunfähig und mindestens 60 Jahre alt ist und deren Invalidität in Australien eintrat. Die Renten werden in jedem einzelnen Falle von den zuständigen Behörden festgestellt. Sie dürfen  $\text{M} 520$  pro Person und Jahr nicht übersteigen. — In Neu-Seeland, dessen soziale Gesetzgebung für die australischen Staaten Vorbild war, besteht ein ähnliches Altersversicherungsgesetz seit 1898.

Den Grundzügen der australischen Altersversorgung ist das in Großbritannien und Irland am 1. Januar 1909 in Kraft getretene Altersrentengesetz nachgebildet. Nach diesem hat Anspruch auf Altersrente jede über 70 Jahre alte Person, die seit mindestens 20 Jahren die britische Staatsangehörigkeit besitzt. Ausgeschlossen vom Rentenanspruch ist, wer ein Jahreseinkommen von mehr als  $\text{M} 680$  hat, wer zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde und wer in einem Irrenhaus ist. Die Rente beträgt bei einem Jahreseinkommen bis zu  $\text{M} 420$   $\text{M} 5$  wöchentlich, von mehr als  $\text{M} 420$  bis  $\text{M} 478$   $\text{M} 4$ , von mehr als  $\text{M} 478$  bis  $\text{M} 625$   $\text{M} 3$  wöch. Der Bezug der Rente bestimmt die Empfänger keiner staatsbürgerlichen Rechte. Die erforderlichen Geldmittel bewilligt das Parlament.

In Oesterreich ist eine obligatorische Invaliditäts- und Altersversicherung in Vorbereitung. Sie soll sich auf alle Arbeiter, Angestellten und selbständigen Gewerbetreibenden mit einem Jahresverdienst bis zu Fr. 2400 erstrecken. Die versicherungstechnischen Einrichtungen sind den deutschen nachgebildet, nur soll die Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt werden. Bei der Selbständigen beträgt die Wertzeit zur Altersrente nur 200 Beitragswochen. Der Staatszuschuß zu jeder Rente beträgt Fr. 90. An dem Zustandekommen der Versicherung ist kaum noch zu zweifeln.

Die russische Regierung hat den Entwurf eines Arbeiterversicherungsgesetzes ausarbeiten lassen, in dem auch die Invalidenversicherung vorgesehen ist. Die Vorlage sieht Versicherungskassen und ein Reichsversicherungsausschuss vor, in dem auch die Arbeiter und Unternehmer eine Vertretung haben sollen. — In Finnland liegt ebenfalls bereits ein fertiger Entwurf eines Gesetzes über Invaliditäts- und Altersversicherung vor. Er lehnt sich vielfach an das deutsche Vorbild an. Auf Antrag fast sechs Lohnklassen vorgesehen sind. Zur Anwartschaft auf Invalidenrente sind nur 150 Beitragswochen nötig. Die Altersrente soll nach Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt werden. Zu jeder Rente gewährt der Staat einen Zuschuß von  $\text{M} 50$  jährlich. Die Beiträge werden zu gleichen Teilen von Versicherten und Unternehmern getragen. In den Verwaltungskörperlichkeiten sind Arbeiter und „Arbeitsgeber“ direkt vertreten. — In Schweden und Norwegen sind Kommissionen eingesetzt worden, die Entwürfe von Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzen ausarbeiten sollen. In der Schweiz wollen eine Anzahl Kantone der Frage näher treten. Eine in St. Gallen abgehaltene Versammlung sprach sich dafür und für Ansetzung eines Staatszuschusses aus. — In Luxemburg wurde von der Regierung bereits 1908 ein Entwurf einer Invaliden- und Altersversicherung mit einer ausgedehnten Begründung der Desertifikations- und den Behörden zur Kritik unterbreitet. Er lehnt sich ebenfalls an die deutschen Einrichtungen an, nur geht die Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht auf Fr. 3000; die Altersversorgung ist vorteilhafter als bei uns. Die Arbeiterschaft verlangt nachdrücklich das Zutrittstreten des Gesetzes. Reformbestrebungen sind auch in den Niederlanden, und zwar seit 1890, im Gange. Die bis jetzt noch nicht verwirklichten Absichten richten sich auf Einführung einer Zwangsversicherung.

Wir können mit einer gewissen Verwertung dieser Gestaltung der Dinge gegenübersehen; denn das Bismarckische Wort: „Ohne Sozialdemokratie keine Sozialreform“, gilt natürlich auch für das Ausland. Im übrigen müssen sich die deutschen Gesetzgeber energisch zu erheblichen Verbesserungen aufschwingen, wenn Deutschland „voran“ bleiben soll.

\* Die Schaffung eines Reichseintigungsamtes wird besonders aus Anlaß der Bauarbeitersperre in zwei Artikeln der „Sozialen Praxis“ befürtwortet. Professor Franke wendet sich in einem Artikel an die Regierung mit dem Ersuchen, in großen wirtschaftlichen Kämpfen nicht alles gehen zu lassen, wie es geht, den alten ablebenden Standpunkt aufzugeben, und wie in der Bauarbeiterbewegung selbst die Initiative zu Eingangsverhandlungen zu ergreifen. Magistratsrat Wöhlung erwidert den Gedanken eines Reichseintigungsamtes in bestimmterer Form. Aus seiner Praxis als Gewerbeschlichter weist er darauf hin, daß das zufällige Eingreifen der Regierung in Lohnkämpfen, wie auch die Tätigkeit der Eingangsämter der Gewerbeämter nicht allgemein betrieblich können. Bei der Arbeitskammerverordnungen ist man dabei, den Gewerbeämtern in der Gestalt der Arbeitskammern neue Eingangsämtern mit zum Teil erhöhter, das heißt nämlich — aber nicht sachlich — erweiterter Kompetenz an die Seite zu setzen. Seit Jahren

würde schon der Gedanke eines Reichsgewerbegerichts und eines Reichseintigungsamtes erwogen. Das Reichseintigungsamt sei geradezu eine Notwendigkeit. Die Eingangsämter der Gewerbeämter sollen neben den Arbeitskammern als eigentliche untere Instanz bestehen bleiben. Gelänge aber den unteren Instanzen eine Einigung nicht, so müßte als höchste Eingangs- und Spruchbehörde das Reichseintigungsamt als die Einheitlichkeit der Grundfälle machende und mit höherer Autorität ausgestattete zweite Instanz entscheiden.

\* Was der Deutsche vertrinkt. Darüber liegt eine allerneueste, auf zuverlässigen amtlichen Material beruhende Berechnung einer behördlichen Stelle vor, von der eher anzunehmen ist, daß sie zu niedrig als zu hoch gegriffen hat. Das Kaiserliche Statistische Amt veröffentlicht im „Reichsarbeitsblatt“ (März d. J.) eine sehr interessante Abhandlung „Beiträge zur Alkoholverbrauchsfrage“. Darin wird nach der durchschnittlichen Verbrauchsmenge von 1904 bis 1908 der Bierverbrauch pro Kopf in Deutschland bei einem Anlaß von nur 30  $\text{g}$  pro Liter auf  $\text{M} 36$ , der Branntweinverbrauch, bei einem Anlaß von nur  $\text{M} 1$  für das Liter hundertprozentigen Branntweinalkohols auf  $\text{M} 3,86$  berechnet, zusammen  $\text{M} 38,86$ . Das macht bei einer Gesamtbevölkerung von 64 Millionen allein für Bier und Branntwein einen Jahresaufwand von 2487 Millionen Mark. Der Weinverbrauch ist statistisch nicht genügend zu fassen. Seht man den Verbrauch von Wein auf Grund früherer Schätzungen mit 5,82 Liter auf den Kopf ein und nimmt man als Preis für einen Liter Wein  $\text{M} 1$  an, so erhöht sich der genannte Betrag um 372,5 Millionen. Die gesamte jährliche Ausgabe für alkoholische Getränke würde demnach annähernd nach wie vor auf nahezu 3 Milliarden Mark zu veranschlagen sein, also immer noch mehr als doppelt soviel wie sämtliche Ausgaben für See- und Marine, mehr als viermal soviel wie die Aufwendung für die gesamte Arbeiterversicherung und etwa fünfmal soviel wie die Ausgaben für die öffentlichen Volksschulen betragen.“ Dabei ist zu bedenken, einmal, daß beim Branntwein, wie das „Reichsarbeitsblatt“ selbst bemerkt, vielmehr ein Durchschnittspreis im Einzelverkauf von  $\text{M} 1,25$  für das Liter der Wirklichkeit eher entsprechen dürfte; ferner, daß der Preis für Wein mit  $\text{M} 1$  pro Liter entschieden zu niedrig angesetzt ist, weiter, daß die sonstigen geistigen Getränke, wie Obstmost usw., im obigen noch gar nicht aufgeführt sind, und schließlich, daß dies erst die direkte Alkoholverrechnung des deutschen Volkes ist.

**Soziale Rechtspredigt.**

\* Weidhet jeden Unfall an! Wie notwendig es ist, jeden, auch den kleinsten Unfall anzunehmen resp. seinen Mitarbeitern oder andern Personen davon Mitteilung zu machen, zeigt folgender Fall: Ein Zimmermann arbeitete als Fußbodenleger ganz allein auf einem Neubau. Kurz vor Feierabend kippte er mit dem Fuße auf einem Holzabschnitt um. Er verspürte einen Schmerz und konnte nur noch humpelnd seine Wohnung erreichen. Vorher legte er kein besonderes Gewicht auf die Schmerzen. Als diese aber immer stärker wurden, ließ er sich Umschläge machen. Seinem Stiefsohn, der ihn zufällig besuchte, erzählte er, daß er mit dem Fuße umgekippt sei. Einem Nachbarn, den man zu Rate zog, erzählte er daselbe. Die Schmerzen wurden so stark, daß er nicht schlafen konnte. Ein hinzugezogener Arzt konnte an dem Fuße nichts feststellen. Am Tage darauf konnte der Arzt wieder nichts finden. Nach zwei Tagen war der Fuß fast angeschwollen und es zog sich ein roter Streifen vom Fuß bis zum Knie hinauf. Jetzt ordnete der Arzt die Ueberführung des Kranken ins das Krankenhaus an. Dort wurde Blutvergiftung festgestellt. Nach acht Tagen war der Mann tot. Die Witwe beantragte für sich und ihre Kinder bei der Berufsgenossenschaft die Hinterbliebenenrente, wie auch ein Sterbegeld, weil der Tod infolge des Unfalles eingetreten sei. Die Berufsgenossenschaft lehnte den Antrag ab. Nun ließ die Witwe durch ihren Vertreter beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung Berufung einlegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, es sei nicht erwiesen, daß sich der Verstorbene die Verletzung wo anders zugezogen hat. Durch das Stauen des Fußes hat sich eine Eiterung gebildet, ein Partikelfallen ist in das Blut eingedrungen und es trat daher Blutvergiftung ein. Die ärztlichen Gutachten besagten, daß, wenn erwiesen werde, daß der Verstorbene mit dem Fuße umgekippt sei, sich der Vorgang wie oben geschildert, abgespielt habe. Die Berufsgenossenschaft betriet, daß ein Betriebsunfall vorliege, die Verletzung könne sich der Verstorbene wo anders zugezogen haben. Auf Antrag des Vertreters der Klägerin wurden der Stiefsohn des Verstorbenen, wie auch der Nachbar eidlich vernommen. Beide bekundeten, daß der Verstorbene ihnen sofort vom dem Unfall Kenntnis gegeben habe. Das Schiedsgericht sah durch diese Aussagen, daß ein Betriebsunfall vorliege, als erwiesen an und beurteilte die Berufsgenossenschaft zur Zahlung einer jährlichen Rente von  $\text{M} 785,83$  an die Hinterbliebenen, sowie ein Sterbegeld von  $\text{M} 85,00$ .

\* Affordgeld und Kolonnenführer. Wenn eine Affordkolonne ihrem bisherigen Kolonnenführer die Befugnis zur Geschäftsführung untersagt, so darf der Unternehmer an diesen rechtswirksam nicht mehr zahlen. So entschied am 19. April 1909 mit vollem Recht die Kammer 3 des Berliner Gewerbegerichts und später das Landgericht. Es handelte sich um folgenden Fall: Ein Unternehmer hatte im Sommer 1906 eine Kubergelonne in Affordlohn beschäftigt, deren anfänglicher Kolonnenführer F. war. Dieser wurde während der Arbeit in Straffhaft genommen. Da er über sein fernbleiben falsche Angaben machte und auch sonst die Kubergelonne gegen ihn hegeln, erludien sie den Unternehmer, weitere Zahlungen nicht mehr an ihn zu leisten. Der Unternehmer erklärte, daß er an F. allein nicht mehr zahlen, sondern die übrigen Kubergelonnen zuziehen werde. Er hat dann Anfang August 1906 den sogenannten Affordnachschuß von  $\text{M} 195,25$  an F. und an ein zweites Kolonnenmitglied M. gemeinschaftlich gezahlt, nachdem dieser versichert hatte, daß er im Auftrag der anderen Kubergelonne letzteres war erlogen. M. ist wegen Betruges bestraft worden, gegen F. schwebte das Verfahren noch. Auf Klage

der übrigen Püker sind die beiden zur Zahlung an diese beurteilt worden. Die Zwangsvollstreckung war jedoch ergebnislos. Nunmehr verlagte ein anderer Püker, D., zugleich namens der übrigen Püker den Unternehmer auf nachmalige Zahlung der M 195,25 an die Gesamtheit der übrigen Püker. Der Unternehmer machte geltend, er habe nur mit F. affidiert und habe daher auch nur an ihn zu bezahlen. Gleichwohl beurteilte ihn das Gewerbegericht zur nachmaligen Zahlung der M 195,25 an die Gesamtheit der übrigen Püker. In dem Urteile des Gewerbegerichts heißt es: „Das Rechtsverhältnis der Püker untereinander ist das einer Gesellschaft. Sie können daher ihre Ansprüche gegen den Arbeitgeber in der Regel nur gemeinschaftlich oder durch ihren Geschäftsführer geltend machen. Daß der Kläger Geschäftsführer war, ist nicht mehr behauptet. Doch war im vorliegenden Falle nach der ganzen Sachlage ein berechtigtes Interesse eines jeden Einzelmitgliedes der Kolonne, auf Leistung des Festlohnes an die Gesamtheit zu klagen, anzuerkennen. Also war auch der Kläger zur Klage für legitimiert zu erachten. Der Anspruch selbst ist begründet. In der Erklärung an den Beklagten, dieser sollte nicht mehr an F. zahlen, liegt die Mitteilung des Widerrufs der dem F. erteilten Vollmacht zur Geschäftsführung. Der Beklagte war daher selbst dann nicht mehr zur Zahlung an F. befugt, wenn die vom Kläger behauptete ausdrückliche Abrede, nicht mehr an F. zu zahlen, nicht getroffen sein sollte. Im übrigen hat er durch sein Verhalten anerkannt, daß er nicht mehr an F. allein, sondern nur an die Gesamtheit zu zahlen hatte; er hat schließlich die Zahlung an F. und W. nur bewirkt, weil er des Glaubens war, letzterer handle für die Gesamtheit. Da dies irrig war, so ist er seiner Verpflichtung noch nicht entledigt.“

Gegen dieses Urteil legte der Unternehmer Berufung beim Landgericht ein; aber auch von diesem wurde er zur nachmaligen Zahlung des Affordüberschusses, und zwar an den Beauftragten der übrigen Püker, D., verurteilt. In der Urteilsbegründung des Landgerichts heißt es: „Nach dem zwischen F. und dem Beklagten geschlossenen Vertrag unterliegt es keinem Zweifel, daß F. lediglich Mittelsperson zwischen dem Arbeitgeber und der Pükerkolonne war. Formell war F. Gegenkontrahent des Beklagten; doch materiell handelte es sich um einen sogenannten Gruppenafford. F. vertrat die übrigen Püker als Kolonnenführer. Er hat auch nur als Bevollmächtigter der übrigen Püker deren Lohn empfangen. Diese Vollmacht zum Empfang des Geldes für sie hatten die Püker nach dem Verschwinden des F. durch ihre Erklärungen, die sie dem Beklagten und dessen Vertreter gegenüber abgegeben haben, und die dahin ging, daß an F. ihr Verdienst nicht mehr gezahlt werden solle, rechtswirksam widerrufen. Trotzdem hat der Beklagte den Affordüberschuß an F. gezahlt, indem er sich von diesem und dem Püker W. hat täuschen lassen, daß sie von den übrigen Püker Auftrag hätten, den ganzen Betrag in Empfang zu nehmen. F. und W. haben die den übrigen Püker zukommenden Anteile an die Püker nicht abgeführt; die Zwangsvollstreckung gegen sie ist ergebnislos gewesen. Es ist daher selbstverständlich, daß der Beklagte den Püker ihren Lohn zu zahlen hat, da die Zahlung an F. rechtsunwirksam war.“

Es fragt sich nun, ob der Kläger D. zu der Klage aktiv legitimiert ist. Dies ist zu bejahen. Der Kläger ist zwar nicht Kolonnenführer nach F. geworden, dagegen haben ihn die übrigen Püker beauftragt, ihre Sache für sie als Kläger gegen den Beklagten gerichtlich durchzuführen, ohne ihm ihre Rechte materiell abzutreten. Es liegt demnach ein sogenanntes Inkassomandat vor. Hiervon ist der Beklagte durch die Klage und die Zeigenaussage der Püker in Kenntnis gesetzt. Gemäß §§ 117 Abs. 2, 393, 409 des Bürgerlichen Gesetzbuches steht daher die Klageberechtigung des Klägers außer Zweifel.“

### Verchiedenes.

**\* Die Konsumvereine als Regulatoren der Brotpreise.** Nachdem sich die Getreidepreise von ihrer früheren ungewöhnlichen Höhe entfernt und einen Rückgang von zirka M 60 pro Tonne Weizen und von M 70 pro Tonne Roggen erfahren haben, sind die Konsumvereine mit ihren Brotpreisen gar bald gesogt. Die Hamburger „Produktion“ hat durch Inserat bekannt gegeben, daß sie nunmehr das Brot 10 Pf. billiger liefern, resp. das Gewicht des Brotes entsprechend erhöhen werde. Von den Hamburger Bäckermeistern und Brotfabriken ist bis heute eine ähnliche Herabsetzung der Brotpreise nicht erfolgt. Auch der Konsumverein Straßburg i. El. hat den Preis pro Laib Halbweiß- und Schwarzbrot um 3 Pf. reduziert und das Gewicht des Roggenbrotes entsprechend erhöht. In Karlsruhe hatte die Wäckerinnung trotz des Befehles des städtischen Otkrois vom 1. April an die Preise für Wadwaren erhöht und sogar das Gewicht vermindert. Solchem Treiben gegenüber griff die Stadtverwaltung ein, indem sie an die Wäckerinnung die Forderung stellte, umgehend die Brotpreiserhöhung in einem besonderen Gutachten zu begründen. Da nun gleichzeitig der Konsumverein, der Karlsruher Lebensbedürfnisverein, und ein Warenhaus billiges Brot anpreisen und beide, Genossenschaft und Warenhaus, fleißigen Zuspruch hatten, gaben nach drei Tagen die Bäckermeister nach und machten bekannt, daß sie die alten Preise und das alte Gewicht beibehalten würden. Das „Berliner Tageblatt“ meldet:

„Ein wenig haben ja manche Wäcker den veränderten Verhältnissen bereits Rechnung getragen: die Weizenbrötchen haben eine, wenn auch nur kleine Ausdehnung erfahren, und das Schwarzbrot, das ausgedehnter bisher 3 bis 3 1/2 Pfund wog, wiegt jetzt 4 Pfund. Diese Verbesserungen sind aber noch nicht genügend. Man muß vielmehr fordern, daß jetzt die Wäcker nach und nach, anstatt des Normalpreises von Getreide dem Brote wieder sein normales Gewicht geben. Nur dann hat die gesamte Volkswirtschaft auch tatsächlich Nutzen von billigem Getreide!“

Begreiflicherweise ist den Wäckern die preisregulierende Tätigkeit der Konsumvereine recht unangenehm. So schreibt der Vorstand der Straßburger Wäckerinnung der „Straßburger Post“ anlässlich der Aufforderungen an die Bäckermeister, die Brotpreise herabzusetzen, daß die Zeitungen, die diese Forderungen erheben, von der falschen Behauptung ausgehen, daß bei Preissteigerungen des Weizens die Brotpreise sofort in die Höhe gingen. Während im Vorjahre das Mehl auf M 38,80 pro Doppelzentner stieg, habe das Wäckergerbete dieser Steigerung mit Erhöhung seiner Brotpreise nur langsam und nicht dem Verhältnis entsprechend zu folgen vermocht. Der Rechtfertigungsversuch hinkt infolgedessen, als neben der allmählichen Erhöhung der Preise eine Verminderung des Gewichts einherging. Tatsächlich hat sich denn auch die Innung entschlossen, vom 6. Juni an mit den Brotpreisen herabzugehen. Ein Straßburger Wäckermeister machte durch Inserat bekannt, daß er sich der „hörsartigen Konkurrenz wegen“, die der Konsumverein macht, veranlaßt sieht, seiner „wertvollen“ Rundschau einen Rabatt von 5 Pf. zu gewähren „unter Garantie von prima Ware“.

In Gochlar, wo der Konsumverein dochum eine Warenabgabestelle besitzt, nach der aus der Dortmundener Konsumvereinsbäcker Wrot- und Wadwaren geliefert werden, erklärte ein Bäckermeister, wenn auch das im Konsumverein geführte Brot bedeutend schwerer und noch 10 bis 12 Pf. billiger sei, so wäre es doch noch nicht so gut wie feines. Jetzt beabsichtigt der Bäckermeister eine Brotfabrikeneinrichtung einzuführen, und zwar soll bei Unglücksfällen erhalten: wer monatlich für M 10 Ware bezieht: M 500, wer monatlich für M 20 Ware bezieht: M 1000. Welch schönen Zeiten doch, dank den Konsumvereinen, die Brotpreise entgegengehen!

**\* Das Volk über die Genossenschaftsbewegung.** Der russische Genossenschaftler Dr. B. Lotomanz hat am 27. Januar d. J. vom Grafen Leo Tolstoi, dem berühmten Schriftsteller und Moralphilosophen, einen Brief folgenden Inhalts bekommen: „Sie haben Recht, wenn Sie glauben, daß die Genossenschaftsbewegung meinem Geiste verbannt sei. Ich bekenne und werde nie aufhören zu sagen, daß das einzige radikale Mittel gegen das herrschende Joch des Kampfes und der Bedrückung der Mehrheit des Volkes durch eine nichtarbeitende Minderheit die religiöse Wiedergeburt der Individuen ist. Aber das hindert mich nicht, zu erklären, daß die Gründung und Förderung von Genossenschaften eine soziale Tätigkeit ist, die sich einem moralischen Menschen, der kein Bedrücker sein will, in unserer Zeit ziemt. Ich stimme Ihnen darin zu, daß die Genossenschaftsbewegung das Elend der Arbeitenden vermindern kann. Aber ich kann nicht zugeben, daß diese Bewegung eine religiöse Stimmung aus sich heraus zu entwickeln vermag. Im Gegenteil, nur die religiös-moralische Wiedergeburt der Menschen kann die Genossenschaftsbewegung befähigen und befruchten. Jedenfalls denke ich, daß die Genossenschaftsorganisation eine der besten Tätigkeiten unserer Zeit sei. Ihr kann sich die zahlreiche Jugend, die dem Volke dienen will, widmen. Wäre ich jung, so hätte ich daselbe getan, und sogar jetzt hoffe ich noch, etwas in genossenschaftlicher Richtung für die mir nahestehende Bauernschaft zu tun.“

### Eingegangene Schriften.

Von der „Neuen Zeit“ (Stuttgart, Paul Singer) ist soeben das 38. Heft des 28. Jahrganges erschienen. Aus dem Inhalt des Heftes heben wir hervor: Eine ertragsreiche Woche. — Eine neue Strategie. Von K. Kautsky. (Fortsetzung.) — Die ungarischen Wahlen. Von Eugen Barca. — Die Konsumgenossenschaften und der Sozialismus. Von Siegmund Raff. — Literarische Rundschau: Hans Dreißl, Zwei Vorträge zur Naturphilosophie. Von V. Pichler. — Notizen: Die Fachtechnik in der Gewerkschaftspressen. Von Josef Kliche. — Zeitschriftenchau. Dazu das Feuilleton Nr. 28.

Von der Lieferungsausgabe: Debel, Aus meinem Leben, ist soeben Heft 4 und 5 zur Ausgabe gelangt. Es ist mit dieser Ausgabe ein in weiten Kreisen vielfach gewünschter Wunsch in Erfüllung gegangen. Preis der alle acht Tage von der Firma Paul Singer in Stuttgart herausgegebenen Seite 10 A. Sämtliche Partei- sowie sonstige Buchhandlungen und Kolportureure übernehmen die Anlieferung.

**Geschichte der Gesellschaftsklassen in Deutschland.** Von Paul Kampffmeyer. Von dieser Schrift gelangte soeben die zweite völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage zur Ausgabe. Ueber die erste Auflage schrieb Genosse Cunow im Band XV der „Neuen Zeit“ u. a. folgendes: „Kampffmeyer besitzt die Gabe kurzer populärer Darstellung; das beweist auch wieder die vorliegende Arbeit, die sich vor allem an den intelligenten Arbeiter wendet. Mit entschiedenem Geschick hat es der Verfasser verstanden, aus den von ihm gesammelten Materialien heraus ein knappes und doch anschauliches Bild der sozialen Entwicklung Deutschlands in den letzten Jahrhunderten zu zeichnen. Der sozialistische Auffassung entsprechend findet in dem kleinen Werk die wirtschaftliche Seite der Entwicklung besondere Berücksichtigung. Kampffmeyer hat sich nicht nur nicht auf eine bloß theoretische Erörterung der Entwicklungsgänge beschränkt, sondern seine Ausführungen überall, wo diese angängig, durch wirtschaftsstatistische Angaben zu stützen gesucht. Den wirtschaftshistorischen Untersuchungen reihen sich interessante kulturgeschichtliche Schilderungen des religiösen Überglaubens, des Liebes-, Familien- und Geschlechtslebens unseres deutschen Volkes im sechzehnten und achtzehnten Jahrhundert an. Im Ganzen verdient das kleine Werk wärmste Empfehlung. Nicht nur gibt es ein durchaus anschauliches Bild unserer neueren gesellschaftlichen Entwicklung, sondern es eignet sich auch infolge seiner knappen, konzisen Darstellungsweise vortrefflich zur Einführung in das Studium der deutschen Kulturgeschichte.“

**„Kommunale Praxis“.** Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68. Hefte 22 bis 24 liegen vor. Der Inhalt umfaßt alle Gebiete des Gemeindelebens. Mit dem 1. Juli

beginnt ein neues Abonnement. Wer die Zeitschrift noch nicht kennt, verlange vom Verlag kostenlose Zusendung einer Probeummmer.

**Die Abenddämmerung.** Von Bruno Wille. Dieser, von einem literarischen Preisrichterkollegium ausgezeichnete Roman, der lobende Anerkennung in vielen bedeutenden Zeitungen und Zeitschriften gefunden hat, gelangt bekanntlich gegenwärtig in der Zeitschrift „In Freien Stunden“ (Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68) zum Abdruck. Mit dem 1. Juli wird dieser Roman in dem Halbjahresband auch gebunden herausgegeben. Alle Freunde der Lesart, vor allem die Vereinstätigen, seien schon jetzt darauf aufmerksam gemacht. Der gebundene Band kostet in Leinen gebunden M 3,50, in Halbfranz M 4. Bestellungen nehmen schon jetzt alle Buchhandlungen, Spezialvereine und Kolportureure entgegen.

Von der „Gleichheit“, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen (Stuttgart, Verlag von Paul Singer), ist soeben Nr. 19 des 20. Jahrganges mit den Beilagen „Für unsere Mütter und Hausfrauen“ und „Für unsere Kinder“ zugegangen.

Die „Gleichheit“ erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 A; durch die Post bezogen beträgt der Abonnementpreis vierteljährlich ohne Postgebühren 56 A, unter Kreuzband 85 A. Jahresabonnement M 2,60.

Von „Wahren Jacob“ ist soeben die 13. Nummer des 27. Jahrganges, 16 Seiten stark, erschienen. Der Preis der Nummer ist 10 A. Probenummern sind jederzeit durch den Verlag von Paul Singer in Stuttgart sowie von allen Buchhandlungen und Kolportureuren zu beziehen.

### Anzeigen.

#### Sterbetafel.

(Unter dieser Rubrik veröffentlichten wir alle Todesfälle der Verbandsmitglieder, von denen uns innerhalb einer Woche nach erfolgtem Ableben Mitteilung gemacht wird. Die Zeile kostet 16 A.)

**Barby.** Am 17. Juni starb nach langer Krankheit unter treuer Pflege **August Fuhrmann** im 70. Lebensjahre an Leberleiden. Wir verlieren in ihm einen eifrigen Förderer unserer Sache und werden ihm bald nach dem Hinscheiden nachsetzen.

**Breslau.** Am 14. Juni verschied nach langer Krankheit unter treuer Pflege **Josef Mittmann** im Alter von 80 Jahren an Lungenerkrankung.

**Dortmund.** Am 8. Juni starb nach langem Leiden unter steter Pflege **J. Trischewicz** aus Heimbach (Kreis Gürtel) im Alter von 23 Jahren an der Proletarierkrankheit.

**Siedersheim.** (Bathstalle Gr.-Seere.) Am 15. Juni starb nach langem Leiden unter steter Pflege **Fritz Wunenberg** im Alter von 53 Jahren an Magenleiden.

**Saarlouis.** (Bathstalle M. d. S.) Am 15. Juni starb unter Pflege **Wilh. Gerstner** im Alter von 87 Jahren an Herzleiden.

**Münster.** Am 20. Juni starb der Kollege **Johann Sellmann** im Alter von 53 Jahren an der Proletarierkrankheit.

**Dresden.** Am 10. Juni starb unser Verbandskollege **Wendelin Wiedemer** im Alter von 26 Jahren an Typhus.

**Bozen.** Am 16. Juni starb unter treuer Pflege **Georg Rüdiger** im Alter von 28 Jahren nach langem, schwerem Leiden an Lungenerkrankung.

**Zeit.** Am 20. Juni starb der Kollege **Hermann Voigt** aus Nippa im Alter von 37 Jahren nach langem Leiden an der Proletarierkrankheit.

Ehre ihrem Andenken!

**Heinrich Poppen,** Verb.-Nr. 484411, wird ersucht, seine Adresse zwecks Vernehmung als Zeuge sofort an den Zweigverein **Nordenham** gelangen zu lassen. Adr.: Karl Arndt, Nordenham, Südbstr. 22. [M. 1,20]

**Herloff Nielsen,** geboren am 8. September 1882 zu Schwabenburg (Saemmar), und **Franz Dietterich,** geboren am 28. Juli 1883 zu Stollegen, die ihren Aufenthalt kennen, bitten wir um Mitteilung an den Zweigverein **Elmshorn**. [M. 1,50]

### Lauenburg a. d. E.

Sonntag, den 26. Juni, feiert unser Zweigverein das Fest der

### Fahnenweihe

wozu Freunde und Kollegen von nah und fern freundschaftlich eingeladen werden. [M. 2,70] Die Festleitung.

### Abdressenänderungen.

(V bedeutet Vorleser, K Kassierer, L Verrechnungs-, H Herbergs- bzw. Reiseunterstützung wird ausgesetzt bei.)

**Friedrichshafen.** V. Joseph Heide, Eugenstr. 67 b. **Drauenburg.** K. Otto Albrecht wohnt vom 1. Juli an: Auguststr. 20.

### Versammlungs-Anzeiger.

**Verbandsversammlungen der Maurer.** Mittwoch, den 29. Juni. Weisswasser. Abends 7 1/2 Uhr im „Arbeiterverein“.